

Erster Hauptabschnitt.

Älterer Rechtszustand des Bauern-Güter-
Wesens bis zur Erlassung und Einführung
der Großherzoglich-Bergischen Gesetzge-
bung.

Erste Abtheilung.

G r a f f s c h a f t M a r k .

§. 5.

In der Graffschaft Mark fehlt es in Ansehung der älteren Rechtsverhältnisse der Bauern zu ihren Gutsherrn hinsichtlich deren Personen und Besitzungen, fast ganz an einer geschriebenen Gesetzgebung, und es kam daher die diesfällige Untersuchung nur bloß historisch und nicht eigentlich rechtsgeschichtlich seyn. Selbe muß um so schwieriger werden, als sich darüber auch kein fester Gerichtsgebrauch, nicht einmal eine überall haltbare Gerichtsmeinung gebildet hat, wovon der Grund in folgenden Umständen zu entdecken seyn dürfte.

Die Graffschaft Mark wurde seit dem Jahre 1568 zugleich mit dem Herzogthume Cleve, sowohl in finanzieller als in gerichtlicher und administrativer Beziehung,

von den in der Stadt Cleve residirenden Landescollegien verwaltet. — Die Provinz Cleve, in der Nähe von Belgien und an der Gränze von Holland, an den beiden Seiten des Rheinstromes gelegen, hatte mit den übrigen Rheinprovinzen schon früher einen höheren Grad von Cultur erhalten, als das rauhe Westphalen und in ihm die Grafschaft Mark. Vorzugsweise hatte in derselben die Agricultur einen weit höheren Schwung genommen, und es hatte sich in dieser Beziehung daselbst, so wie am ganzen Rheinströme, so manches anders als in der Grafschaft Mark und deren Nachbarschaft gestaltet. Den angestellten höheren Beamten, imgleichen wie den übrigen Einwohnern der Provinz Cleve, waren die mancherlei eigenthümlichen Institute des westphälischen Bauernwesens aus dem Gesichte entrückt, und mehr oder weniger fremd geworden; wenigstens scheinen die erstern das Interesse dafür verloren gehabt zu haben. Und so konnte es nicht fehlen, daß dieses Feld für die Grafschaft Mark, in legislativer sowohl als in gerichtlicher Hinsicht, so unbearbeitet und so vieles darüber unbestimmt bleiben mußte; wiewohl sich daselbst bis in die neuesten Zeiten mehrere und mehrartige bäuerliche Institute erhalten haben, durch welche der bei weitem größte Theil dieser Provinz in mäßigen, zum Theil ganz kleinen Besitzungen beackert wird, und deren Natur und Eigenthümlichkeiten zu untersuchen hier unser nächster Zweck ist.

Erst im Jahre 1768 wurde eine Deputation der Krieges- und Domainen-Kammer für die Grafschaft Mark in die Stadt Hamm niedergesetzt, und im Jahre 1787 erhielt diese Provinz endlich eine eigene Krieges- und Domainen-Kammer. — In diesen Zeitpunkten hatte aber das bisher Versäumte schon zu sehr eingewirkt auf die Verwirrung und Verwechslung der Begriffe

hinsichtlich des Bauerngüterwesens, als daß eine völlige Herstellung des ursprünglichen Eigenthümlichen zu erwarten gewesen wäre; wiewohl die Folge dieser Untersuchung das große ruhmvolle Bemühen genannter Collegien beweisen wird, welches dieselbe nach ihrer Errichtung verwenden, um das Versäumte nachzuholen und das beinahe ganz erloschene Licht wieder anzufachen.

§. 6.

Ein Unterthänigkeits-Verhältniß der Landbewohner oder Bauern gegen ihre Gutsherrschaften im Sinne des Allgemeinen Preussischen Landrechts, Thl. II. Titel VII. Abschn. 3 und folg. hat, wie in der Einleitung S. 2 bereits bezüglich auf sämtliche in Frage stehende Provinzen bemerkt worden ist, insbesondere in der Grafschaft Mark niemals Platz gefunden.

Die Bauern, oder die Bewohner des platten Landes, deren Nahrungszweig der unmittelbare Betrieb des Ackerbaues und der Landwirthschaft ist, waren, in so fern sie nicht etwa durch den Besitz von Leibeigenthums-Gütern oder Hofs-gütern mit den Gutsherren oder Hofs-herren in einem besonderen persönlichen Verbande sich befanden, völlig freie Menschen und dem Stande nach den Bürgern gleich. Der ganze Unterschied zwischen diesen und den Bauern bestand darin, daß erstere in den Städten, und letztere auf dem platten Lande wohnten, daß jene städtisches Gewerbe, diese aber eine Agricultur-Wirthschaft trieben. Selbst die Bewohner von Dörfern, Freiheiten und Wichbolten, und auch die Handwerker auf dem platten Lande, wenn sie nicht bäuerliche Wirthschaft trieben, kamen nicht unter der Benennung von Bauern. Das frühere Grafschaft-Markische Provinzial-Staatsrecht kennt keinen besonderen Bauern-

stand, aus dem Grunde, weil die Ritterschaft und die Städte selbe auf den Landtagen repräsentirten; indem die meisten Bauern in den Rittergutsbesitzern und in reichen Bürgern und der Geistlichkeit aus den Städten ihre Gutsherrschaften, welche sich für die eigentlichen Grundeigentümer der von ihnen cultivirten Güter ansahen, und übrigens ihr Interesse mit wahrnehmen sollten, anerkannten.

Geschlossene Dörfer oder Districte, worin eine Gutsherrschaft das alleinige Eigenthum des Grundes und Bodens hat, und zufolge dessen er die Gerichtsbarkeit daselbst auszuüben berechtigt ist, waren in der Grafschaft Mark völlig unbekannt; eben so wie das Subjection-Verhältniß, wornach in andern Preussischen Provinzen früher die Bauern als Mediat-Urthanen gegen die adliche Gutsherrschaft erschienen. Das Sprichwort, welches sonst in Frankreich geltend war, und so vieles Unheil über dasselbe gebracht hat: „nulle terre sans seigneur,“ hatte auch daselbst keinen Fuß gefaßt.

§. 7.

Die adlichen Güter in der Grafschaft Mark waren überhaupt ganz andern Ursprunges und ganz anderer Natur als die adlichen Güter in mehreren andern Preussischen und deutschen Provinzen. Sie hatten ursprünglich mit allen übrigen Rusticalgütern in gleichem Verhältnisse gestanden, und wenn mit einigen wenigen derselben eine Gerichtsbarkeit, oder eine sogenannte Patrimonial-Jurisdiction, eigentlicher Privat-Jurisdiction, verbunden gewesen, so beruhete diese, wie gesagt, nicht auf Eigenthum von Grund und Boden, sondern entweder auf landesherrlicher Verleihung im Wege der Belehnung, der Verpfändung oder der Ver-

äusserung, oder auf uralter Verleihung von Kaiser und Reich.

In der Verordnung über die Reichsmark, welche am 22. Oktober 1563 aufgerichtet, und von den Beerbten angenommen wurde (Sie ist zu r. Sethe's urkundlicher Entwicklung der Leibgewinnsgüter, Seite 127 unter No. XLIII im Anhange abgedruckt), sind unter den Nummern 16, 17 und 17 die jetzt als adliche Güter bekannten Häuser Wandthofen, Steinhausen, und Ruhr unter den übrigen Housen oder Hufen, wovon der größte Theil gegenwärtig noch in bauerlichen Verhältnissen steht, aufgeführt. Auf den beiden ersteren haben sich die adlichen Besitzer wahrscheinlich später eigene Wohnhäuser errichtet; letzteres wurde aber damals schon von dem Herman von Nehem selbst bewohnt.

Die Einführung der Landtage und die Zuziehung derjenigen Freien dazu, welche zur Ritterschaft gehörten, hat zufällig auf das Entstehen und das Abzeichnen der adlichen Güter gewirkt. Diese Epoche fällt in das siebenzehnte Jahrhundert. Daher war auch die Landtagsfähigkeit daselbst das einzigste characteristische Merkmal eines adlichen Guts. Die Steuerfreiheit und die Jagdgerechtigkeit waren nämlich keine essentialia, sondern nur naturalia dastger adlichen Güter; indem sich diese auch bei andern nichtadlichen Gütern fanden.

§. 8.

Wegen dieses Unterschiedes zwischen der Grafschaft Mark und andern Preussischen Provinzen bemerkten die Regierung und die Domainenkammer von Cleve, so wie die Kammer-Deputation zu Hamm in ihrem Berichte nach Hofe vom 17. August 1787 in Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 11. September 1785, die

Aufhebung der ungemessenen Dienste und die Rectificirung der Urbarien zwischen Gutsherren und Unterthanen betreffend :

„Die hiesigen Rentheien (Domainen=Ämter) begreifen
 „so wenig wie die adlichen Güter ganze Dörfer oder Feld=
 „marken in sich. Erstere bestehen ausser denen noch bei
 „einigen vorhandenen ehemaligen landesherrlichen Schlöss=
 „fern, jetzigen Amtshäusern und einzelnen Grundstücken
 „aus verschiedenen, oft weit auseinander gelegenen
 „Bauernhöfen. — Die adlichen Güter enthalten ausser
 „der Hoflage eigentlich nur die Hofesaet (Ritteracker)
 „und die sonstigen schatzungsfreien Wiesen und Büsche.
 „Die Bauernhöfe gehören zwar verschiedentlich den ad=
 „lichen Gutsbesitzern; dieselben sind jedoch keine Partiz=
 „nenzien der adlichen Güter, sondern besondere Land=
 „güter, deren Eigenthum ohne Verringerung oder Be=
 „einträchtigung veräußert werden kann. — Sehr viele
 „solche Bauernhöfe sind aber als für sich selbst beste=
 „hende Landgüter ein Eigenthum der Geislichkeit und
 „des Bürgerstandes. Einige wenige gehören den die=
 „selben bewohnenden Bauern eigenthümlich. — Die be=
 „ständige Vermischung des Grundeigenthums und die
 „Theilnehmung der verschiedenen Stände an dasselbe,
 „hat daher wahrscheinlich nicht wenig dazu beigetra=
 „gen, daß in den hiesigen Provinzen keine Grundobrig=
 „keit oder eigentliche Herrschaft über einen gewissen
 „Kreis vorhanden ist, welche anderwärts bei jedem
 „Dorfe vorhanden zu seyn pflegt u. s. w.“

Eben so erinnerten die Stände und die damalige Regierung zu Cleve, denen bekanntlich der Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches für die Preussischen Staaten vor der Publikation, behuf zu machender Erinnerungen, vorgelegt wurde, und zwar zum Bande I. Seite 290. und zum Bande II. Seite 50 — 73, welche Materie sich

in dem redigirten Allg. Preussischen Landrechte Thl. II. Tit. 7, S. 87 folg. findet:

„Daß keine solche Unterthanen, wovon dort die Rede sey, in den Cleve-Markischen Provinzen vorhanden wären, und alles, was im Gesetzbuch von solchen Gutsunterthanen vorkomme, daselbst keine Anwendung finde.“

In dieser Abweichung der Markischen Provinzial-Verfassung gründet es sich auch, daß die in anderen Preussischen Provinzen bei den Bauerngütern vorhandenen Inventaria rustica dort unbekannt sind. Dies haben die Stände, und die Regierung bei jener Gelegenheit zu bemerken eben wenig unterlassen. Sie haben dieses zum 2ten Theile, das Sachenrecht betreffend, wiederholt erinnert.

1) Zu Seite 235, S. 76: „Der in diesem §. enthaltene Satz harmonirt gar nicht mit unserer Provinzial-Verfassung. Niemalen werden die Mobilien und Moventien, noch das zur Bestellung selbst unentbehrliche Wirthschaftsgeräthe unter den Pertinenzien eines Landgutes verstanden, da bei allen Landgütern die zu den Höfen gehörenden Inventaria hieselbst unbekannt sind, und würde sich hierin eine Abänderung für unsere Provinzen nicht gut schicken.“

2) Zu Seite 855, S. 262 — 283:

„Da nach der hiesigen Landesverfassung das Vieh und die Ackergeräthschaften nicht dem Verpachter, sondern dem Pächter eigenthümlich zugehört, so fallen die in den bemeldeten §§. enthaltenen Bestimmungen für diese Provinzen weg.“

3) Zu Seite 863, S. 325 und 326:

„Weil das Vieh in hiesiger Provinz den Pächtern zugehört, wird die vorhergehende Bemerkung hierbei wiederholt.“

§. 9.

Allein ungeachtet dessen, daß in der Graffschaft Mark kein Unterthänigkeits-Verhältniß und keine Inventaria rustica gekannt waren, fanden sich darin doch folgende Güterarten vor, von welchen es zu untersuchen ist, ob und in welchen gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen sie sich befunden haben:

- A. Hofs-Behandigungs-Lathen- und Leibgewinn-Güter.
- B. Leibeigene, oder nach Leibeigenthumsrecht verthanene oder eigenbehörige Güter.
- C. Nach Frohnhauser Recht verthanen Güter.
- D. Die besondern Pachtgüter in dem Dorfe Ohle.
- E. Nach wachszinsigem Recht verthane Güter.
- F. Erbleibgewinnsgüter.
- G. Erbbehandigungsgüter.
- H. Erbbauern-Lehn.
- I. Erbpachtgüter.
- K. Bloße Behandlungsgüter.
- L. Gemeine Leibgewinnsgüter.
- M. Zeitgewinnsgüter.
- N. Freigüter.
- O. Leibpachtgüter.
- P. Zeitpachtgüter.
- Q. Durchschlächtig eigene Güter.
- R. Zinsgüter.
- S. Einwohner, Einsieger, Bricksiger.
- T. Eigentliche emphytmilische Güter.

§. 10.

- A. Hofs-Behandigungs-Lathen- und Leibgewinn-Güter.

Unter dieser zusammengesetzten, aber überall gleichbedeutenden Benennung fanden sich eine Menge Bauern-

Güter in der Grafschaft Mark. — Sie hießen a. Hobs- oder Hofes-Güter, weil sie sammt ihren Inhabern und deren Nachkommenschaft unter einen Oberhof und unter ein Hobs- oder Hofes-Recht gehörten oder sich darunter vereinigt befanden; b. Behandigungsgüter, weil sie zu zweien oder dreien Händen verthan oder verliehen; c. Rathengüter, weil ihre ursprüngliche Verleihung an sogenannte Rathen, freigelassene Leute, Litos, oder Gesinde geschehen, oder durch Freilassung der Besitzer aus der Leibeigenschaft aus eigenbehörigen Gütern in Hobs-Güter umgewandelt; und d. Leibgewinnsgüter, weil bei derartigen Verleihungen in der ältern Hofes- oder Hobs-Rechts-Sprache Hand und Leib gleichbedeutend waren, und solche Verleihungen auch zu zweien und dreien Leibern zu geschehen pflegten.

Der Ursprung dieser Güter verliert sich in das graue Alterthum, und wenn gleich die angegebenen, und durch ihre Benennung ausgedrückten Bedeutungen die Essentialia dieser Güter ausmachen, so sind sie doch quoad naturalia nach Verschiedenheit der Hobsrechte, worunter sie gehören, verschieden.

In Bezug auf diese Güter ist in jüngern Zeiten Zweifel darüber entstanden: ob dieselbe sich in einem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, oder ob sie sich in einem bloßen schutz- und gerichtsherrlichen Verbande befunden? Und ob die darauf ruhenden Abgaben guth- oder grundherrlich, oder bloß schutz- und gerichtsherrlich (S. 2) gewesen?

Nicolaus Kindlinger in seinen Fragmenten über den Bauernhof, die Hofesverfassung, und das Bauernrecht ic. ic. hat sich über das ur-

sprüngliche Entstehen, und anfängliche Fortbestehen der Hobs- oder Hofes-Verfassung in Westphalen dahin ausgesprochen, daß ehe und bevor der landesherrliche Schuß eingeführt gewesen, die Landeseinwohner sich nach einem besonderen Schuß hätten umsehen müssen; daß sich daher mehrere Besitzer von Höfen oder Hören, oder, nach heutiger Verfassung, von Bauernhöfen zusammengethan, und ein Schußbündniß unter einem Mächtigen, oder einem Oberhofe geschlossen, und daß nicht minder die von ihnen gegebenen jährlichen Abgaben und geleisteten Dienste, so wie die Hörigkeit zu diesem Vereine oder Oberhofe, oder die Innungs-Fähigkeit einzig und allein mit diesem Schußverhältnisse in Beziehung gestanden hätten. Woraus dann folgern würde, daß die den Hobsleuten als solchen ausliegenden Abgaben oder Verbindlichkeiten, wenn selbe auch mit dem Besitze eines Hobsgutes verbunden gewesen, doch nicht als gutherrliche, sondern als bloße schutzherrliche angesehen werden, und deren Hebung nach längst veränderter Verfassung als grund- und zwecklos erscheinen müsse.

Dr. Arnold Malinkrodt ist dieser seinem, auf möglichste Abschaffung der den Bauernguts-Inhabern zur Last liegenden Abgaben und Leistungen gerichteten, Zwecke günstigen Ansicht in vielen seiner in den Jahren 1810 und folgenden erschienenen kleinen Schriften und Aufsätzen zur Vertheidigung der Rechte des Bauernstandes gegen die Gutsherren oder Berechtigten gefolgt; allein selbe wird bei genauerer historischen Untersuchung dieses Gegenstandes als eine bloße antiquarische Hypothese sich darstellen, der es an jeglichem Haltpunkte mangelt.

Der vormalige Fürstlich-Essendische Geheimrath und Lehn-Director Brochhoff betrachtet den Gegenstand

aus einem andern jedoch ähnlichen Gesichtspunkte, und drückt sich darüber in seinem, an die damalige Königl. Preussische, für das Stift Essen bestellte Organisations-Commission unterm 6. November 1803 erstatteten Bericht über die Natur und die Eigenschaft der Essendischen Hofs- und Behandigungsgüter in nachstehender Art aus:

„S. 7. Die ältere Hofsverfassung hat ihre Entstehung aus der ehemaligen Verfassung Westphalens. So wie sich in einer unbewohnten Gegend ein neuer Ansiedler einstellte, und in der Folge sich mehrere niederließen, war der erste Hof immer der Sammelplatz der sämtlichen folgenden Ansiedler, und der Besitzer desselben der erste unter ihnen. Es entstand eine Gemeinde, wobei der erste immer der Sprecher und Anführer blieb, die übrigen aber ihr gemeinschaftliches Interesse berathschlagten und beschlossen.

„Sammelten sich in der Nachbarschaft wieder andere Ansiedler an, und bildete sich wieder eine neue Gemeinschaft, so entstanden doch Fälle, wo die jüngere Gemeinde, entweder zu ihrer Vertheidigung, oder um in streitigen Sachen sich zu belehren, sich mit der ältesten vereinigen, oder mit derselben Rücksprache nehmen mußte.

„So entstanden in einer Gegend mehrere Gemeinden und mehrere Haupt- oder Oberhöfe, deren jeder für sich bestand, die aber zu einem gemeinsamen Zwecke unter sich eine Vereinigung hatten. Der Besitzer des Oberhofes oder des ersten Hofes war der erste, und der Anführer einer jeden Gemeinheit, so wie der Besitzer des ersten Hofes einer ganzen unter sich vereinigten Gegend, der Anführer der ganzen unter mehreren Oberhöfen vereinigten Gemeinde war.

„Der Besitzer eines solchen Oberhofes erwarb sich in

„der Folge mehrere Oberhöfe, und ward dadurch gewissermaßen der Herr einer ganzen Gegend. Das eigene Interesse aber erforderte Anstalten und Kosten, wodurch dann die Zinsen, Abgaben und Dienste entstanden, welche die Hofsleute dem obersten Hofe oder Hobs Herrn leisten mußten.“

Diese wörtlich mitgetheilte Entwicklung, wornach die Hobsgefälle und Dienste als landesherrliche sich herausstellen würden, ist indessen nichts anders als ein schöner Traum oder eine Idee, die von aller historischen Unterstützung bloß ist.

Handelte es sich hier von der Bildung unserer Bauerschaften, Dörfer, Städte und Landschaften, oder sogenannten Provinzen, so ließ sie sich, als aus der Natur der Sache hervorgegangen, annehmen; allein auf die Entstehung des hier in Rede seyenden Hobsverbandes kann sie keine, auch nur analoge Anwendung finden. — Die in einem Hobsverein verbundenen Höfe fanden sich nämlich, was doch in der gemachten Unterstellung immer hätte der Fall seyn müssen, sehr selten in einer Gemeinheit oder einem Distrikte beisammen; sie lagen vielmehr mit andern Grundstücken und Höfen aller Art untermischt, häufig in einer Entfernung von mehreren Stunden auseinander, und manchmal in verschiedenen Territorien verbreitet. So z. B. gehörte zu dem Oberhofe Neuning, im Stifte Essen gelegen, die in dem Herzogthum Westphalen, Kirchspiel Menden, Bauerschaft Weinbern gelegene Schlünder's-Hove aus 18 Morgen Bauland, 8 Morgen Schlagholz und 8 Markenrechten bestehend. — Eben so gehörte zu dem von der Probstei des Stiftes Essen residirenden, und in der Grafschaft Recklinghausen gelegenen Oberhofe Pepping zu Suderwich, die in Dvernyssel, Kirchspiel Dehle, und Bauerschaft Dele gelegene Deling's- oder

Denderings-Hove; auch gehörte zu dem nämlichen Oberhove das Gut Lütke-Westrich, jetzt Achtersch in der Grafschaft Bentheim, Kirchspiel Ulfen, Bauerschaft Halle.

10. Müller über das Güterwesen, Seite 83, S. 27, sagt in dieser Beziehung:

„Hofsverbindung unterstellt einen Verein mehrerer Höfe in eben demselben Umkreise.

„Hofsverbindung besteht aus der Hörigkeit mehrerer Höfe in einen Sadelhof, gleichviel, ob dieselbe Fuhrgenossen, und in dessen Nähe, oder wo sie immer gelegen sind; es giebt daher Hofsüter, welche mehrere Stunden von dem Sadelhose entfernt, und in verschiedenen Ländern zerstreut sind.

„Umgekehrt gehören daher auch oft unmittelbar anschießende, oder sogar eingebaute Hofsüter, mansi simul culti, in verschiedene Sadelhöfe; z. B. von den beiden Rüdengütern gehört das eine nach Barkhoven, das andere nach Viehhausen u. s. w.

„Zum Beweise, daß nicht die Hofsverfassung die Grundlage der einzelnen Landesverfassungen seyn kann, weil es sonst wie im Hofsverein (Dorfverein) zweckmäßiger gewesen seyn würde, den Hofsverein in ebendemselben Umkreise zu bilden.“

S. 11.

Ueberhaupt ist man hierseits nicht im Stande, die Meinung zu theilen, daß die, nachmals in einem Hofs- oder Hofsverbände vereinigt gewesenen Höfe, sich ursprünglich in dem freien Eigenthume der nachherigen Hofsleute befunden haben, daß sie von diesen bloß in der Absicht, um einen gemeinschaftlichen Schutz zu erlangen und zu gewähren, zusammengethan, daß die

auf solchen Höfen gelasteten Abgaben einzig zum Zwecke des Schutzes geleistet seyn, und dem Oberherrn oder Hobbherrs gar kein Eigenthum an den Höfen zugestanden haben solle. — Schon die Natur der Sache allein scheint hier zu widerstreiten und diese Meinung zu widerlegen.

Die Erfinder, Verbreiter und Vertheidiger obiger Hypothesen sind nämlich sämmtlich mit uns einverstanden, daß nach der Natur der Hobbsgüter die Auffolger in dieselbe von dem Hobb- oder Oberherrn damit behandeltiget, oder daß an den Hobbsgütern von diesen eine, zwei oder drei Hände oder Leiber zum Behuf der Auffolge in dieselbe verliehen werden mußten, und daß solchemnach der Besitz oder die Erlangung zum Besitze eines Hobbsgutes von der Behändigung oder von einer solchen an eine, zwei oder drei Personen geschehenen Verleihung abhängig gemacht war. — Wie läßt sich aber dieses damit einigen, daß die ersten Hobbverbundenen, völlige Eigenthümer der vereinigten Höfe gewesen und geblieben seyen, und daß sie nur des Schutzes wegen selbe zusammengethan, und Abgaben und Dienste davon prästirt haben sollten? — Wie ist es zu vertheidigen, daß der freie Eigenthümer den fortzusetzenden Besitz seines Gutes durch seine Erben und sonstige Nachfolger von einer Behändigung oder Verleihung abhängig gemacht haben solle bloß des Schutzes wegen? — Möchte auch die Aufnahme in die Huldig- und Hörigkeit, oder in die Innung der Hobbvereinigten von einer Behändigung oder sonstigen Bedingung abgehangen haben; so würde doch der Besitz oder der Verlust des Gutes dadurch nicht haben bedingt werden können, wenn das Gut im freien Eigenthum sich ursprünglich befunden hätte und geblieben wäre. In diesem Falle würde wohl der Besitz eines einmal

in den Hofsverband aufgenommenen Gutes die Bedingung zur persönlichen Aufnahme in die Hofshörigkeit oder Innung; niemals aber diese letztere die Bedingung zum Besitze des eigenthümlichen Gutes haben seyn können. Denn wäre auch der Besitzer oder Erbe eines solchen Gutes nicht hofshörig oder nicht zum Hofverbande geeignet gewesen, so hätte doch der fortzusetzende Besitz oder der Verlust dieses Gutes davon vernünftig nicht abhängig gemacht werden können, in der Unterstellung, daß es sich im freien Eigenthume befunden. —

Wir glauben diesemnach, aus der Natur der Sache herleiten zu dürfen, daß die Hofsgüter, zur Zeit ihrer Vereinigung unter einem Oberhofe, sich in dem Eigenthume des Oberherrn befunden haben müssen; seye es, daß er dieselbe früher eigenthümlich erworben oder besessen hatte, oder daß ihm die Besitzer selbe bei dieser Vereinigung übertragen, oder aufgetragen haben, welches letztere bei der gegenwärtigen Untersuchung völlig einerlei ist, da ein solcher Auftrag, eine solche Oblation einer Veräußerung gleich geachtet werden muß. — Wir glauben ferner nicht zu irren, wenn wir, gestützt auf der Natur der Sache, dafür halten, daß der Hof-, Hof- oder Oberherr selbe Güter entweder an Personen, die schon sonst persönlich ihm verbunden waren, oder fremden freien Leuten, oder den auftragenden Besitzern gegen gewisse Zinsen, Abgaben, Dienste oder sonstige Leistungen verliehen, den fortzusetzenden Besitz von bestimmten, dem errichteten oder angenommenen Hofrechte gemäßen Bedingungen abhängig gemacht, und sämmtliche solche Höfe und deren Besitzer und Nachfolger in einem Verband verbunden seiner Oberaufsicht, seiner Gerichtsbarkeit, und seinem Schutze unterworfen habe.

! Diese Meinung findet sich auch bei Müller a. a. D. Seite 98, S. 28 bestätigt, wo es heißt:

„Hofhörig-Recht, wie schon Abt Duden im 16ten Jahrhundert bemerkt hat, est jus quoddam, quod non „a natura sua bona quaedam habent, sed a suo do- „mino ipsis imponitur colonis.“

§. 12.

Aus folgenden historischen Notizen und sonstigen Materialien sind wir sogar geneigt zu behaupten, daß dergleichen Hofsverbindungen von den ersten deutschen Königen und dann von den deutschen Kaisern und Königen aus freien Reichsgütern zuerst geschaffen, und hieraus theils die freien Reichsstädte und Reichsdörfer entstanden, und theils die Reichshöfe, oder unter einem Oberhofs verbundenen reichsfreien Hofs-güter, weil sie in entfernteren Gegenden zerstreut und nicht in geschlossenen Umkreisen vereinigt lagen, in ihrer mehr oder weniger ursprünglichen und eigenthümlichen Verfassung nach Verschiedenheit der einzelnen Hofes-Rechte bis auf unsere Zeiten, zwar nicht mehr in den Händen von Kaiser und König, sondern in dem Besitze von Landesherren, Stiftern und Privatpersonen entweder gekommen oder nach Maßgabe und Weise solcher Reichshöfe von Landesherren, Stiftern oder Privatpersonen gebildet worden sind.

A. Johann Diederich von Steinen in seiner Westphälischen Geschichte 1tem Theil, 2tem Stück, Seite 1556, schreibt mit Bezugnahme auf übernommene alte Schriften und Urkunden, auf welche wir zur Vermeidung zu großer Weitläufigkeit hinverweisen müssen, folgendes:

„Was den Ursprung dieses Reichshofes und der Freiheit (d. h. freien Reichsdorfes) Westhovens betrifft,

„so ist schon aus dem Vorigen so viel zu ersehen, daß
 „der Reichshof des Königs Wittikind Eigenthum gewe-
 „sen sey. Hernach als Kaiser Karl der Große den
 „Wittikind überwand, sein Schloß Syburg eroberte,
 „und allen Burgmännern, so um den Berg wohnten,
 „ihre Güter nahm, diese aber sich dem Kaiser unter-
 „warfen, zum christlichen Glauben bekannten, und den
 „Eid der Treue schworen, gab ihnen der Kaiser die
 „Güter wieder, bestätigte ihre vorige Freiheiten, und
 „nahm sie als freie Reichsleute in seinen beson-
 „dern Schutz.“

Nach Seite 1560 a. a. Orte waren diese Burgmän-
 ner (welche die um den Berg liegenden Königes
 Hüven bewohnten) schon vor dieser Eroberung ver-
 bunden, ihrem Könige zu dienen mit Leib und mit Gut
 gegen die Feinde des heidnischen Reichs; mußten auch
 dem Könige seinen Tafeldienst besorgen, wozu alle
 dienstpflichtige Leute jährlich ihren Hofpfennig (Hoff-
 pennink, Hofesgeld) an den obersten Hofsherrn in dem
 Hofe bezahlen mußten.

B. Aus den, bei Gelegenheit einer zwischen der Eley-
 Markischen und der Churkölnischen Regierung über das
 Besteuerungsrecht der in der Graffschaft Necklinghausen
 gelegenen, zu der Markischen Domainen-Kammer gehö-
 renden Hofs-güter, und in Ansehung der Gerichtsbarkeit
 über dieselbe entstandenen Differenz zum Vorschein ge-
 kommenen, Urkunden ergibt es sich, daß schon im Jahr
 1248 der Römische König Wilhelm dem damaligen
 Erzbischofen von Köln die nachherige Reichsstadt Dort-
 mund mit den dabei gelegenen Oberhöfen in Pfand-
 schaft gegeben habe. In der diesfälligen Urkunde heißt es:

„Pro mille et ducentis marcis Tremoniam et cur-
 „tes *NOSTRAS* adjacentes cum suis attinentiis ipsi
 „titulo pignoris obligamus, et obligata tanto tempore

Rive, über das Bauern-Güter-Wesen. I.

„possidebit, quousque in integrum persolverimus pecuniam praetaxatam.“

In einer spätern Urkunde von dem Römischen Könige Adolph vom Jahr 1292 wird gesagt:

„Jura, jurisdictiones, redditus, proventus, et abventiones cum suis pertinentiis universis, prout ad nos et imperium in ipso oppido Tremonensi et extra pertinere denoxuntur, venerabili Syfrido coloniensi archiepiscopo, principi nostro carissimo, suis successoribus, et ecclesiae coloniensi cum curti-
bus Westhoven, Brackell et Elmenhorst commissimus, et obligavimus habendos et possidendos pacifice et quiete pro certa pecuniae quantitate etc.“

Die Grafen von der Mark waren indessen damals in dem Besitze dieser Reichspfandschaft; daher erging im Jahr 1299 an den Grafen Everhard von der Mark des Königs Albert Befehl: „Quatenus omni dilatione cessante dictum oppidum, et curtes deliberet et deoccupet.“

Statt daß diesem Befehle Folge geleistet wurde, erhielt vielmehr der Graf Everhard selbst die Verpfändung in der sub No. I. hier vollständig anliegenden Urkunde.

Hierdurch wollten jedoch die Ansprüche des Erzbischofen von Köln noch nicht zum Schweigen gebracht werden. Es kam daher zwischen ihm und dem Grafen von der Mark ein Compromißvertrag zu Stande, welcher ein im Namen des Römischen Königs ausgesprochenes und von zweien Rechtsgelehrten gegebenes schiedsrichterliches Erkenntniß d. d. Wehlar den 21. Februar 1301 zur Folge hatte, und wornach die Höfe in Dortmund, in Westhoven, in Braekel und in Elmenhorst dem Grafen Everhard von der Mark zugesprochen wurden. — Dennoch machte Köln noch mehrere Versuche,

zu dem Besitze gedachter Höfe zu gelangen, und die Grafen von der Mark scheinen erst dann zu dem ruhigen Besitze dieser Reichs-Oberhöfe, worunter mehrere Höfe oder Hoven gehörten, gekommen zu seyn, als der Bruder des regierenden Grafen Adolph von der Mark mit Namen Engelbert im Jahr 1364 zur Würde eines Erzbischofs von Köln erhoben ist. — Im Jahr 1563 den 13ten October wurde jene Verpfändung von dem Kaiser Ferdinand I. zum Vortheil des Fürsten Wilhelm, Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, und Grafen von der Mark bestätigt.

Demzufolge haben die befragten vier Reichshöfe, worunter der von Dortmund oder in Dortmund päter mit dem Namen: Reichshof Stockum erscheint, zu den Domainen der Grafschaft Mark gehört, dieselbe sind von der Königlichen Domainen-Kammer verwaltet, und alle darauf haftenden beständigen und unbeständigen Abgaben und Leistungen sind unweigerlich zu den Königlichen Rentheien gezahlt worden.

Inzwischen hatte sich in dem 15ten Jahrhundert zwischen den Grafen von der Mark und den Erzbischofen von Köln ein neuer Streit über die Frage entsponnen: „Ob gedachte Grafen von den in der Grafschaft Recklinghausen gelegenen, theils zu dem ebendasselbst gelegenen Reichshofe Elmenhorst, theils zu den von Stockum gehörenden Hobsbütern, ausser den darauf lastenden beständigen und unbeständigen Abgaben, auch die Landessteuern zu fordern und zu erheben berechtigt seyen? oder ob nicht die Steuern an die Erzbischofe von Köln, als Landesherren der Grafschaft Recklinghausen, entrichtet werden müßten?“

Markischer Seits wurde behauptet, daß ihnen und nicht denen von Köln die Territorial-Hoheit über gedachte, obgleich in der Grafschaft Recklinghausen gele-

gene Hofsüter zustehen; indem dieselbe zu den Kaiser und Reich zugestanden und von diesen verpfändeten Reichshöfen gehörten; mithin zu den unmittelbaren Reichslanden gezählt werden müßten. — Es soll auch über diesen Streitpunkt ein Compromiß-Vertrag auf den Landgrafen von Hessen zu Stande gekommen, und im Jahre 1490 durch einen schiedsrichterlichen Spruch dahin entschieden seyn: „daß die Elmenhorster einzig „an den Grafen von der Mark die Steuern nach An- „leitung der Matriful zu entrichten hätten.“

Auch soll dieses schiedsrichterliche Erkenntniß im Jahr 1525 von dem Kaiser bestätigt worden seyn; allein es sind weder über das eine noch über das andere die Urkunden vorgekommen.

Bei der am 16. Sept. 1562 von den Markischen und Kölnischen Deputirten zu Stande gebrachten und auf-gezeichneten Grenzscheidung zwischen den Grafschaften Mark und Necklinghausen wurde von Seiten der Ersten ausdrücklich vorbehalten

„Des Herrn Fürsten und Herzogs von Cleve ic. ic. „Gerechtigkeit über die Elmenforster und Stockumischen „Leuthen und derselben Güter und sonst in dem Vest „und Ambt Horneburg haben mag, doch Hochgedachtem „Kurfürsten von Köln an Ihrer Gerechtigkeit auch „nicht benommen.“

So viel ist auch gewiß, daß man sich Kölnischer Seits eben so wenig der Markischen Hofsgerichtsbarkeit in realibus in erster Instanz über die befragten Elmenhorster und Stockumer Hofsüter, als der Leistung der auf den Höfen haftenden Abgaben zu den Markischen Leuthen widersezt; daß man aber nie eine Besteuerung derselben zu der Markischen Landschaft, und auch nie eine Gerichtsbarkeit in den höheren Instanzen zugegeben hat. — Der Besteuerungs-Punkt gab zu

mancherlei unangenehmen Auftritten Veranlassung. Man pfändete sich wechselseitig mittelst gewaltsamer Ueberschreitung der Gränzen das Vieh; man schleppte beiderseits Unterthanen in Gefängnisse, und ließ sie darin verschmachten.

Im Jahre 1549 wurde zwischen Churbrandenburg und Churföln eine Convention beliebt, welche in Dortmund am 1ten September selbigen Jahrs statt haben sollte. —

Daß der Churfürst Ferdinand von Köln einige seiner Rätthe dahin abgeordnet habe, ergibt sich aus dem in der Anlage No. II. angelegten, und in Ansehung der damaligen Sparsamkeit merkwürdigen Rescripte. Demungeachtet kam diese Zusammenkunft nicht zu Stande; sie hatte erst im Jahre 1654 zu Duisburg Platz; allein wie wenigen Erfolg zur Beilegung der Differenzen sie geliefert, ist aus dem in der Anlage No. III. hier beigefügten Conferenz-Protokoll zu entnehmen.

Kölnischer Seits wollte man dem Churfürsten von Brandenburg als Grafen von der Mark durchaus keine Territorial-Rechte in der Grafschaft oder dem Beste Recklinghausen einräumen, und an Markischer Seite wollte nicht nachgegeben werden, weil gedachte Hobs-güter sich in der Landes-Steuer-Matricul aufgeführt fanden und auf selbe ein gewisser Steueranschlag vertheilt war. —

Zufolge Order des Churbrandenburgschen Capitains le Grausal, Commandanten zu Dursten, d. d. Dursten den 13ten November 1690, wurden zwei Unteroffiziere mit dreizehn Gemeinen abgeschickt, um die in dem Beste Recklinghausen und in der Grafschaft Dortmund eingeseßenen Churbrandenburgschen Elmenhorster Hobsleute für die dem Lottumnschen Regimente angewiesenen 118 Rthl. Contributionsgelder zu erequiren, Auf die Reclamation

und Protestation der Churfürstlichen Regierung bei der Clev-Markischen Regierung wurde dieser Befehl und die begonnene Execution wieder eingezogen; dann auch wieder erneuert und wieder eingezogen. — So dauerte der Streit immerfort, der auch an das Reichskammergericht gebracht ist, und daselbst unentschieden geblieben zu seyn scheint.

In den neuern Zeiten vor dem Frieden von Tilfit sind Preussischer Seits von den in der Grafschaft Recklinghausen eingeseffenen Elmenhorster und Stockumer Hobsleuten keine Landes-Contributionen mehr gefordert, sondern solche von denselben immer zu der Steuerkasse von Recklinghausen bezahlt. Dagegen haben die in der Grafschaft Dortmund eingeseffenen Markischen Hobsleute bis zu dem Tilfiter Frieden ihre Contributionen zu den Markischen Steuerkassen entrichtet.

Was die Gerichtsbarkeit angeht, so wurde der diesfällige Streit auch bis in die jüngsten Zeiten fortgesetzt.

Die Clev-Markische Regierung fuhr fort, die im Beste Recklinghausen wohnenden Elmenhorster Hobsleute für Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen anzusehen, und selbe auch so in ihren Schreiben an die Churfürstliche Regierung zu nennen. — Im Vorfommer des Jahrs 1718 wurde die Execution eines gegen einen solchen Hobsmann ergangenen Urtheils von den Markischen Behörden verfügt, und mit gewaltsamer Hand auf Recklinghausischem Gebiete durch Wegnahme von Vieh vollzogen. Dieses veranlaßte eine neuere Remonstration von Seiten der Churfürstlichen Regierung, und wir sehen in der Antwort unter Anlage No. IV., in welcher Art die erstere Regierung die Sache aufgenommen hat. — Endlich kam im Jahre 1796 zwischen beiden Regierungen eine Vereinbarung dahin zu Stand-

de, daß die Rechtsstreitigkeiten in Real-Hobssachen in erster Instanz von den resp. Hobssgerichten, gleichviel, ob die Hobsgüter innerhalb oder aufferhalb des Gebietes des Hobsherrn gelegen, entschieden; die Appellationen aber an die höheren Gerichte der gelegenen Sache oder des gelegenen Guts gebracht werden sollten. —

Wir sehen hieraus, daß die angeführten Reichshöfe oder Oberhöfe mit den darunter gehörenden Hobsgütern als von Kaiser und Reich ausgegangen und dem Reiche zugestanden betrachtet und mit ihren Abgaben und Leistungen Gegenstand einer Reichspfandschaft geworden sind, daß man Churfölnischer Seits der Markischen Domainen-Kammer daran ein jus Coloniae oder gutherrliches Recht nicht bestritten; daß man aber von dieser Seite nebstdem auch landeshoheitliche Rechte über in fremdem Territorium gelegene Hobsgüter behauptet, endlich aber doch nachgegeben, und sich mit dem gutherrlichen Rechte, verbunden mit der Hobssgerichtsbarkeit in erster Instanz befriedigt habe.

§. 13.

C. Selbst der Herr Geheimerath und Lehndirector Brockhoff in Essen, welcher, wie oben ausführlicher vorgetragen worden, sich so bestimmt für die Hypothese des Schutz- oder Landes-Verbandes bei den Hobsgütern erklärt hat, führt in dem nämlichen Berichte §. 8 an:

„Auf gleiche Weise wurde auch das Stift Essen
 „durch die Stiftung des Bischofs Alfried, welcher den
 „Hof Essen mit mehreren andern Höfen als Eigen-
 „thum besaß, der Eigenthümer der Oberhöfe, und
 „da muthmaßlich daß Stift durch Schenkungen oder

„sonst noch einige andere Höfe erwarb, der Herr des
„Ländchens Essen u. s. w.“

Allein warum ward das Stift Essen dann auch nicht Herr derjenigen Theile der Grafschaft Mark, der Grafschaft Recklinghausen, des Stifts Münster, der Herrschaften Broich und Hardenberg, worin theils die Essendischen Oberhöfe, theils die zu denselben gehörenden Hofs-güter auf mehrere Stunden zerstreut und einzeln gelegen sind? Welcher Schutz war von einem Damenstift zu Essen zu erwarten, das im Jahre 1435 sich selbst in der Person des Herzogen Johann von Cleve und Grafen von der Mark einen Voigt und Beschirm-Herrn wählen mußte? Wobei nicht auffer Acht zu lassen ist, wie bei dieser Gelegenheit das Stift sich bedingte, a. daß desselben Hofsgüter, in des Herzogen und Grafen Gerichten gelegen, von den Hofsgerichten, zu denen sie dingspflichtig, Recht nehmen sollen, b. daß es seinen Pfacht aus seinen Hofsgütern in jenen Landen gelegen auspfänden möge durch des Stifts Hofsfrohen, und c. daß der Herzog und seine Amtsleute die zu des Stifts Höfen gehörenden, und davon abgekommenen Güter sowohl innerhalb als aufferhalb seiner Länder wieder in das Recht der Stiftshöfe zu bringen, helfen sollten; und wodurch dann jeder Zweifel schwindet, daß das Stift damals die befragten Güter für in seinem Obereigenthum sich befindende dings- und pachtspflichtige Höfe gehalten habe.

Auch sagt der Herr ic. Brockhoff am Schlusse des Berichts S. 35:

„In Hinsicht des getheilten Eigenthums, der dem
„Hobsherrn ehemals zu leistenden eidlichen Treue, der
„jedesmaligen Investitur auf Absterben des Behandig-
„ten, und des Vorzugs des männlichen Stammes bei

„der Succession, haben die Hobsbürger etwas ähnliches
 „mit den Lehnen 2c. 2c.“

Ebenso sagt er S. 23:

„Wenn Hobsbürger erledigt werden, so steht es in
 „der Willkühr der Hobsheerrschaft, solche Güter wieder
 „an andere nach Hobsrechten zu vergeben oder für sich
 „einzuziehen, und nach Wohlgefallen zu vernutzen und
 „zu verpachten.“

„Die ehemalige Verbindlichkeit zur Wiedervergebung
 „rührte von der Wirkung der Hörigkeit her, welche
 „jedem Hörigen ein Anspruchsrecht auf ein erledigtes
 „Gut gab. Und aus dieser Ursache hört auch für den
 „Fall, daß ein Hobsmann wegen Devastation von ei-
 „nem Gut entsetzt wird, die Pflicht auf, solches Gut
 „dem Kinde wieder einzuräumen.“

Wie ist aber dieses mit dem Bordersatze zu vereinigen,
 daß sich die Güter in dem vollen Eigenthume der Hobsleute
 befunden, und letzte sich nur zu einem gemeinschaftlichen
 Schutzbündniß unter einem Oberhose vereinigt haben
 sollen? — Spricht nicht vielmehr alles dieses gegen eine
 solche Behauptung?

S. 14.

D. Es haben zwar auch einige die Behauptung
 führen wollen, daß das Verhältniß der Hobsleute zu
 ihrem Oberherren aus dem, in den ältesten Zeiten be-
 kannt gewesenen Ministerialitäts-Verhältniß ent-
 standen, und folglich rein persönlich sey; allein diese
 ist eben so irrig als die vorige Behauptung. Es mag
 wohl seyn, daß die Gutseigenthümer, welche ihre Güter
 nach Hobsrechten, und unter einem Oberhose verbunden
 verleihen wollten, dabei vorzüglich auf Personen, die
 sich bereits in einem Ministerialitäts-Verhältniß, oder

in einer Art von Hörigkeit, oder persönlicher Obnoxietät gegen sie befanden, besondere Rücksicht genommen haben, und daß hieraus auffer den Verpflichtungen aus der Uebernahme des Gutes, oder aus dem gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auch noch das der persönlichen Hörigkeit entstanden ist; allein dadurch würde doch das erstere nicht vernichtet seyn. — Die Ministeriales befanden sich nämlich in einem reinpersönlichen Hörigkeits- und damit zugleich verbundenen Schutz-Verhältniß, wie sich dieses aus einer merkwürdigen, in der Kronik des vormaligen Kapitels zu Xanten aufgefundenen, und hier in der Anlage sub Nro. V. beigefügten Urkunde ergibt. Hier wird einer weiblichen Person Brief und Siegel darüber gegeben, daß sie, nach der Eigenschaft, und der Hörigkeit (juxta pertinentiam) ihrer Eltern, mit ihren Kindern und allen Nachkommen, der Kirche zu Xanten nach Ministerial-Rechte angehöre (jure ministeriali pertinere) ohne daß nur im Mindesten von einem Gute oder Hofe die Rede ist, welchen die Eltern besaßen, oder dieser Person verliehen worden. Wäre nun derselben auch früher oder später ein Gut oder Hof gegen bestimmte jährliche Abgaben und sonstige Bedingungen verliehen worden, so würde zwar ihr früheres bloß persönliches Obnoxietäts-Verhältniß nicht aufgehoben; aber auch ein damit sehr wohl vereinbarliches bäuerliches und gutherrliches Verhältniß hinzutreten seyn.

§. 15.

E. Ueberdies findet sich auch die oben vorgetragene Ansicht in den ältern und jüngern auf uns gekommenen Hofsrechten bestätigt.

So heißt es:

1. in den alten Rechten des Cöllschen Hofes zu Schwelm:

Item wert sacke, dat der Güder wellick verstorven, jud de recten erve buyten Landt were, so lange als he des nicht eyn weet, so eyn sall hey synes Gudes nicht verlustig werden, mer so fro als hey dat vreesschet, sete hey over tafeln, so sall hey syn mefs ungewischet opstecken, und syen nicht de ene nacht, dat heyde wider is, wynt op de stede dar dat Guds dynckmelich is, und gesynnen syns Guds to belenen, und geven darvan als vors. is.

Das heißt:

„Wenn ein Gut durch Versterben erledigt ist, und der rechte Erbe außershalb Landes sich befindet, so soll er, so lange er die Erledigung noch nicht weiß, seines Gutes nicht verlustig seyn; aber sobald als er dessen versichert wird, soll er, wenn er bei Tische sitzt, sein Messer unabgewischt einstecken, und nicht über eine Nacht ausbleiben von der Stelle, wo das Gut dingpflichtig ist, um die Belehnung seines Guts zu gesinnen, und davon zu zahlen, was vorbesch. ist.“

Ferner:

Item ock en sall der Güter gein versterven an den Landtheren, wynt an dat negende leet.

Das heißt:

„Auch soll kein Gut durch Versterben an den Grundherrn eröffnet werden, bis an das neunte Glied.“

2. Westhoyer Hofes-Recht (von Steinen Westphälische Geschichte. Theil 1. Seite 1721.)

3. „So laet dit vrye Gerichte noch nicht toe, solche Nothwendigkeit (Schulden) mit den Rycksvryen Klubten (Reichsfreien Grund und Boden oder Erdschollen) te bethaelen, maer nyt den vryen Klubten (Grund)

„te betaelen, als met den Brüchten van den Kluhten
 „(mit den Früchten von dem Grund und Boden.) 2c.

(Seite 1727 ibidem.)

11. „Wan der Ery van Ricksgut verstorbt, und kein
 „Erbblut hinterlasset, verfällt das Erfgut dem Kayser,
 „und dem Rhyke wieder, wer datselve als dann wieder
 „will besitten, moet datselve vom Kayser wieder win-
 „nen 2c.“

3. Elmenforster Hofes-Recht (von Steinen l. c.
 Seite 1730.)

„Do de Kayser van erst dem Riche die Hove makede
 „und des Ricks eigen, den Lüden leyede tho erve, dat
 „dede hy mit alsolchem Rechte und Unterscheidt, dat
 „ein itlich Mensche mit rechte des Ricks erve tho
 „eigen mag heben, die davon alsolch recht doet als der
 „Kayser hefft gesat, das is syne Gulde tho rechter tydt
 „und allewege dre Werff in dem Jar syn eigen und de
 „Lüde Erve tho bescheden, so dat nicht uit dem hove
 „verloren werde, und einem anderen wieder verkofft
 „für eigen. Dick so hefft der Kayser den Lüden das
 „Recht gesatt, waer sie gehemgeden, und verschwegen,
 „dat it des Kayser's eigen wohre, woerde ut gestollen
 „und verkofft, dat sie alle ihr Recht heben verlören an
 „dem Gude, und der Kayser mag idt myt rechte wede
 „nemen, und lehnem idt einem anderen, wie idt von
 „dem Keyser entfengt, wente nae des Ricks rechte,
 „wey dem Keyser Unrecht doet, die sal des Ricks un-
 „deilhaftig sin.“

Ferner: (Ibidem pag. 1735.)

„Do die Keiser alsolche Hovee make und utgaff,
 „und make dem Reiche mit dem Tinsse und mit dem
 „Hofgelde, da beyal he etlichen Lüden, die Gülde von
 „den Hoveen up tho boeren und vome tho förderen,
 „und dede enne Gnade in etlicher Maete van der

„ Hoeve Gülde, durch dat enne Dere Arbeit worde
„ geloenet, wante die Hoeve wyde liggen, und veel
„ Lude tho Linse geven und dat Hoffgelt, und Be-
„ vall innen syn Gewalt an dem Gude, also wey sy-
„ nen Linß dem Keyser tho rechter Tzt nit engeve,
„ dem solden sie dat Gud nemen mitt rechter Orkandt
„ van den Linßluden und van den Hoeverer, inwendig
„ des Keyfers Hoves darinnen die Hoeverer hoeren,
„ und na des Keyfers Rechte, dat is auch dincklich
„ tho dreye vierteyn Nachten, und up dat die Lude ver-
„ warnt wehren, off en Gewalt off Unrecht Jemand
„ dede, dat sie dat für den Keyser brächten, woer
„ sei es nicht gewehren en konden, und wehrten es
„ von des Keyfers wegen off sie konden, want ein
„ Bogt ist, so vil gesagt, als ein Knecht, der für synen
„ Lohn güldt uphevet und heittet, ein Knecht synes
„ Herren, durch dat fall he ime dat syne bewaeren,
„ so dat idt inne nicht verloren werde, also hefft die
„ Keyser over die Lude gesat die Bögte und anders
„ nicht, darumb nicht, dat sie Heren wehren over des
„ Keyfers Hove und Hoeverer, die dem Keyser des
„ Reichsgut solden geven, dann sie sollen Knechte syn
„ des Linßes up tho heven, van der Eigenschaft wegen
„ des Reichs und der Linse dem Keyser tho brengen,
„ do geburt sich idt also, dat der Keyser dieser Hoeve
„ vell gaff den Goddesheuseren und auch den Dienst-
„ mannen des Keyfers mit all dem Rechte als sie die
„ Keyser hadde, und anders nicht enne tho verantwor-
„ den der Hofe güldt, de er des insonderten des Key-
„ fers Knechte, die dar Bogde heiten, und waeren In-
„ samlere des Keyfers güldt, von den Hoven, dat sie
„ bleven an ihrem rechten Amte bey den Luden, dede
„ Keyser die Eigenschaft gaf tho demselben rechte als
„ sie bei dem Keyser wehren, aver also war sie den

„ Godeshenseren und Dienstmannen ihre Gulden nicht
 „ en brechten, dat sie dann ihr Ampt möchten lennen,
 „ wenn sie wolden, gleicherwyß, als die Keyser. Doch
 „ ist ein Bogt genannt ein Melder unrechter Dinge,
 „ die up des Lehnherren eigen geschehen, dat sie de
 „ Lehnherren richte, sint in des Richtsrechte steit geschre-
 „ ven, welch Bogt undinck verdruckt in des Keyfers
 „ Hoeven, und des nicht vur den Keyser en brengt.
 „ denen sal man dat hooft affschlaen. Allus worden
 „ die Bogde van dem Keyser gemacht und anders
 „ nicht. “

(Ibidem pag. 1737.)

„ Ein itlich Man sal weten se sie geistlich oder welt-
 „ lich, wie Hoeve hefft, daerover he Bogte hefft gesat,
 „ so dat he des Keyfers Recht waere van der
 „ Eigenschaft wegen, und ist Herr an des Keyfers
 „ stadt endt die Bogt fall syn Knecht syn, und do et
 „ hie im Unrecht mit seinen Hoeven, he mag en ont-
 „ setten na des Keyfers Rechte steit neschreven: Gy
 „ Bogte van den Hoeven, gy sollen bewaeren des Key-
 „ fers eigen. “

„ Alle die sullen weeten dey Guth hebt, dat in einen
 „ Hoff gehört, dat sie nit anders schuldig en sint, tho
 „ done an geinen Manne, die Bogt heitet aver dat
 „ Gut, dat sie vertinsset, dan den Tins to rechter Tydt
 „ van dem Gude, als da gesat is. We auch synen
 „ Tins up die Tydt nicht en geve, dem möchte he dat
 „ Gut affdedigen tho dreyen vierteyn Nachten, nae
 „ des Keyfers Rechte, aver in des Lehnsherren Handt,
 „ dei dat Gut eigen besittet, van des Keyferswegen
 „ dat die daer mede doen und laeten mag, und nicht
 „ die Bogt, wante derselbe is nur Knecht um sein
 „ Lohn. ic. ic. “

Aus diesen absichtlich so vollständig mitgetheilten Stel-

len aus dem Rechte eines der ältesten Reichshöfe, der uns wenigstens schon in dem 13ten Jahrhundert als eine Reichspfandschaft oben vorgekommen ist, ergibt sich mit einem Mal a. Der Ursprung der Reichshöfe durch Verleihung der dem Reiche eigenthümlichen Güter an Leuten zu Erben oder Höfen (Erve oder Erbe heißt in dem westphälischen Sprachgebrauch jetzt noch so viel als Hof oder Colonie); b. gegen Zinsen, die zu bestimmter Zeit bei Verlust und Heimfall des Gutes entrichtet werden müssen; c. Der Rückfall der Güter bei heimlich und ohne Vorwissen des Hofes geschehenen Veräußerungen oder Verdunkelungen, d. Die Anstellung Zweck und Absicht der Bögte, und daß sie nur Beamte des Kaisers gegen eine von ihm abgegebene Vergütung gewesen, und e. wie dieselben Höfe häufig an die geistlichen Stiftungen und Dienstmannen als Reichslehen gekommen.

Nirgendwo ist eine Spur zu entdecken, daß freie und völlige Eigenthümer von Höfen, oder neue Ansiedler sich unter einen Oberhof begeben haben, um gegen gewisse Leistungen Schutz zu erlangen, oder sich einen solchen wechselseitig in einem gemeinschaftlichen Verbande zu gewähren. — Eben so wenig ist eine Spur zu finden, daß die Bögte den Reichshöfen einen solchen Schutz unmittelbar haben angebeihen lassen, und dafür von den einzelnen Hofesbesitzern einen Schatz oder eine Steuer erhalten haben; es ergibt sich vielmehr, daß diese Bögte entweder Beamte des Kaisers oder dessen Vasallen waren, welche die Zinsen von den Reichshofes-Gütern erhoben, und darauf zunächst wachten, oder daß sie als Beschirmer und Advokaten geistlicher Stiftungen erschienen, welche den zu diesen Stiftungen verliehenen Reichshofes-Gütern nur mittelbaren Schutz leisteten, und mit denselben nur in so weit in Beziehung standen, als die

geistlichen Corporationen auf sie etwa die Schutz-, Schirm- oder Vogteigelder angewiesen hatten.

§. 16.

Die neuern in das 16. u. 17. Jahrhundert fallenden Hobs-Ordnungen, nämlich die Werdensche, die Essendische, die Kölnisch-Recklinghausische, und die Der- und Chorsche Hobs-Ordnungen, so wie die später gesammelten Hofes-Rechte der in dem Amte Hamm gelegenen Oberhöfe Rhyneren, Drechen und Berge, welche alle an den betreffenden Stellen vorkommen sollen, sprechen es übrigens ganz ungezweifelt und deutlich aus, daß den Hofesherrn ein Obereigenthum an den Hobs-gütern zustand, daß selbe ohne dessen Vorwissen nicht veräußert und versplittert werden durften, daß die darauf ruhenden hobs herrlichen Abgaben und Gefälle in Beziehung auf die Güter selbst geleistet werden, und daß dieselbe in mehreren Fällen dem Heimfall unterworfen waren.

§. 17.

Man darf nicht einwenden, daß die von den Hobs-gütern zu leistenden Abgaben überall zu gering und unbedeutend erschienen, als daß sie mit Rücksicht auf verließenen Grund und Boden und mehr denn ein bloßes Schutzgeld zu betrachten seyen; indem nicht außer Acht zu lassen ist, daß bei der ursprünglichen Verleihung dieser Reichsgüter dieselbe verhältnißmäßig weniger cultivirt und werth waren, als sich die Abgabe jetzt zu deren Ertrag verhält, daß der Zins der Natur dieser Hobs-güter nach nicht verhöhet werden durfte, und daß der Preis aller Bedürfnisse von jenen Zeiten her so unendlich gestiegen, der Werth des Geldes dagegen so sehr

gefallen ist, daß der jetzige Geldeswerth nicht zum Anschlag für damalige Zeiten dienen kann.

Um dieses augenfällig zu beweisen, wird in der Anlage sub Nro. VI. ein in der Kronik des vormaligen Capitels zu Kantem entdecktes merkwürdiges Aktenstück beigelegt. — Hiernach wurden jährlich nach Ostem durch eine Deputation von dreien Capitularen aus gedachtem Stifte auf dreien Markttagen nacheinander die Kornpreise erhoben, und solchemnach vermittelst eines Durchschnitts-Preises der Preis der Früchte, in welchem die Natural-Prästationen abgetragen werden konnten, festgestellt. Als Folge dieser Operation findet sich hier ein Verzeichniß der Fruchtpreise in ununterbrochenem Fortlaufe vom Jahr 1502 bis zum Jahr 1793, also von beinahe 300 Jahren. — Im Jahre 1502 kostete das Malter Roggen, deren 20 $\frac{1}{2}$ auf eine Last gerechnet werden, 2 Gulden 4 Albus Clevisch oder (den Gulden zu 24 Albus, und den Albus zu 12 Heller gerechnet) 43 Stüber oder 14 Groschen Berl. court. Der Weizen kostete 4 Albus oder einen Groschen mehr. Im Jahr 1511 standen die Fruchtpreise dergestalt niedrig, daß der Roggen per Malter 13, der Weizen 22 und die Gerste 16 Rader-Albus, wovon 80 einen Reichsthaler Clevisch oder 20 Groschen ausmachen, galten, und in der ganzen ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts hat das Malter Roggen nie den Preis von 1 Reichsthaler Clevisch erreicht. — Man kann hiernach annehmen, daß in jenen Zeiten und zwar in dem ganzen 16ten Jahrhundert 1 Albus im Durchschnitt mehr galte, als in dem Jahr 1816 ein Berliner Thaler, die Kornfrüchte als Maßstab des Geldeswerths betrachtet. Wenn nun in damaligen Zeiten und in noch viel früheren Zeiten einige Stüber oder Pfennige stipulirt sind, so mag man nicht sagen, daß diese Stipulation unbedeutend und einer Verleihung von Grund und Boden, über das Bauern-Güter-Wesen. I.

den, der damals auch noch nicht einmal einen mittelmäßigen Grad von Production erreicht haben mochte, unangemessen war. Der Werth des Geldes ist dem steten Wechsel unterworfen, wogegen der Werth der Kornfrüchte, als Naturbedürfniß sich mehr oder minder gleich bleibt. Daher kommt es, daß die Natural-Abgaben der Verleihung von Grundstücken in so weit immer angemessen bleiben, als sich die Ertragbarkeit derselben nicht vermehrt, und daher geschah es, daß man im 16ten Jahrhundert die Bauerngüter fast durchgehends zur 3ten Garbe verliehe, indem die erste Garbe für die Cultur- und Gewinnungs-Kosten gerechnet, und die zwei andern als reiner Ertrag unter dem aufsitzenden Bauern und dem verleihenden Gutsherrn vertheilt wurden. Diese Art der Verleihung ist jedoch in spätern Zeiten wieder fast ganz abgekommen, weil theils die Absehung mit Schwierigkeiten verbunden war, theils auch durch den Abgang eines Drittels vom Stroh der Ackerwirthschaft zu viel Düngungsmittel entzogen wurden.

Hieraus folgt, daß nicht immer eine auf einem Gute oder Grundstücke lastende, wenn gleich geringe Abgabe an Geld für eine bloße Recognition der Oberherrschaft, Bekenngeld, Schatz, Beede u. s. w. betrachtet werden möge, und sind hiermit auf einmal alle Argumente widerlegt, die aus der Geringsfügigkeit einer Geld- oder Natural-Abgabe gegen eine stattgehabte Verleihung von Grund und Boden, und für ein bloßes Schutzverhältniß entnommen werden wollen.

Wobei noch der wichtige, in der deutschen Geschichte gegründete, Umstand in Erwägung zu nehmen ist, daß zur Zeit der Entstehung des Habswefens (gleichviel ob vor oder nach dem Könige Wildtinkind und zu den Zeiten Karls des Großen) das Grundeigenthum von fast gar keinem Werthe war; indem den Eroberern

große Strecken Landes zufielen, welche entweder gar nicht kultivirt, oder in einem äusserst geringen Kulturstande von deren frühern Besitzern verlassen waren, und indem diese von den erobernden Fürsten theils zur eigenen Subsistenz in Benutzung verliehen werden mußten, theils als Belohnung für Kriegesthaten, und zur Zeit Karls des Großen an die Geistlichkeit, welche dem erobernden Heere folgte, verschenkt wurde, um ihr eine Dotation zu verschaffen; daß es daher äusserst schwer seyn mußte, Menschenhände aufzufinden, welche dem öden Boden wenigstens einige Früchte abgewannen, und wenigstens einige Nutzung für den Eigenthümer erzielten, zumalen alle freie Männer dem Kriegsheere folgten und folgen mußten; daß aus diesem Grunde die Zuflucht genommen werden mußte zu den in Gefangenschaft gerathenen und zu Sklaven gemachten Kriegern und Einwohnern des eroberten Landes, oder daß die bereits in dem Gefolge des Eigenthümers sich befindenden Freigelassenen (Laten, liti) oder das Gesinde oder die Ministralen (Ministrales, Haushörige) zur Bearbeitung dieses Grundeigenthums verwendet werden mußten. Woraus dann zu entnehmen und zu erklären ist, wie sich in dem einen so wie in den andern Fällen mit dem Besitze oder der Bewirthschaftung eines solchen untergebenen Grundstückes zugleich eine persönliche Obnoxietät oder persönliche Hörigkeit des Inhabers gegen den Eigenthümer desselben erhielt, und in der Folge Bedingung eines solchen Besizes, wenigstens der Regel nach, ward, und warum die jährlichen Abgaben und Leistungen meistens so gering gestellt wurden, und späterhin, nachdem die Grundstücke mehr und mehr in einen erhöhten Culturstand gebracht waren, dem Ertrage so unangemessen erschienen. Wollten nämlich die Eigenthümer und Verleiher nicht ihre

eigene oder hörige Leute zu Grunde gehen lassen, und somit nicht auf die Benutzung derselben und deren, in gleicher Eigenschaft zu den Herren sich befindenden Familien, verzichten, so mußte zunächst darauf gesehen werden, daß das verliehene Grundstück den Bedarf und den Unterhalt dieser Familien verschaffe, und nur das, was übrig blieb, oder wahrscheinlich übrig bleiben konnte, durfte Gegenstand der jährlichen Leistung werden. Da indessen sich auch dieses nicht mit einiger Genauigkeit bestimmen ließ, so wurde ein anderer Maßstab daraus entnommen, daß dasjenige, was der Inhaber eines Gutes aus demselben gewonnen, erübrigt, und nachgelassen haben würde, als reiner Gewinn dem Gutsherrn zur Hälfte, und zur anderen Hälfte den Erben der ersten zufallen sollte. Daher bei den Hofsögütern, so wie bei den eigenbehörigen Gütern die Erbtheilung oder das Mortuarium, was diesernach in seinem Entstehen nicht so ungerecht und widersinnig gewesen ist, als wofür es in den jüngsten Zeiten hat angesehen werden wollen. Da immittelst eine Natural-Erbtheilung in der Erfahrung sich bald zu drückend zeigen, und bei schnell aufeinander folgenden Todesfällen den Auffolgern in das Gut die Fortsahrung unmöglich machen mußte, so trat an deren Stelle die jedesmalige billige Abschätzung der Erbtheilung zu einer mäßigen Summe oder das an die Stelle der Erbtheilung eingeführte Besthaupt, Köhrrecht, Kurmut oder Kurmede. Hierzu kam noch, daß von den neuen Auffolgern in solche Güter die Behandigung oder Gewinnung nachgesucht, und ein Laudemium oder Vorgewinn nach dem Bestande und dem Ertrage der Güter gezahlt werden mußte, und das auch in späteren Zeiten, wo die Hofsöhren als Gutsherrn einen höheren Ertrag der Güter, den sie in den jährlichen ständigen

Abgaben ihrer Natur nach nicht, wohl aber in den zufälligen Leistungen erzielen konnten, zu erreichen bemühet waren, ein solches Laudemium nicht unbedeutend und mit dem jährlichen Zins aus den Gütern in keinem Verhältnisse war, wie dieses aus folgenden Beispielen zu ersehen ist:

Von der vorhin schon erwähnten, zu dem Oberhofs Rünig im Stifte Essen gehörenden Schlündershofe wurden jährlich der Hofs herrschaft, der Probstei des fürstlichen Stiftes zu Essen, $6\frac{1}{2}$ Stüber entrichtet, und im Jahre 1802, bei Verleihung zweier Hände, an Borgewinn, Laudemium 52 Rthlr. 15 Stbr. und für Erbtheilung oder Mortuarium 1 Rthlr. 15 Stbr. bezahlt.

Der Nachfolger in den Preistershof, zu dem nämlichen Oberhofs gehörend, und in der Herrschaft Broich gelegen, wovon die jährliche Abgabe zu gedachter Probstei in $1\frac{1}{3}$ Stbr. bestand, zahlte im Jahre 1774 für Laudemium 35 Rthlr.

Der ebenfalls oben erwähnte, zu dem Oberhofs Sunderwich in der Grafschaft Recklinghausen gehörende, und in Oberyssel gelegene Dlings- oder Dnderings-Hof entrichtete jährlich zur Probstei Essen 10 Stüber holländisch und es wurden im Jahre 1786 an Laudemium 103 Gulden und an Erbtheilung 2 Rthlr. 30 Stbr. gezahlt.

Eben so Lütke Westrich oder Achteresch, wovon jährlich zur Probstei 10 Stbr. holländisch flossen, und im Jahre 1792 für Laudemium 100 Gulden, und für Erbtheilung 2 Gulden 2 Stbr. holländisch entrichtet wurden u. s. w.

Wobei noch der Umstand Berücksichtigung verdient, daß keine unbedeutende Expeditionsgebühren und Taxen für das Hofsgerichts- Personal gezahlt werden mußten.

S. 18.

Nach dieser die Hofsüter im Allgemeinen betreffenden, und die für den, unserer Untersuchung vorliegenden Zweck höchst wichtigen Frage: ob die Hofsüter sich in einem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse befunden? zum Gegenstande habenden Digression, kommen wir nun auf die Hofsüter der Grafschaft Mark insbesondere, und bemerken, daß dieselbe dort zwar in ihren alten Hofesrechten wohl einige Verdunkelungen und Abweichungen erlitten, daß sie aber, in so weit sie bis zu dem befragten Zeitpunkte als solche vorgefunden worden, nie ihr Wesen und ihre Natur ganz verloren haben. Es sind wohl einige Versuche gemacht, den Rechtszustand zu alteriren; allein dieselbe sind nicht überall gelungen. Im Jahre 1710 erschien ein Domainen-Commissarius, Namens Hallen zu Hamm, und maßte sich an, die zu den Oberhöfen Rhynern, Drechen und Berge gehörenden Hofsüter als bloße Alodia in Erbpacht auszubieten, den Hofsleuten, im Falle sie sich zu keiner Erbpachtung heranzulassen wollten, mit der Entsetzung zu drohen, und sogar mittelst Verkündigung von der Kanzel einige dergleichen Höfe den Meistbietenden zur Erbverleihung anzufeuern. Dieß gab Veranlassung zu einer dringenden Beschwerde des Hofes Schulzen zu Drechen in eigener und der übrigen Hofesleute Namen an Se. Königl. Majestät höchst unmittelbar. Solche Beschwerde wurde durch den Bericht des damaligen Domainen-Rentmeisters in Hamm, Johann Friedrich Ludovici kräftig unterstützt, und dabei angeführt, daß der König ein stetes Recht und Vortheil aus diesen Gütern habe, und daß es der Nachkommenschaft schaden würde, wenn man dasselbe abschaffen wollte.

In dem hierauf von der Domainen-Kammer in Cleve-geforderten und unterm 17ten Januar 1711 erstatteten Bericht heißt es, daß es mit den befragten Hobsbütern eine ganz andere Beschaffenheit als mit den sonstigen gemeinen Domainen-Pachthöfen und Gütern habe, daß diese Güter sowohl als die darauf sitzenden Leute hof- und eigenhörig seyen, daß die Pächte zwar wohl verhöhet worden; dieses aber zweifelsohn nach Absterben der qualifizirten hofhörigen Erben geschehen, daß die Güter in Ermangelung rechter qualifizirter Erben de novo gewonnen; daß aber zufolge der alten Visitation-Protokolle davon nur gewisse stehende Pächte und Canones jährlich zur Rentei erstattet werden müßten, welche nicht verhöhet werden dürften.

Hiernach blieben die Hobsverhältnisse jener Höfe in ihrer alten Lage, ohne daß darüber von Hofe eine besondere Verordnung oder nähere Bestimmung erfolgte.

Als ein Königliches Rescript vom 29sten Januar und 24sten März 1724 die Verhöhung der Anschläge von den Leibgewinn-Gütern befohlen hatte, da wurde der Domainen-Kammer zu Cleve die nähere Recherchirung solcher Leibgewinnsgüter aufgetragen. Dieselbe berichtete unterm 31sten August 1735: „daß die sämtlichen „Leibpächte in ihrem Bezirke schon ausgestorben und „in Zeitpacht umgesezt seyen, daß es aber noch sogenannte Leibgewinn- und Behandigungs- oder „Lathen- auch Curmedege-, Hofes- und Cofes- „Güter gäbe, von welchen, in so fern sie ad Curtes regias gehörten, ein gewisser Canon jährlich zu „den Renteien entrichtet, auch pro diversitate naturae et qualitatis praediorum ut et jurium cujus- „cunque curtis andere unbeständige Praestanda geleistet wurden.

„Dergleichen Leibgewinn- und Behandigungs-Güter

„ devolvirten aber per amanuationem vel infeudationem de haerede in haeredem, und wären bis dahin pro bonis censiticis et fendis impropriis gehalten, wovon das dominicum utile bei dem Gewinnträger, das directum aber bei dem Hofesherrn gehörte u. s. w.

„ Diesen Hofes-Besitzern ihre sonst uniforme Prästationen erhöhen, sogar dieselbe in Domanial-Pachthöfe verwandeln zu wollen, würde mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn, gar Reclamationen bei den Reichsgerichten zur Folge haben, und selbst vielleicht die wahren Lehns-Basallen in Angst setzen und aufregen. Nicht zu gedenken, daß dadurch etliche hundert Familien von ihren per secula ruhig besessenen Erbgründen verdrungen und in Armuth versetzt werden würden. Sonderlich wenn die, mit solchen Curtibus oder Leibgewinns- und Lathen-Höfen versehenen, geistlichen Corporationen, oder Privaten dem höheren Beispiele folgen sollten.“

In einem Rescript vom 10ten Januar 1736 wurde der Kammer befohlen, den angeblichen Unterschied unter den sogenannten Leibgewinns- und Behandigungs- oder Lathen- u. s. w. Gütern und unter den ordinären Leibgewinns-gütern näher zu erheben, und darüber mit der Regierung gemeinschaftlich zu berichten.

Dieser gemeinschaftliche Bericht wurde unterm 7ten September 1736 in folgender Art erstattet:

1. „ Bona curtialia, Hofs-, Hof-, Lathen-, Erb-, Leibgewinns- und Behandigungs-Güter, wie solche promiscue genannt würden, seyen Güter, welche gemeinlich einen Oberhof oder Locum sessionis iudicii hätten, wovon sie den Namen als dazu gehörig führten, und dem sie mit Eid hofhörig und huldig seyen. In realibus seyen sie einem besondern aus den

„herrschaftlichen Rentmeistern und den Erblathen oder
 „Hobsgeschwornen bestehenden Gericht unterworfen.
 „Diese Art Güter gehörten nicht ad censitica, sondern
 „wären vielmehr für eine species fendi improprii rus-
 „tici oder censualis zu halten. Dennoch seyen deren
 „Rechte und Gewohnheiten dergestalt unterschieden,
 „daß fast kein einziger Haupt-Hobshof gefunden wer-
 „de, der nicht darunter etwas Besonderes habe u. s. w.“

Hierauf erfolgte zwar abermals keine nähere gesetz-
 liche Bestimmung in Ansehung der Hobß- und Behan-
 digungsgüter, indessen wurde aber auch darin nichts
 geändert, vielmehr erließ die Clevische Domainen-Kam-
 mer unterm 26sten Juni 1752 ein Circulare an alle ihr
 untergebene Rentheien, daß, da in den Hobßgütern
 nur hobßhörige Erben succediren könnten, die mehrsten
 Kinder von den Hobßleuten aber sich freikaufen müßten,
 wenn sie sich anderweitig oder auf fremde Höfe etabli-
 ren wollten, und solche Freigekaufte kein Successions-
 recht mehr hätten, öfterer der Fall einer Eröffnung
 oder des Heimfalls eines solchen Erbgutes eintreten
 müßte, wenn nicht dabei Unterschleif statt haben sollte;
 weshalb ein Verzeichniß errichtet und vollständig erhal-
 ten werden sollte über die hobßhörigen, erbfähigen und
 noch nicht freigekauften Erben.

Endlich erschien am 20sten Dezember 1779 ein Ju-
 risdiction=Reglement, wie es in Ansehung der
 Königl. Lathen-, Hobß-, Cons- und Leibgewinn=Gü-
 ter in dem Herzogthume Cleve, Fürstenthum Moers
 und Grafschaft Mark gehalten werden und die Land-
 Jurisdiction=Gerichte und Lathen=Gerichte dabei ver-
 fahren sollten. — Dieses Reglement bezweckte zwar vor-
 zugsweise nur die richterlichen Handlungen in Bezie-
 hung auf die Lathen- und Hobßgüter; allein es wurde
 darin beiläufig neben der Form auch in Ansehung der

Natur derselben und quoad Materialia Folgendes verordnet:

a. In der Graffschaft Mark soll es bei der daselbst hergebrachten Gewohnheit und beschriebenen Hofesrecht fernerhin auch in Ansehung der Hofesgerichte bei der bisherigen Verfassung und Einrichtung verbleiben, und sollen die Hofsgerichte alle Gewinnungen und Behandlungen vor sich ziehen, die Briefe darüber ertheilen, die gewöhnlichen Pandemial-Gelder, Pächte, Zinsen und übrigen Prästationen, wie solche auch Namen haben, erheben, und überall solchergestalt nach die Jura des domini directi den introduzirten Rechten und der bekannten alten Observanz gemäß zu exerziren befugt seyn.

b. Wird den Hofsgerichten aufgetragen, die Jura domini directi im Namen des Königs zu exerziren.

c. Sollen von den Hofsgerichten ganz genaue und zuverlässige Erbgewinns-Register über sämtliche in ihrem Bezirke gelegene hofsührige Güter aus den vorhandenen alten Protokollen und Nachrichten aufgenommen werden.

d. Wenn die Eigenthümer oder die Leibgewinnsträger in solche Umstände kommen, daß sie genöthigt sind, Gelder zu negotiiren, und auf die gewinnruhigen Güter Schulden zu kontrahiren; so soll, da selbige als feuda impropria den Rechten nach behandelt werden, in Ansehung deren keine Verpfändung anders statt haben, als die mit lehnsherrlichem Consens, welchen das Hofsgericht zu ertheilen authorisirt wird, geschieht. Zu dem Ende muß ein solcher Contrahent sich bei diesem um den Consens melden, welcher, falls das Gut nicht schon auf die Hälfte des zu Buche stehenden Werthes verschuldet ist, niemalsen versagt werden kann. Der ertheilte Consens wird in dem Buche bei dem verpfändete

ten Stück notirt, und die Original=Ausfertigung wird von dem Contrahenten bei dem ordentlichen Gerichte vorgelegt, welches die Obligation unter Beifügung desselben expedirt.

e. Soll auch in den Hypothekenbüchern die Qualität dieser Güter notirt werden.

f. Bei vorkommenden Erbschafts=Fällen und Theilungen, falls von solchen gewinnruhigen Gütern, welche darunter begriffen sind, es seye nun, daß ein solches Gut den ganzen Immobililar=Nachlaß oder nur einen Theil desselben ausmacht, sollen sich die Hofsgerichte nicht darin mischen, sondern die Direktion in allen Erbschafts=sachen den ordentlichen Gerichten überlassen; indem die Lehns=Qualität eines Guts, darunter kein besonderes Forum konstituiren könne. Nicht weniger müssen die sonst zu treffenden Contrakte, als Verkauf, Vertausch und Verschenkungen von den Judiciis ordinariis fernerhin geschehen; jedoch sollen dieselben jedesmal den Consensum alienandi von den Hofsgerichten vor Expedition des Contrakts beibringen lassen, damit letztere von der Veränderung der Besitzer unterrichtet, und in Stand gesetzt seyen, ihre Register darnach zu ergänzen.

g. Wenn die Frage entsteht: ob ein Gut für kaducirt zu achten, so soll die Sache an das Forum privilegium des Fiscus gebracht werden.

h. Bei freiwilligen Verkäufen soll es in der Willkühr der Verkäufer stehen, solche bei den Hofs= oder bei den ordentlichen Gerichten veranstalten zu lassen; jedoch soll in letzterem Falle, wie schon gesagt, der neue Possessor dem Hofsgerichte bekannt gemacht werden. Nothwendige Verkäufe, so wie die Adjudikationen, werden bei den ordentlichen Gerichten vorgenommen; jedoch muß eine beglaubigte Abschrift des documenti adjudicationis dem Hofsgerichte mitgetheilt werden.

§. 19.

Wir sehen, daß in diesem Reglement oder Verordnung die Hofsüter im Allgemeinen als fenda impropria angenommen, und als solche den erteilten Dispositionen zum Grunde gelegt sind, und wiewohl dieses auf die Grafschaft Mark keinen Einfluß haben kann, indem nach dem Eingange sub a. es daselbst in Ansehung der Hofsüter bei der hergebrachten Gewohnheit und den Hofsrechten verbleiben soll, so glauben wir doch in Ansehung der Hofsüter überhaupt nicht unterlassen zu dürfen zu bemerken, daß bei denselben nicht die Essentialia fendi, nämlich dominium directum, dominium utile und mutua fidelitas, wenigstens letztere nicht im Sinne des Lehnrechts, zusammentreffen. Wir können dieselbe daher mit mehreren Schriftstellern und unter andern mit

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts §. 525 nur für fenda anomala, fendastra, Zins- oder Bauern-Lehn, fenda rustica censualia halten; denn a. geht es aus der Geschichte der Hofsüter hervor, daß deren Besitz ursprünglich nicht auf eine Belehnung gegründet ist; b. waren bekanntlich die deutschen Bauern in älteren Zeiten nicht fähig, eigentliche Lehen zu empfangen, und c. ist die Verbindlichkeit zu einer jährlichen Abgabe in Beziehung des verliehenen Guts mit dem Wesen eines Lehns, fendi, beneficii unvereinbarlich.

Indessen bringt uns das eben angezogene Jurisdic-tions-Reglement auch überdieß noch in Verlegenheit, wenn es die Hofsüter nicht nur für fenda impropria erklärt, sondern auch die Verpfändung und Veräußerung derselben zuzulassen, und so dieselbe schlechtweg für fenda alienabilia zu erklären scheint. Allein wir halten

dafür, daß diese Bestimmungen aus einer Unbekanntschaft mit der eigentlichen Natur der Hofs Güter geflossen sind, und daß, da a. jene Verordnung vorzüglich in der Absicht, um die Gerichtsbarkeit zwischen den Hofsgerichten, und den ordentlichen Gerichten zu reguliren gegeben; b. darin der Consensus alienandi überall vorbehalten, und c. ausdrücklich bestimmt ist, daß es in der Grafschaft Mark bei den Gewohnheiten und den geschriebenen Hofrechten verbleiben soll, es, wie gesagt, immerhin, ungeachtet jener Verordnung, bei der eigentlichen Natur jener Güter, und bei den Hofesrechten, in so weit sich dieselbe in der Gewohnheit erhalten haben, sein Bewenden behalten muß. Wie wir dann auch glauben, daß jene Verordnung seit ihrer Erlassung und bis in den jüngsten Zeiten, in Ansehung ganzer Erbbehändigungs- oder Hofs-Höfe oder Colonien, nicht anders verstanden und angewendet worden ist.

§. 20.

Als im Jahr 1787 die Cleve-Markische Regierung, in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 11ten September 1785, die Rectificirung der Urbarien zwischen Gutsherren und Unterthanen betreffend, in dem Entwurf eines desfalligen Publicandi unter andern die Aufnahme bestimmter und zuverlässiger Lathen- und Hofsregister über die Rechte und Pflichten der Hofs-Herren und Hofsleute in Ansehung ihrer Güter in Vorschlag brachte, motivirte dieselbe in dem Berichts-Entwurf vom Jahr 1787 diesen Vorschlag dadurch, daß die Verfassung der Lathen- und Hofs Güter sich dem Verhältniß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen nähere. Die Domainen-Kammer zu Cleve und Hamm, obgleich sie mit dem Vorschlag der Regierung nicht durchgehends

einverstanden war, fand jedoch diese Verordnung nützlich und heilsam; und auch das Ministerium stimmte damit ein, indem diese ganz eigenthümliche Verfassung auf gar keinen geschriebenen Gesetzen, sondern auf einem bloßen Gewohnheits-Recht beruhe. Dasselbe glaubte jedoch am Ende des desfallsigen Rescripts vom 3ten September 1787, daß die Stände darüber gehört werden müßten. Diese fanden die Maßregel in ihrem Beschluß vom 7ten Januar 1788 ebenfalls bei dem Mangel aller geschriebenen Gesetze heilsam, und doch kam kein Gesetz zu Stande.

§. 21.

Inzwischen hatte doch die Kammer-Deputation zu Hamm, in Gemäßheit des Artikels V. vorgedachten Jurisdiction-Reglements die Recherchirung der Hofesrechte bei den einzelnen in der Grafschaft Mark gelegenen und zu den Königl. Domainen gehörenden Oberhöfen, und die Anfertigung der Hobsbücher und Register über die noch flüssigen beständigen und unbeständigen Abgaben veranstaltet.

Wegen der in der Renthei Hamm gelegenen Oberhöfen Rhynern, Drechen und Berge gelang es dem damit beauftragten Herrn Hofrath und Justizbürgermeister Hohdahl in den Jahren 1787 bis 1791 ein vollständiges Hobsregister anzufertigen. Auch ist ein gleiches in den 1790ger Jahren dem damaligen Kriegs- und Domainenrath Ribbentrop hinsichtlich des Kölnischen Hofes zu Schwelm und des Hofes Wichelhausen im Bergischen und dem derzeitigen Herrn Regierungs-Referendario von Bernuth in Ansehung der zur Renthei Hörde gehörenden Oberhöfe Brackel, Stockum, Elmenhorst, Schwert-Halingsen und Westhoven gelungen.

Letzterer hat dabei mit vieler Unverdroffenheit und mit großer Einsicht gearbeitet. In seinem General-Bericht stellt er die *Bona curtialia*, Hofs-, Hof-, Rathen-, Erbleibgewinns- und Behandigungs-Güter ebenfalls als eine Species der alten deutschen Bauern-Lehn dar, und glaubt in Rücksicht der dem Hofesherrn zustehenden Gerichtsbarkeit, und der zwischen dem Hobscherrn und Hobsmann einigermaßen subsistirenden wechselseitigen Fidelität wohl mit Recht den Namen *Feuda rustica impropria* zu finden. In so weit wollen wir nichts erinnern, weil man in späteren Zeiten die Worte: belehnen und behandigen als gleichbedeutend gebraucht hat; aber wenn der Referent ferner sagt:

In Absicht aller übrigen *negotiorum* aber haben sie die Natur der *alodiorum*, und sind diesem völlig gleich zu achten;

so müssen wir widersprechen, vorausgesetzt, daß unter *Alodium* ein freies unbeschränktes Eigenthum und nicht ein jegliches Vermögen im Gegensatz gegen Lehngüter verstanden wird. Wie kann eine Sache nämlich zugleich Lehn, und zugleich *Alodium* seyn? Wo bleibt in diesem Falle das *caducitäts-* und *heimfalls-* Recht des Hofesherrn, und wo die sonstigen Verhältnisse zwischen demselben und dem Hobsmann? Herr v. Bernuth bezieht sich bei seiner Behauptung zunächst auf das *Jurisdiction-Reglement* vom 20sten December 1779, allein wir haben über die Unanwendbarkeit desselben in tantum schon vorhin unsere Meinung ausgesprochen. Sodann führt er von *Hymmens juristische Beiträge* 2c. Tom. III. ohne fernere Bezeichnung der Stelle an. Er hatte hier wahrscheinlich den bei gedachtem Schriftsteller vorkommenden Fall im Auge, wo in den 1760ger Jahren ein gewisser Lieutenant Johann Werner von Dobbe in Gemeinschaft mit

der Fürstin von Essen sich darüber nach Hofe beschwerten, daß die Clev=Markische Regierung bei Gelegenheit eines über das Vermögen des Ferdinand von Dobbe ausgebrochenen Concurfes die darunter begriffenen Essendischen Behandigungs=Güter, womit Johann Werner von Dobbe nach dem Tode seines Bruders Ferdinand behandelt worden, ohne Consens der Fürstin von Essen als Behandigungs=Frau habe verkaufen lassen, und wo das geheime Ober=Tribunal zu Berlin berichtete, daß die Behandlungsgüter in der Graffschaft Mark dergestalt für Modium betrachtet würden, daß dieselbe mit Vorbehalt der Behandlungs=Qualität, und der nachzusuchenden Behandlung immer veräußert werden könnten.

Wir glauben indessen diesen Bericht als der vorliegenden Sache nicht angehörend ansehen zu müssen, da nicht eigentliche Markische Hobs= und Behandlungs=Güter, sondern Essendische, welche, obgleich in der Graffschaft Mark gelegen, dennoch nach besonderen Essendischen Hobs= und Behandlungs=Rechten regiert wurden, zur Frage lagen, und eben deshalb glauben wir, die damals ausgesprochene Meinung des Königl. geheimen Ober=Tribunals umgehen zu dürfen. Sollten wir aber dieselbe zu berücksichtigen haben, so würden wir mit Hochdemselben in Hinsicht der Markischen Behandlungs=Güter nicht einverstanden seyn können, wenn wir nicht unterstellen dürften, daß dasselbe entweder den Fall einer nothwendigen Subhastation wegen hofesherrlich consentirter Schulden, oder keine eigentliche Hobs=güter oder Hobs=höfe, sondern nur bloße abgerissene Behandlungs=Stücke, welche unten unter den eigentlichen Behandlungs=Gütern näher vorkommen werden, sich gedacht habe. Im entgegengesetzten Falle würde ja die Domainen=Kammer in Cleve in

ihrem bereits oben angezogenen Berichte vom 31sten August 1755 nicht haben sagen können:

„daß die Hobs- und Leibgewinn-Güter den Sächsischen und anderen Oberländischen Lehnen in dem Stück näher, als die hiesigen feuda propria kommen, daß die erstere, ohne der Mitbehandigten Consens, in eorum sicut agnatorum vel cognatorum praejudicium nicht mögen versezt oder veräußert werden, anstatt daß zur Veräußerung hiesiger Lehnen nur allein Consensus domini et vasalli ohne die geringste Rücksicht auf die nächsten Leibes- und Lehnserben erfordert wird.“

Weder Geseze noch Gerichtsgebrauch haben hieran etwas geändert, und würden ja selbst die noch in jüngeren Zeiten von den Königlichen Hobsgerichten ausgefertigten Behandlungs-Briefe der Meinung des geheimen Ober-Tribunals geradezu widersprechen, wenn es darin heißt:

Daß die Hobs-Güter ohne Sr. Königlichen Majestät oder dero zeitlichen Rentmeisters Consens nicht verkauft, versezt, versplittert, oder in einige Wege beschwert werden sollen.

Wir beziehen uns dieserhalb auf den Hypothekenschein über die Saalbudde vom 30sten März 1802, worin sub rubrica: Rechtliche oder stillschweigende Hypotheken verzeichnet ist:

„Laut der originalen Behandlungs-Briefe des Hobsgerichts darf von keiner Hälfte der Saalbudden-Huße, ohne ausdrücklichen Consens Sr. Königlichen Majestät u. s. w. etwas verkauft, versezt ic. werden.“

Daß es aber auch dem Herrn ic. von Bermuth mit der Allodialität der Hobs-Güter nach dem neuern Herkommen nicht ganz Ernst gewesen, beweiset sich daraus, wenn er in seinem Berichte vom 20sten Februar 1799

wegen Reherchirung des Reichshofes Brackel die Wiedereinführung der alten Hofesrechte in Antrag bringt.

Dieser Antrag veranlaßte die Krieger- und Domänen-Kammer zu Hamm, unterm 22sten April 1800 den Fiscal-Anwalt Goecke darüber in seinem Gutachten zu vernehmen, welcher aber solchem Antrage in seinem Berichte vom 20sten Mai d. a. 1. die Dorfordnung von 1702 und 2. den Besitzstand vom Jahr 1740 entgegensetzte.

Hiermit war die Mehrheit des Kammer-Collegii nicht einverstanden, weshalb es darüber unterm 3ten Juni ejusd. a. Bericht erstattete.

In dem hierauf erfolgten Rescript d. d. Berlin den 26sten Februar 1801 wurde die Meinung ausgedrückt, daß das Recht, künftige Prästationen von der Person oder den Grundstücken eines anderen zu fordern, auch durch Nichtgebrauch verjährt werden könne. Wobei auf die Entscheidung der Gesetz-Commission vom 26sten Dezember 1798 (Kleins Annalen Band 6. S. 312) und auf das Normal-Jahr 1740 und das allgemeine Landrecht Thl. 1. Tit. 9. §. 509 und 641 Bezug genommen wurde.

Die Kammer remonstrirte dagegen unterm 7ten April d. a.; allein es ist hierauf weder eine Entscheidung, noch die Wiedereinführung der alten Hofs- oder Hofes-Rechte erfolgt.

§. 22.

Bei der Gelegenheit, als im Jahr 1780 mit der Sammlung der Materialien zu dem Cleve-Markischen Provinzial-Recht der Anfang gemacht, und dem damaligen Herrn Großrichter zu Soest, nachherigem Ober-Landesgerichtsrath Terlinden der Auftrag höchst unmit-

telbar ertheilt wurde, daraus die eigentlichen Provinzial-Gesetze, Statuten, Gewohnheiten und Gebräuche auszuziehen, und als Zusätze zu dem allgemeinen Landrecht in einem Entwurf zum Provinzial-Gesetzbuch zusammenzutragen; dieser auch sich solchem Geschäfte mit einer vorzüglichen Sorgfalt und Genauigkeit und mit einem wahren Aufwand von Geduld und Arbeit unterzogen hatte, wurden von demselben nicht nur die in den gesammelten Materialien vorgefundenen allgemeinen Bestimmungen wegen der Hofs- und Behandlungs-Güter, sondern auch die bei den einzelnen Oberhöfen noch geltenden Gebräuche und Hofesrechte aufgenommen; jedoch alles dieses von ihm fol. 68 des ersten Bandes seiner Bemerkungen als unvollständig anerkannt. Die zur Revision dieser Arbeit und zur eigentlichen Ausarbeitung des Eley-Markischen Provinzial-Rechts committirten Mitglieder des vormaligen Ober-Appellations-Senats der Regierung zu Münster, Herr Präsident von Rohr, und die Herren geheimen Regierungsräthe, nachherigen Präsidenten von Münz und von Hymmen trugen indessen Bedenken, diese verschiedenartige Bestimmungen in das Provinzial-Gesetzbuch aufzunehmen. Der Herr Präsident von Rohr schlug daher folgenden Zusatz vor:

„Die in dem Eley-Markischen belegenen Hofs-,
„Kathen- u. Güter sind zwar wirklich Erbzinsgüter,
„bei denen das Ober-Eigenthum nebst verschiedenen
„gewöhnlichen und ungewöhnlichen Prästationen dem
„Hofesherrn gebühren, übrigens aber das nutzbare Ei-
„genthum dem Hofsmanne zusteht. Allein ihre Verfas-
„sung weicht in jedem der verschiedenen Hofesrechte
„auf so verschiedene und mannigfaltige Weise von den
„Vorschriften des allgemeinen Landrechts Tgl. 1. Tit.
„18. §. 680 bis 819 ab, daß die besondern Gerechts-

„same und Observanzen eines jeden Hofes-Gutes in
 „das Provinzial-Recht nicht aufgenommen werden kön-
 „nen; sondern es bleibt bei der in Aufsehung jedes
 „Hofes durch Vergleich oder 30jährigen Besitz oder Ge-
 „wohnheit erweislich eingeführten Verfassung, ausser
 „daß kein Hofesgericht ausser durch ein zur Justiz ge-
 „prüftes Subject gehalten werden soll u. s. w. Auch
 „wird es den Hobschherren frei gelassen, ihre sämtliche
 „Rechte an die Hobschmänner gegen billige Entschädi-
 „gung zu überlassen, und auf Aufhebung der Hobsge-
 „richte bei der Regierung anzutragen; so wie auch die
 „bisherigen Prästationen nach einem Fractionsatz auf
 „die Hobschmänner mit deren Uebereinstimmung zu re-
 „partiren u. s. w.“

Die beiden anderen Mitglieder der Commission glaub-
 ten, sich darüber nicht auslassen zu brauchen, und so
 wurde in dem projectirten Entwurfe zum Clev-Mark-
 schen Provinzial-Recht nichts weiter aufgenommen, als:

„Eine besondere Art Erbzinsgüter sind unter dem
 „Namen Hobs- oder Hofesgüter im Markischen vor-
 „handen, welche von gewöhnlichen Erbzinsgütern darin
 „verschieden sind, daß das nutzbare Eigenthum nicht
 „nur gegen Entrichtung einer gleichförmigen und be-
 „ständigen Abgabe zur Anerkenntniß des Obereigen-
 „thums des Erbzinsherrn, sondern auch gegen Beobach-
 „tung der in dem Hofesrechte hergebrachten Feierlich-
 „keiten und Erfüllung besonderer Hofespflichten dem
 „Erbzinnsmanne gegeben worden.

„Welche Feierlichkeiten und besondere Hofespflichten
 „aber, in so weit sie nicht mit dem allgemeinen Land-
 „recht und diesem Provinzial-Gesetze übereinstimmen,
 „von Zeit der Publication des letzteren an, nicht wei-
 „ter auß neue erfordert werden.“

Allein wo würde, wenn diesem Project gesetzliche

Folge gegeben worden, die Entschädigung für wirklich erworbene und somit abgeschaffte Rechte geblieben seyn?

Dieser Gesetzes-Entwurf ist indessen, wie bekannt, nie zum wirklichen Gesetze erhoben worden, und ist also auch durch diese Operation die Natur und der Rechtszustand der Hofs Güter nicht alterirt; höchstens nur die allerdings wichtige Meinung der damaligen hochlöblichen Commission über dieselbe ausgesprochen worden. Diese ist mit unserer bisherigen Ausführung in der Hauptsache übereinstimmend; indessen tragen wir doch Bedenken, die Hofs Güter in der Grafschaft Mark als Erb zins güter zu charakterisiren; theils weil sie ganz anderer Natur sind als die Römische Emphytheusis, welche in unserer Zeit gewöhnlich mit Erb zins gut gegeben wird; theils weil wir darauf, ihrem ausgeführten Ursprung und ihrer besonderen Natur nach, die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 18. S. 683. folgend. eben wenig anwendbar finden. Wir begnügen uns daher, die Hofs Güter im Allgemeinen unter das Colonat-Verhältniß zu fassen, als wohin selbe zufolge des S. 3 aufgestellten Begriffes von Colonat und der bisherigen Ausführung ohne Zweifel gezählt werden dürfen.

Die Hofs-, Behandigungs-, Rathen- oder Leibgewinns-Güter in der Grafschaft Mark sind nämlich, nach unserem Begriffe, Rustical-Besitzungen, welche von den Hofs- oder Ober-Herren, den Besitzern oder Hofs- oder Rathen-Männern gegen gewisse gleichförmige beständige und unbeständige Abgaben, und gegen Dienste verliehen, sodann in einem gemeinschaftlichen sowohl Horigkeitsverbande in Ansehung der darauf sitzenden Personen und ihrer Familien, als auch Real-Verbande unter Ge-

richtsbarkeit und Oheraufficht, um Veräußerungen, Versplitterungen zu verhüten, genommen, in Ansehung des Besizes und der Vererbung von gewissen, nach den verschiedenen Hofesrechten, etwa verschiedenen Bedingungen und Feierlichkeiten abhängig gemacht, und dem Rückfall an den Oberherrn in den nach den Hofes=Rechten bestimmten Fällen unterworfen sind.

§. 23.

Dieses ist es, was sich quoad essentialia der Hofs= Güter im Allgemeinen und in der Grafschaft Mark insbesondere aus der Natur der Sache, und aus den Verhandlungen der gesetzgebenden, der gerichtlichen und der administrativen Behörden ergeben hat. Da indessen quoad naturalia et accidentalia der Hofs= Güter in dieser Provinz die alten Hofsrechte nichts Zuverlässiges, was sich als allgemeine Regel aufstellen lassen könnte, darbiethen, dieselbe auch zu sehr in Abnahme gekommen sind, so wird nichts erübrigen, als zu den einzelnen daselbst befindlichen Oberhöfen hinüberzugehen, und aus den vorgelegenen Materialien dasjenige auszuheben, was sich darin an Hofes= oder Hofs=Rechten und Gewohnheiten bis zu dem befragten Zeitpunkte erhalten hat.

§. 24.

Die Oberhöfe

- A) Rhynern,
- B) Drechen,
- C) Berge,

in dem Ninte Hamm gelegen, und zu der Königlichen Domainen=Krenthei Hamm gehörend, hatten folgende Hofesrechte:

1. In allen dreien Höfen erben die rechten in den Höfen geborenen Erben die Hofesgüter bis in das vierte Glied, wenn sie in Leistung der darauf haftenden Pächte und sonstigen Gerechtigkeit nicht säumig sind. Wenn sie aber nicht bezahlen, so werden sie ihres Erb- oder sonstigen Rechts am Hofe verlustig. Die Hofesbesitzer dürfen auch die Güter für sich selbst nicht verpfänden oder sonst mit Schulden beschweren.

2. In dem Hofe Rhynern erbt den Hof der älteste Sohn, und wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter; in dem Hofesrecht Berge aber succedirt der älteste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter. In dem Hofe zu Drechen succedirt der jüngste Sohn in das Gut und der älteste Sohn in das Heergeweide; in Ermangelung von Söhnen wird es mit den Töchtern eben so gehalten.

3. Wenn einer der aufsitzenen Eheleute, welcher in dem Hofe nicht gehörig, dennoch auf ein zu diesem Hofe gehöriges Hobsgut gekommen, ohne darin gewechselt (einwechseln heißt so viel als, sich einkaufen, sich der Hörigkeit ergeben) zu seyn, unhörig verstirbt, so verfällt dem Hobsheerrn die Hälfte der Mobilar=Nachlassenschaft.

4. Wenn die Hobsleute ohne ächte in dem Hofe geborne und hörige Erben versterben, so ist das Gut dem Hobsheerrn heimgefallen, und dasselbe verliert die Natur und Gerechtigkeit eines Hobsgutes. Auch verfällt dem Hobsheerrn das Gerade und Heergeweide, wenn keine solche Erben vorhanden sind.

5. Wenn Jemand der Hobsleute sich an einen andern Hof, der nicht in demselben Hofe gehörig oder

eingewechselt ist, verheirathet, es seye auf einem Hobs-
gute oder sonst in- oder aufferhalb des Landes, dem
erbtheilt der Hobs Herr als einem vollschuldigen Eigenen
(d. h. Leibeigenen).

6. Unter mehreren Kindern succedirt, in der Art wie
ad 2 gesagt ist, nur einer in das Gut, die übrigen
werden aus dem beweglichen Vermögen und mit baar-
rem Gelde nach dem Ertrage des Gutes abgefunden.

7. Wer sich in Freiheit, in ander Eigenthum oder
Gerechtigkeit begiebt, verliert sein Erbrecht an dem
Gute, oder Nutzbarkeit.

8. Mit den Erbtheilungen wird es in allen dreien
Höfen nicht gleich gehalten, denn in dem Hofe Rhy-
nern erbtheilt der Hofesherr nur nach Absterben des
Mannes; in den Höfen Drechen und Berge aber so-
wohl nach Absterben des Mannes als nach Absterben
der Frau.

Diese Erbtheilung besteht nach allen dreien Hofes-
Rechten in dem sogenannten vierfüßigen Schatt, das
ist, in der Hälfte der bei dem Absterben auf dem
Hofe vorhandenen Pferde, Kühe und Schweine; jedoch
nach vorherigem Abzuge des besten Pferdes und der
besten Kuhe, welche respektive zum Heergeweide und
Gerade gehören, so wie dann auch die Schafe zu der
Gerade gerechnet werden.

Bei der Erbtheilung wird in folgender Art verfahren:
Auf die geschene Anzeige eines Sterbfalles, erhält
der Hobsfrohne den Auftrag, um mit Zuziehung eines
Hobs schulzen den vierfüßigen Schatt (Schatz, Reichthum,
Besitzthum) aufzunehmen und in der Art abzuschätzen,
daß er das Taratum nöthigenfalls eidlich erhärten
könnte. Diesemnach wird mit dem Hofesfolger gewöhn-
lich ein Übereinkommen nach den Kräften des Hofes
geschlossen, und anstatt der wirklichen Erbtheilung eine

baare Abfindung accordirt. — An Gebühren mußten bei dieser Gelegenheit dem Hofsfrohen ein zweijähriges gültiges (geiles) Kind gegeben werden.

Häufig und bei den meisten Höfen war statt der Erbtheilung die Einrichtung getroffen, daß der ungefährige Ertrag derselben zu Gelde angeschlagen und hiervon eine Fractions-Summe nach der gewöhnlichen Dauer eines Hofesbesitzes angenommen, und diese der jährlichen Pacht, unter dem Namen Erbtheilungs- oder Sterbegelder zugesetzt war. Da wo sich solche Erbtheilungs-Gelder unter den jährlichen Abgaben von dem Hofs-gut befinden, wird nicht mehr geerbtheilt. — Nicht jedem wurde aber ein solches Erbtheilungsgeld accordirt.

Schulte Köling erbot sich im Jahre 1802, statt der Erbtheilung jährlich 2 Reichsthaler 30 Stüber zu zahlen. Der Rentmeister Vorster unterstützte diesen Antrag und glaubte, daß, wenn man die jährliche Abgabe auf 3 Reichsthaler 40 Stüber festsetzen wollte, der Satz sehr hoch seyn würde. Allein die Domainen-Kammer legte die Berechnung der Erbtheilung höher an, und bestimmte die jährlichen Erbtheilungs-Gelder auf 10 Reichsthaler, wodurch sich die Sache zerschlug.

9. In dem Hofe Rhynern wurde auch, wenn der Mann starb, das während der Ehe erworbene oder durch Erbschaft erlangte Erbgut zur Erbtheilung gebracht. In den beiden anderen Höfen wurde dieses nicht zugestanden, und es ist dieses immer zweifelhaft geblieben. —

Als Grund, warum in dem Hofe Rhynern nur beim Absterben des Mannes geerbtheilt wird, hat sich folgende Volksfage bis in die neuesten Zeiten erhalten.

Eine Gräfinn von der Mark wurde von einer schweren Geburt durch eine Bauernfrau aus dem Hofes-

Rechte Rhyuern glücklich entbunden. Letztere erbat sich zur Belohnung, daß in ihrem Hofesrechte künftig nicht mehr bei dem Ableben der Frau, sondern nur bei dem Absterben des Mannes allein geerbtheilt werden möge, welches ihr gewährt wurde. —

10. Nur hobshörige Personen succediren in ein Hobsgut, und bezahlen kein Gewinn. Wenn sich aber

a. Zu diesem Ende ein Fremder hobshörig ergiebt, so bezahlt er observanzmäßig nach dem Ertrage des Guts an Einkaufs-, Einwechselungs- und Schreibgebühren 8 bis 13 Rthlr. B. c., den beiden Hofeschulzen 1 Rthlr. und dem Hobsfrohnen 1 Rthlr.; jedoch auch zuweilen weniger, bei Unbedeutenheit des Guts.

b. Will jemand aufferhalb des Hofes sich etabliren, so muß er sich freikaufen. Er zahlt alsdann für den Freibrief 10 Rthlr., Schreibgebühren 2 Rthlr. und dem Hobsfrohnen 30 Stbr.

c. Wenn einer sich aus dem einen Hofesrechte in das andere begeben will, um ein Gut darin anzunehmen, so muß er aus- und eingewechselt, das heißt, aus dem einen entlassen, und in das andere wieder aufgenommen werden. Ist es eine Mannsperson, so erhält der Hofsrichter ein Paar Pantoffeln; von einer Frauensperson erhält er ein Paar Handschuh.

11. Zu dem Hofesrechte Rhyuern gehören 14 Unterhöfe, zu dem Hofe Drechen 8 und zu dem von Berge 11. Auffer den ungewöhnlichen Abgaben werden von denselben jährlich zur Domainen-Renthei gewisse Abgaben an Korn, Naturalien, Geld, Dienste und Dienstgeld geleistet, wovon einige unter den besondern Benennungen: Hundehaber, May-, Herbst- und Lichtmeß-Beeden, Erbtheilungs-Gelder, Renthei- und Drosten-, auch Hausmarkisches Dienstgeld, Kuhschaz, Maygeld, Lichtmeß-Geld, Martins-Geld u. s. w. vorkommen.

12. Gerade (oder im Sinne des Allgemeinen Landrechts Thl. 2, Tit. 1. §. 509, eigentlich Kistel) besteht in mehreren ausdrücklich bestimmten Mobilar-Stücken, vorzüglich denjenigen, der sich die Frau entweder für ihre körperliche Bequemlichkeit oder sonst in ihrer Wirthschaft bedient hat; unter andern auch aus einem kupfernen Kessel, darin ein Mann mit Stiefel und Sporn treten kann.

Herrgeweide (oder Heergeräthe), ist das in Beziehung auf den Mann, was die Gerade in Beziehung auf die Frau. Es besteht ebenfalls in bestimmten Mobilar-Stücken, die man aber hier aufzuzählen für unnöthig achtet.

§. 25.

Es folgen nun die zur Renthei Hörde gehörenden Oberhöfe, und zwar:

D. Der Reichshof Brackel. In Ansehung dieses Oberhofes findet sich in von Steinens Westphälischer Geschichte im Vten Stück im Anhang pag. 1819 ein Hofes-Protokoll vom Jahre 1299, welches die damalige Hofes-Verfassung enthält. Dieselbe hat sich bis in jüngern Zeiten mehr oder weniger erhalten; ist aber nach der Aussage des am 15. Oktober 1798 von dem Commissair ic. von Vermuth vernommenen damaligen Hofsrichters Eichelberg nicht mehr gänzlich im Gebrauche. Der Commissarius beabsichtigte die alte Verfassung wieder herzustellen, und bezieht sich darauf das, was oben darüber im Allgemeinen gesagt ist. Aus der Herstellung des Alten ist indessen nichts geworden, und besteht das damals Vorgefundene in Folgendem:

1. Zu dem Oberhose Brackel gehören 24 Huwen oder Höfe, von welchen jährlich ein Bestimmtes an Natura-

ken, Mai-Herbst-Beeden, Reichsschatz, Hundelager- und Renthei-Dienst-Geld zur Domainen-Renthei Hoerde entrichtet wird.

2. Die Besitzer der Höfe oder Huven betrachten sich als Eigenthümer, die in einem gewissen Lehnverbande zu dem Hofesherrn stehen. Sie haben ihr Recht entweder durch Erbgang oder sonst titulo singulari jedoch cum consensu domini directi. — Die Succession geschieht nach gemeinen Rechten; jedoch schließt der Mannesstamm die Weiber aus, und kann nur einer erben, welcher die übrigen Miterben abzufinden hat. Jede Versplitterung der Huven ist unzulässig.

3. Nach dem Tode des Besitzers muß der Successor innerhalb sechs Wochen die Ruthung nachsuchen, und die Nachsuehung der Behandigung selbst innerhalb eines Jahrs und sechs Wochen geschehen, bei Strafe der Einziehung des Guts oder auch wohl doppelter Behandigungsgebühren. Nur einer erhält die Behandigung und nur eine Hand wird zu Buche gesetzt. Der Behandigte erhält unter dem Renthei-Siegel und unter der Unterschrift des Rentmeisters, des Hofesrichters und der Hofesgeschwornen einen Behandigungsbrief, dafür zahlt er:

a. Pro Rege	5	Goldg.	oder	Rt.	6—15	St.
b. Für den Rentmeister	3	"	"	"	3—45	"
c. Dem Hofesrichter	2	"	"	"	2—30	"
d. " Hofeschreiber	1	"	"	"	1—15	"
e. " Rentheischreiber	1	"	"	"	1—15	"
f. " Hofesgeschwornen	$\frac{1}{2}$	"	"	"	—37 $\frac{1}{2}$	"
g. " Hofesfrohen	$\frac{1}{2}$	"	"	"	—37 $\frac{1}{2}$	"
h. " Rentheidiener	1	"	"	"	1—15	"
i. Für Versiegelung	1	"	"	"	1—15	"
k. Zur Kirche.					1—20	"
					Rt. 20—5	St.

Ausserdem pflegt der Rentmeister noch für Berichte zu designiren, und überdies muß den vorverzeichneten Personen noch ein Mittagessen gegeben werden, wobei der Hofesfrohne 1 Bouteille Wein erhält.

4) Für den Freikauf aus der Hobshörigkeit werden 5 Goldg. oder 6 Rt. 15 St. gezahlt.

5) Jeder Besitzer einer Reichshufe ist der Regel nach dem Schulte zu Brackel als Hofesrichter jährlich ein Nähe-Dienst zu leisten und zweien von dessen Knechten im Jahr einmal unentgeltlich eine ordentliche Mahlzeit zu geben schuldig.

6) Die Herrgewedde und die Gerade fällt den Hofesherrn anheim, wenn kein hofesfähiger Erbe bis zum 9ten Glied vorhanden ist.

(Daß bei den sub Nro. 3, 4 und 6 bestehenden Rechtsverhältnissen die Besitzer solcher Höfe sub Nro. 2 sich als Eigenthümer derselben, die in einem gewissen Lehnsverbande zu dem Hofherrn stehen, betrachten, kann nur aus einer Verwechslung der Begriffe erklärt werden.)

§. 26.

E. Schwerd-Harlingser Hof.

In den vorgelegenen Materialien haben sich keine besondere, diesen Oberhof betreffende, Hofesrechte gefunden. Der Herr v. Bermuth sagt zwar in seinem Berichte vom 20. April 1799:

daß sich dieser Hof überhaupt in Absicht der Behandlung und sonstiger Einrichtung mit dem Hofe Brackel fast in allen Stücken gleichbefinde; allein es mangelten die Akten, worauf er sich bezieht. Herr Oberlandesgerichtsrath Terlinden in seinem Ent-

wurde des Cley-Markischen Provinzial-Rechts (1ster Th. Seite 157 folgende) giebt ebenfalls an:

1. daß die Behandigung innerhalb Jahr und Tag nachgesucht werden, und daß der zu Behändigende entweder hofhörig seyn oder sich vorher hofhörig machen lassen müsse;

2. daß auch die Pächter dieser Hofesgüter verbunden wären zur Hofhörigkeit;

3. daß den Hofpleuten das Nutzbare, den Hofsherren aber das Obereigenthum zustehe;

4. daß bei der Erbfolge der nächste Anverwandte den entferntern, der männliche die weibliche und der jüngste Sohn und resp. die jüngste Tochter die älteren ausschließen;

5. daß die Hofesgüter ohne Einwilligung des Rentmeisters als Hofesverwahrers nicht veräußert, versplittert oder verpfändet werden dürfen;

6. daß in Ansehung dieser Hofesgüter das Heergehörige und die Gerade dergestalt hergebracht seyen, daß in Ermangelung von Verwandten bis zum 9ten Gliede dieselbe dem Hofesherrn verfielen.

Dieses stimmt mit der Angabe des 12. von Bermuth überein. Indessen findet sich darüber nichts sicheres, und muß man übrigens das für wahr halten, was diese Herren aus damals vorgelegenen Materialien ausgehoben haben.

Nach dem Prästations-Register gehören zu diesem Hofe 31, theils in der Grafschaft Mark, theils in dem Herzogthume Westphalen gelegene Höfe oder Hufen, wovon ein Gewisses jährlich an Gerste, Haber, Schweinengeld u. s. w. geleistet wird. Merkwürdig ist, daß bei einigen dieser Höfe in ältern Zeiten, z. B. vom Jahre 1688 bis 1751, Maibeeden und Hundelager vorkommen, welche nachher und bis zum Jahr 1797 als ein Geld-Canon aufgeführt sind.

Sodann werden von jeder Behandigung 5 Goldgulden an die Renthei gezahlt.

§. 27.

F. Der Oberhof Stockum.

1. Zu diesem Hofe gehören 21 Höfe, wovon 16 in der Grafschaft Mark und 5 in der Grafschaft Necklinghausen gelegen sind.

2. Das Eigenthum der Stockumschen Hofesgüter ist nicht getheilt, und findet sich dasselbe zu dem Landesherrn oder Oberherrn in keinem Lehnsverbande. Die Besitzer vererben die Güter nach gemeinem Successionsrechte, jedoch hat keine Theilung derselben statt, und fällt das Gut entweder an den ältesten Sohn und in Ermangelung von Söhnen an die älteste Tochter. Die übrigen Kinder werden abgefunden.

3. Vorgedachtes Eigenthum ist dahin beschränkt, daß die Güter ohne Consens des Hofesverwahrers nicht veräußert, versplittert oder verpfändet werden dürfen. Der unterbliebene Consens hat die Ungültigkeit und Unwirksamkeit der Handlung zur Folge. In ältern Zeiten wurden für die Ertheilung eines solchen Consenses dem Landesherrn zuweilen ansehnliche Summen entrichtet.

4. Eine Behandigung oder Ertheilung zu Lehn ist bei den Stockumschen Hofesgütern niemals in Gebrauch gewesen. Dem Landesherrn gebührt dagegen als oberstem Stuhlherrn des Hofes Stockum aus dem Nachlaß des Hofesbesizers das beste Pferd, oder Stockumer-Röhr (auch Rühr, von sich rühren, sich bewegen, beweglich, bewegliches Gut, mobile). Bei Adlichen wird solches mit Sattel und Zeug, bei andern

Hofesleuten mit Haam und Seyle durch das Hofesgericht nach Verlauf von sechs Wochen ausgehoben und abgeschätzt. Das Pferd wird sodann dem Domainenrentmeister von dem Erben vorgeführt, und steht erstem die Wahl zu, ob er das Pferd oder das Taxatum nehmen und dem Könige berechnen will.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob nicht das Stockumer-Röhr bei dem Absterben des Colonen, wenn derselbe auch nur bloßer Pächter seyn möchte, eben so als beim Absterben des Verpächters oder eigentlichen Gutsheeren, mithin in einem doppelten Sterbfalle abgeliefert werden müsse; allein dieses hat sich nicht bestätigt gefunden, und lag der alten Observanz wohl der Sinn zum Grunde, daß das Stockumer-Röhr nur von dem eigentlichen Hofesbewohner, er seye Adlicher oder Hofesmann, genommen wurde.

5. Außer dem besagten Röhr wurden nebst den auf jedem Hofe radicirten Prästationen im Ganzen noch gewisse Gelder unter dem Namen: Stockumsche Beeden von den Stockumschen Hofesleuten nach einer für jeden bestimmten Rata von dem Hofesrichter erhoben, welcher dieselbe in folle an die Renthei abführte. — Für den Empfang hatte der Hofesrichter ein jährliches Gehalt von 12 Rt. 18 St., wofür er den Stockumschen Hofesleuten bei der Ablieferung ihres Canons auf dem Unnaischen Pflichttage unentgeltlich eine Mahlzeit verabreichen mußte. — In dem neuern Heberegister ist die Rata zu den Beeden einem jeden Hofsmanne ohne weiteres zur Last gestellt.

6. Die sonstigen firen jährlichen Prästationen bestehn nach dem Heberegister in dem Jahr 1688 der Regel nach nur a) in Schweinen, b) in Rheinfuhr, c) Hundelager, oder auch wohl d) Maybeeden alias Geld-Canon (oder auch bloß in Hundelager-Geld). Merk-

würdig ist, daß fast bei allen Höfen nebst diesen Abgaben im Jahr 17 $\frac{55}{4}$ e. Drosken=Dienstgeld, im Jahr 17 $\frac{78}{4}$ f. Landwehr=Dienstgeld, und g. Herren=Wagen=Dienstgeld hinzugekommen sind.

7. Es ist Gesetz, daß alle Inhaber oder Besitzer von Stockumschen Hobsgütern, sowohl der Dominus utilis oder eigentliche Hofesbesitzer als desselben Pächter hofes= und hofhörig seyn müssen. Schon in frühern Zeiten fand dieses von Seiten der Adlichen Widerspruch; in Ansehung der bloßen Hofesleute blieb es hingegen bei der Observanz. Der nicht in dem Stockumschen Hofesrecht geborene, ergibt sich bei dem Antritt einer Hofes=Colonie hofhörig, und schwört, dem Landes= herrn, wie auch dem Hofe Stockum treu und huld zu seyn u. s. w. Ein gleiches geschieht, wenn ein Hofes= Colonus eine nicht hofhörige Person heirathet.

8. Gerade und Heergeweide sind im Stockumer=Hof in jüngern Zeiten nicht mehr im Gebrauch gewesen.

§. 28.

G. Der Reichshof Westhoven oder Holthausen.

In Ansehung dieses Reichshofes, dessen oben S. 14 bei der Entwicklung des Ursprunges und der Natur der Hobsgüter überhaupt Erwähnung geschehen ist, sollen die Hofes=Rechte nicht mehr in Uebung seyn, und es ist nur noch so viel daraus zur Kennthei Hörde flüßig geblieben, daß aus 8 Höfen oder Hufen jährlich fixe Prästationen an Naturalien und Geld geleistet werden. Von einer Behandlung wollen die Besitzer nichts mehr wissen.—

H. Der Reichshof Elmenhorst.

Von diesem Oberhofe, zu welchem 30 in der Grafschaft Necklinghausen gelegene, theils Höfe, theils Kotten und 5 in der Grafschaft Dortmund gelegene Höfe gehören, muß ebenfalls wiederholt werden, daß die ältern Hofesrechte nicht mehr in Übung seyn sollen; obgleich Herr v. Ter Linden a. a. D. Seite 162 die Elmenhorster Hofsleute den Stockumschen gleich achten will, welches aber nur in einem Irrthum beruhen kann, indem doch so viel bekannt ist, daß in die Elmenhorster Hofsüter der jüngste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter; in Stockumsche Hofsüter aber der älteste Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter succedirt.

Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß von den zu der Renthei Hörde zu entrichtenden Elmenhorster Hofsgefällen in den Jahren 1778 bis 1791 mehrere durch die Prästantiarien vermöge höchstunmittelbarer Königl. Bestätigung ausgekauft; daß die jährlichen Gefälle aber dabei immer geringer noch als zu einem Zinssatz von 3 Procent gegen das Ablöse-Capital angeschlagen sind.

Zu der Renthei Wetter gehörten folgende Oberhöfe:

I. Der kölnische Hof zu Schwelm.

Zu diesem Hofe gehörten 186 theils in dem Hochgericht Schwelm, theils in den Gerichten Hagen und Volmarstein, und theils in dem Bergischen zerstreut liegenden Höfe oder Huden.

Die zu dem Hofe hörigen Leute versammelten sich jährlich den achten Tag post festum corporis Christi in dem sogenannten Frohnhofe, einem in der Stadt Schwelm, in einer elenden Gegend gelegenen, von schlechten Häusern umgebenen Ort, wo ihnen der Hofrichter, jedesmaliger Vogtgräfe, die Hofesrechte vorlas; welcher Hofesrechte schon vorhin bei der Untersuchung der Natur und Eigenschaft der Hofsüter im Allgemeinen erwähnt worden ist. — Alsdann wurden die Veränderungen bei den Hofesgütern untersucht, und neue Behandlungen und Vereidungen vorgenommen. — Die Behandlung geschah vor dem ganzen Hofe, und mußte der Richter jedesmal fragen: ob jemand von den Hofesleuten gegen die Aufnahme des neu zu Behandelnden zu erinnern habe.

In Ansehung der Erbfolge bestimmte die Hofesrolle, daß die Frau auf der todten Hand sitzen soll; wenn sie sich aber anderweit verheirathete, so mußte sie die Belehnung nachsuchen. Für eine solche Belehnung erhielt der Hofrichter 12 Pfennige, die Hofesleute eben so viel, und der Baumeister (Königl. Rentmeister) 4 Pfennige zu 3 Stüber Clevisch gerechnet. (Man sieht hieraus, wie uralt dieser Hof und diese Einrichtung gewesen seyn, und welcher einen hohen Werth zur Zeit der Entstehung das Geld damals gehabt haben muß, indem die Entgeltung, welche einen bedeutenden Theil des Preises, und man möchte sagen, fast den einzigen der Verleihung war, jetzt in gar keinem Verhältnisse mehr, ja lächerlich erscheint, wiewohl man in spätern Zeiten schon angefangen hatte, 1 alten Pfennig in 3 Stüber umzuschaffen. Siehe S. 17.) — Dieses wurde noch bis in die neuesten Zeiten beobachtet, und so blieb die Einnahme natürlich gering.

Der nächste Anverwandte hatte immer Anspruch auf

das Gut, und es gelten die nämlichen Rechte der Erbfolge hierbei, als wie bei einem andern nicht in einem solchen Neru befindlichen Gute. — Erfuhr der succedirende Anverwandte den Tod des Hofesmannes, und war er auch nicht zu Hause, so mußte er sich gleich auf den Weg machen, durfte keine Nacht an dem Orte verweilen, wo er die vorige Nacht gewesen, und mußte, sobald er Nachricht erhielt und bei Tische saß, aufstehen, sein Messer ungewischt einstecken, und sich zur Belehnung melden. — So strenge ging man jedoch in den letzten Zeiten nicht mehr zu Werke, und die Belehnungen wurden nur an den jedesmaligen Hofestagen nachgesucht.

Billigten die Hofesleute in die Annahme eines neu zu Behandelnden, so nahm der Hofesrichter die Vereidung vor, und fertigte darüber einen ordentlichen Hofeschein aus.

Auf den Hofestag mußten alle Hofespflichtige ohne Unterschied erscheinen bei Strafe von 1 Mark kölnisch oder 30 Stüber, wovon die Hälfte zur Renthei floß. Dieses war nach der alten Hofesrolle Rechts; aber man hat darauf nicht halten können, da die Renthei die Gefälle aus dem Durchholter-Hofe an sich gezogen hatte, unerachtet diese in der Hofesrolle den Hofesleuten zur Zehrung angewiesen waren.

Durch ein Rescript der Olev-Markischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom Jahr 1767 wurde den Vogröfen zu Schwelm als Hofesrichtern befohlen, auf den befragten Hof mehrere Attention zu verwenden, auf die Erneuerung der Behandlungen streng zu halten, und wenn dieselben nicht binnen Jahr und Tag geschähen, zufolge Sr. Königlichen Majestät ausdrücklichem Befehle, die Güter zu caduciren.

Noch im Jahre 1794 wurden die Hofesleute zu dem

Hoftag verabladet mit der Androhung, daß, wer nicht erscheinen oder wer nicht die Behandigungs-Erneuerung nachsuchen sollte, mit der vorbestimmten Strafe belegt und respect. seines Guts für verlustig erklärt werden würde.

Im Jahre 1786 kauften sich einige Hofespflichtige von der Hofesverbindlichkeit, und die unterhabenden Grundstücke von den darauf ruhenden kleinen Geldabgaben los, und wurden diese dabei nicht völlig zu 3 Procent in Bezug auf das Ablöse-Capital, jedoch auch nicht alle gleich berechnet.

§. 31.

K. Der Hof zu Wichlinghausen in dem Herzogthum Berg gelegen.

Auf Donnerstag nach Jacobi jeden Jahrs verfügte sich der Vogt zu Schwelm als Hofesrichter mit dem Rentmeister zu Wetter in das Bergische Dorf Wichlinghausen, und hielt daselbst das Hofesgericht ab, wo zugleich von dem Rentmeister die Hofesrenten erhoben wurden.

Ein neuer Hofsman gab pro receptione 24 Albus oder 18 Stbr., wovon die Hälfte dem Hofesrichter, $\frac{1}{3}$ den Hofesleuten und $\frac{1}{3}$ dem Rentmeister zukam. — Uebrigens wurden dem Richter noch besondere Gebühren pro documento, und zum Behuf der Zehrungskosten eine Erkenntniß nach dem Ertrage des Gutes entrichtet.

Die Hofesrechte stimmen mit den des Hofes zu Schwelm überein, ausser daß darin noch besonders verfügt ist, wie die Güter nicht eher bis nach dem Absterben des neunten Gliedes heimfallen sollen. Die Abgaben bestehen in jährlichen nicht bedeutenden Geldrenten, welche von

17 Prästantiarien in mehreren Posten und für mehrere Grundstücke entrichtet werden.

§. 32.

L. Der Hof zu Hagen.

Dieser Hof existirt eigentlich nicht mehr, und die Hofes-Rolle sowohl als die Protokolle sollen bei dem im Jahre 1724 der Stadt Hagen betroffenen Brand zu Grunde gegangen seyn. — Es wurden jedoch von einer Menge Prästantiarien noch jährlich gewisse Abgaben an Früchten, Schweinen und Geld zur Renthei Wetter entrichtet. Es ist wahrscheinlich, daß der Hof zu Hagen gleiche Rechte mit dem Hofe zu Wichelhausen und Schwelm gehabt habe, allein es hat sich darüber schon im Jahre 1795 bei der damaligen Revision nichts auffinden lassen. —

§. 33.

Oberhöfe in der Renthei Blankenstein.

M. Der Hof zu Hattingen ober Ghyff.

Bei der im Jahre 1797 vorgewesenen Distraction des Vermögens des vorigen Erbschultheißen Freiherrn von König wurde das Erbschultheißen-Amt dieses Hofes von dem damaligen Bürgermeister, jetzigem Land- und Stadt-Richter Rautert in Hattingen angekauft. Die bestimmten Nachrichten von diesem Hofe sind verloren gegangen. Alles, was davon noch bekannt ist, besteht darin:

a. Daß zu diesem Hofe 22 hofespflichtige Höfe gehören, welche b. jährlich zusammen 37 Rt. 9 St. 6 Dt.

zahlen, wovon der Erbschulttheiß Kantert 10 Rt. 54 St. bezieht, und 26 Rt. 15 St. 6 Dt. zur Renthei Blankenstein entrichtet werden.

c. Die Gewinnelder und Immanuationsgebühren, so wie die Consensgelder bezieht der Erbschulttheiß, welche jedesmal accordirt werden.

d. Ein Mortuarium wird nicht gezahlt, jedoch empfin-
ge vormals e. die Abthei Deutz aus allen diesen Höfen
jährlich kleine Canones, welche circa 47 Rt. betragen
haben sollen.

Merkwürdig ist, daß der Herr von König einstens ge-
gen einige Hobsleute auf Caducirung wegen nicht gehörig
nachgesuchter Gewinnung klagte, daß hierauf auch
in zweien Instanzen erkannt, und diese Urtheile in der
dritten Instanz de pub. den 16. Januar 1775 mit der
Maßgabe bestätigt wurden:

„daß wenn die Beklagte die Gewinnung binnen 4
„Wochen zu suchen unterließen, und deshalb keine
„erhebliche Entschuldigung zu bescheinigen vermöch-
„ten, alsdann der Kläger die Hobs Güter nicht zu
„seinem eigenen Gebrauche einzuziehen, sondern
„selbige den nächsten zu den Höfen Berechtigten,
„oder in deren Ermangelung an Fremde nach Ho-
„fesrechten zu verleihen gehalten.“

N. Der Hof zu Hunsbeck

war zu der befragten Epoche schon ganz verdunkelt. Man
zählte dazu noch zehn hofespflichtige Bauern, welche zusam-
men jährlich 5 Rt. 23 St. Geldrenten, 6 Malter Hafer und 3
Schuldschweine zur Renthei Blankenstein lieferten. Sonst
waren keine fernere Verpflichtungen bekannt.

O. Der Hof zu Einern,

vormals zur Abthei Werden gehörend. Im J. 1806 waren
Adriani und Einermann Hofeschultheißen. Selbe wußten
aber keine Hofesrechte und fernere Nachrichten von dem Hofe

anzugeben, als daß dazu circa 40 Hofespflichtige gehörten, welche jährlich 42 Rthlr. 20 Stbr. 9 Dt. und 8 Malter Hafer, aber weder ein Gewinngeld noch Mortuarium entrichteten.

P. Der Hof zu Herbede.

Der Hofeschultheiß ist der Herr von Elverfeld, und gehören unter diesem Hofe 39 Unterhöfe, wovon sich 11 zu der ersten, 23 zu der mittelsten und 5 zu der geringsten Klasse zählen. Es besteht bei demselben noch ein förmliches Hofsgericht, aus einem Justiziaro und Hofschreiber in einer Person, und aus einem Vorsprecher. Dem Hofeschultheißen steht es frei, jedesmal bei dem Hofsgericht zu erscheinen. Zur Cognition dieses Gerichts gehören alle Angelegenheiten, welche auf den Hof und dessen Rechte und Gewohnheiten Bezug haben. Diese letztern bestehen darin: 1) daß der Hofeschultheiß bei einer neuen Gewinnung von den Höfen erster Klasse $1\frac{1}{2}$ Goldgl., von den der 2ten 1 Goldgl., und von denen der 3ten $\frac{1}{2}$ Goldgl. an Gewinn, welches unter keinem Vorwande erhöht werden kann, zu erheben hat.

2. Gebührt dem Schultheiß das Mortuarium in dem Falle, daß der Hofsman sich nicht früher seines Rechts entsagt, und einen Hofesfolger dem Hofesgericht benannt hat. Dieses besteht in dem besten Pferd, und in Ermangelung der Pferde in der besten Kuh, welche zur Zeit des Absterbens auf dem Hofe vorhanden sind. Dieselben werden von zweien geschwornen Hofsleuten geschätzt, und hat der Erbe die Wahl, ob er dem Schultheißen das Vieh in Natura oder das Taxatum liefern wolle.

3) Müssen die Hofsleute jährlich jeder ein Rauchhuhn, 25 von ihnen ein Schuldschwein, und 26 sogenannte Herbst- und Maybeeden dem Schultheißen entrichten.

4) Das sogenannte Andreas-Geld, welches zusammen 3 Rthlr. 35 Stbr. 9 Dt. beträgt, und zur Renthei Blankenstein entrichtet wird, muß von allen Hobsmännern pro rata aufgebracht werden.

5) Jede Zerstückelung und Verpfändung eines Hofes-Gutes ohne Consens des Hofeschultheißen ist verboten, und

6) Concurrirt der Letztere auch bei der Abfindung der abgehenden Kinder, und muß endlich

7) für die Entlassung aus der Hörigkeit 1 Rthlr. 15 Stbr., 1 Rthlr. und respect. 45 Stbr. gezahlt werden. Wobei

8) die Hobsleute dem Hofeschultheißen noch zu einigen Diensten verbunden sind.

Q. Hof zu Dahlhausen.

Von demselben existirte keine Rolle mehr, auch keine sonstige Nachrichten, außer daß der Herr von Elverfeld zu Steinhausen Hofesrichter ist, und der Hofespächter jährlich 8 Rthlr. 45 Stbr. an Hofesgeld und 2 Rthlr. 15 Stbr. Dienstgeld entrichtet.

S. 34.

Hobsüter in der Renthei Bockum.

R. Der Hof zu Castrop.

Auch von diesem Hofe haben sich die alten Hofesrechte nicht aufgefunden, noch hat sich sonst etwas entdeckt, außer was der Herr v. Terlinden in seinem Entwurfe des Cleve-Markischen Provinzialrechts Thl. 1. Fol. 162 anführt, und welches auszugsweise hier mitgetheilt wird.

Die Besitzer der zu diesem Oberhofe gehörenden Hobsüter sind freie Leute; sie müssen jedoch hofhörig geboren oder als solche eingetreten seyn. Bei der Verheirathung oder Ansiedelung außer dem Hofe müssen dem

Rentmeister für die Erlaubniß 30 Stbr. B. c. entrichtet werden, auch muß jeder Hofesmann zur Anerkennung des Obereigenthums jährlich einen Flutenhammel oder Hofesgelder entrichten. Wenn eine hobshörige Mannsperson, sie mag Hofesbesitzer seyn oder nicht, stirbt, so zahlen dessen Erben 4 Dortmunder Schillinge, welche jetzt mit 5 Stbr. bezahlt werden. Die Hobs männer haben das freie Dispositions-Recht über ihre unterhabenden Hobs güter, jedoch sind sie, in Ansehung derselben, dem besonderen Hobsgericht unterworfen.

S. Der Hof Frolinde.

Zu diesem Oberhofe gehören 24 Unterhöfe, und obgleich selber zu den Domainen gehört, so ist doch der Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg Oberhofes-Bogt, wofür er von jedem Hofesbesitzer 1 Scheffel Schutzhafers jährlich bezieht. Der Hof hat ein besonderes Hobsgericht; jedoch war schon in früheren Zeiten das Hobsbuch verlohren. Es soll auf dem adeligen Hause Golschmieding verbrannt seyn. Ein Mortuarium hat bei diesen Gütern in der Art statt, daß bei dem Absterben einer hobshörigen Mannsperson das beste Röhr oder Pferd und bei dem Absterben einer hobshörigen Frauensperson die beste Kuh von den Erben zur Renthei abgeliefert werden muß, nachdem sie von dem Rentmeister ohne Concurrency des Hobsgerichts ausgesucht ist. Bei Verheirathung oder Ansiedelung einer hobspflichtigen Person aufferhalb des Hofes empfängt die Renthei 45 Stbr. Ubrigens werden noch von den Höfen Geld und Hafer jährlich um Martini zur Renthei entrichtet. Ein Leibeigenthum haftet nicht auf diesen Gütern; vielmehr sollen die Hobsleute in älteren Zeiten verpflichtet gewesen seyn, im Kriege dem Landesherrn mit einem vierspännigen Wagen und mit treuen Fuhrknechten bewaffnet zu dienen.

§. 55.

Außer diesen giebt es noch eine große Menge von Oberhöfen in der Grafschaft Mark, wobei die Domainen ursprünglich nicht interessirt waren, die entweder auswärtigen geistlichen Corporationen oder auch Privatpersonen zustanden. Der Herr Präsident Sethe bemerkt in seiner urkundlichen Entwickelung der Leib- und Zeitgewinnsgüter pag. 105, daß er unter den gesammelten Nachrichten bereits ein Verzeichniß von 62 Oberhöfen entdeckt hätte, welche in den Provinzen Mark, Werden und Essen sich befinden. Außer den bereits aufgeführten sind nur noch folgende Oberhöfe in den vorgelegenen Materialien, als innerhalb der Grenzen der Grafschaft Mark liegend, vorgekommen:

1) Der Oberhof zu Peltum in dem Amte Hamm, vormals zur Abtheilung Deutz gehörend.

2) Der Oberhof Bögge daselbst, wovon der Besitzer des Hofes Bögge Hofeschultheiß ist.

3) Der Oberhof Pantaleon, vormals zum Stifte St. Pantaleon in Köln gehörend.

4) Oberhof Rhade an der Bolme, Oberherr Haus Rhade.

5) Oberhof Kirchlinde, Oberherr St. Catharinen-Kloster in Dortmund.

6) Oberhof Schöpplenberg, Oberherr Abtheilung Werden.

7) " Brochhof, " Abtheilung Essen.

8) " Brochhausen, " dieselbe.

9) " Uckendorf, " dieselbe.

10) " Möttenkotten, " Abtheilung Werden.

11) " Allendorf, " dieselbe.

12) " Marten, " dieselbe.

Die einzelnen Hofesrechte dieser Oberhöfe sind theils

gar nicht mehr aufzufinden gewesen, theils richten sich dieselben nach den allgemeinen Hofsordnungen derjenigen Stifter (z. B. Werden, Essen, deren Hofrechte an einer anderen Stelle dieses Werks vorkommen werden) zu welchen sie gehören. Ubrigens ist es als ausgemacht anzunehmen, daß sich auch bei den andern Oberhöfen in Ansehung der Qualification zum Besitze der Hofsgüter, der Hörigkeit, des Freikaufes, des Sterbfalles, der Erbfolge und des Heimfalles, alles so lange nach der aus geführten Natur der Hofsgüter im Allgemeinen richten mußte, bis besondere Bestimmungen entweder ausgeschriebenem Rechte, oder aus Gewohnheiten nachgewiesen werden können, welches in jedem besondern Falle eben so wenig schwer seyn wird, als unter den darauf ruhenden Lasten von den eigentlichen Guts herrlichen diejenigen zu unterscheiden, welche der Natur der Hofsgüter im Allgemeinen, und folglich der Vermuthung zuwider für Landesherrliche oder Schutzherrliche, oder Gerichtsherrliche zu halten sind. Ubrigens ist es nie bezweifelt worden, und es als feststehende Regel anzunehmen, daß die auf die Hofsgüter gelegten Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, Lasten und Leistungen von den Inhabern dieser Güter ohne Zuthuen der Hofsherrschaft geleistet und respect. getragen wurden.

§. 36.

B. Leibeigene, oder nach Leibeigenthumsrecht verthane, oder eigenbehörige Güter.

Diese Güter sind solche, woran den Inhabern ein Colonatrecht (§. 5. in fine) in der Art zusteht, daß sie das Recht haben, dieselben gegen feste und bestän-

dige jährliche Abgaben und Leistungen, und auch andere unbeständige Prästationen, z. B. Auffahrtsgeld oder Weinkauf ic. lebenslänglich zu genießen und zu benutzen, und dieses Recht auf ihre Nachkommenschaft, oder auf diejenige, welche durch die Vorsehung der Vorfahren dazu berufen worden, nach den Regeln der Erstgeburt, und zwar unter gleich nahen Verwandten, zunächst auf die männliche; in Ermangelung deren aber auf die weibliche Nachkommenschaft zu übertragen, und zu vererben; woran aber auch zugleich diese Inhaber nebst ihrer Nachkommenschaft Leibeigen, oder nach Leibeigenthums-Rechten, oder eigenbehörig und mit Leibeigenschaft gebunden, und wornach sie dem Gutsherrn noch besonders persönlich verbunden sind; wobei aber auch dem Letzteren zugleich das Recht zum Heimfall oder zur Rückkehr des Gutes bei dem Mangel erbfähiger Erben, und in Caducitätsfällen zusteht.

Die natürlichen Bestandtheile einer solchen Leibeigenschaft sind: a. daß die Inhaber das Gut ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht verlassen dürfen (*Glebae adscriptio*); b. daß die Kinder, welche von denselben in einer solchen Leibeigenschaft geboren worden, gleichfalls leibeigen; c. daß bei ihrem und ihrer Weiber Absterben ein durch Vertrag, Gesetze oder Observanz bestimmter Antheil ihres Nachlasses dem Gutsherrn unter dem Namen des Sterbfalles, *Mortuarium* verfällt; d. daß ihre Kinder vermöge der ihnen anklebenden Leibeigenschaft das Gut ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht verlassen, und auf ein anderes Gut sich begeben, oder einen sonstigen Nahrungszweig ergreifen dürfen, ohne für eine bedungene Summe sich von dem Gutsherrn freigekauft zu haben; e. daß ohne einen solchen Freikauf der Letztere berechtigt ist,

dieselbe überall zu verfolgen und zu reclamiren; auch aus ihrem Nachlaß den Sterbfall zu fordern, und l. daß die Kinder verbunden sind, dem Gutsherrn den Zwangsdienst zu leisten, das heißt eine gewisse Zeit hindurch z. B. ein Jahr als Dienstbothen ohne Lohn zu dienen. Wobei noch zu bemerken ist, daß diejenigen Kinder, welche freigekauft, oder sonst freigelassen waren, ihr Erbrecht an dem Gute verlohren haben, und daß diejenige, oder derjenige, welche mit dem Inhaber oder dem Nuffolger respect. mit der Inhaberin oder Nuffolgerin in ein solches leibeigenes Gut sich verheirathen will, ohne selbst in die Leibeigenschaft des Gutsherrn zu gehören, sich demselben leibeigen ergeben, oder sich in die Leibeigenschaft einkaufen muß, wenn ihre Kinder ein Erbrecht an dem Gute gewinnen sollen, wogegen dann ein Kind zum voraus schon gewöhnlich freigelassen wird.

Eine strengere Leibeigenschaft war in der Graffschaft Mark vor dem Tilfiter Frieden, und bis zur Einführung der fraglichen fremden Gesetzgebung nicht bekannt, und daher übten dann auch die Gutsherrn keine besondere Gerichtsbarkeit, kein Zwangs- oder Züchtigungsrecht, und keinerlei fernere persönliche Beschränkungen über ihre Leibeigene aus. Die Besitzer nach Eigenthums- oder Leibeigenthums-Rechten verthaner Güter, und ihre nicht freigekauften oder freigelassenen und noch leibeigene Nachkommen waren vielmehr, außer dem angegebenen persönlichen Verbande, ganz freie Menschen, mit denen contrahirt, und von denen erworben und veräußert werden konnte, gleichwie von jedem andern freien Untertan im Staate.

Die oben angegebenen Ausflüsse der Leibeigenschaft sind übrigens theils in der Natur der Sache, und somit in dem präsumtiven Willen der Contrahenten bei

Verleihung und respect. Übernehmung eines Guts nach Leibeigenthums-Rechten, und theils in einem Herkommen gegründet. In einer geschriebenen Gesetzgebung hat es auch in Ansehung dieses bäuerlichen Instituts in der Grafschaft Mark gänzlich gemangelt, obgleich in den benachbarten Provinzen, wo es leibeigene Güter gab, z. B. in Ravensberg, Minden, Tecklenburg, Steinfurt, Lingen, Münster, Necklinghausen, 2c. besondere Leibeigenthums-Ordnungen gesetzlich erlassen waren.

S. 57.

Der in neuern Zeiten geführte Streit über die Frage: ob auch in ältern Zeiten eine Leibeigenschaft in der Grafschaft Mark bekannt, oder ob nicht dieselbe bei allen Gütern gemein, und durchherrschend gewesen? haben keinen praktischen Werth mehr, sondern gehören zu den leider nicht aufzuklärenden Antiquitäten, die wir indessen füglich umgehen können, da es hier nur auf den Rechtszustand ankommt, wie er bis zum Tilsiter Frieden, und vor Einführung der fremden Gesetzgebung gewesen.

So überzeugt man übrigens in Beziehung auf jene Fragen diesseits auch ist, daß eine Leibeigenschaft bei den Bauerngütern in der Grafschaft Mark selbst in den ältern Zeiten nicht durchherrschend gewesen; indem damit das so häufig statt gefundene Hobswesen, die vielen freien Reichshöfe, und die vielen freien Reichsleute auf diesen Höfen mit einer solchen Behauptung in Widerspruch stehen, und so überzeugt man auch ist, daß in jenen Zeiten die eigentliche sllavische Leibeigenschaft nur jenseits der Elbe sich zu Hause gefunden, und daß dieselbe sich nach und nach in die Pro-

vinzen diesseits der Elbe und der Weser, jedoch nicht in ihrer vollen Strenge, und zwar zuerst in der Grafschaft Ravensberg, worin wir die älteste Leibeigenthums-Ordnung finden, dann in das Mindensche und Münstersche und endlich auch über die Lippe in die Grafschaft Mark, Dortmund und Recklinghausen herübergeschlichen, auch, wie wir in der Einleitung gehört, mehr oder weniger nach den Grundsätzen des Römischen Rechts über Colonen und Colonat-Recht sich gemodelt hat, so kann man doch der von

Herrn 2c. Sethe in seiner urkundlichen Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter 2c. Seite 24 und 97

aufgestellten Behauptung nicht beipflichten, daß in der Grafschaft Mark, so weit die archivalischen Nachrichten reichen, keine Spur von Leibeigenschaft sich finden solle.

Schon die zu gedachtem Werke Seite 42 aufgenommene Verordnung des Herzogs Johann von Cleve vom Jahr 1522 liefert den Beweis, daß in damaliger Zeit die Leibeigenschaft in der Grafschaft Mark schon bekannt und eingeführt gewesen seyn muß, weil sonst darin von einem, die Verbreitung derselben entgegenarbeitenden, Verbothe wohl nicht die Rede hätte seyn können. Wollte man aber auch aus dieser Verordnung wenigstens so viel entnehmen, daß nach deren Erlassung keine Leibeigenschaft mehr habe bestehen, oder fortbestehen können, so darf dabei nicht unbemerkt gelassen werden, daß dieselbe nicht allein die Leibeigenschaft, sondern auch die Hörigkeit oder Hobshörigkeit bezieht habe; indem es darin heißt:

„Dat hiernach niemant wie der Dich sy by verhuyst
 „lyffs und Guntz an ymans gehörig maecke oder
 „eygen geve.“

Gehörig und eigen erscheinen hier nämlich ganz

getrennt, und daß man auch damals und in spätern Zeiten noch dafürgehalten, wie durch die Hobshörigkeit eben so sehr und mehr noch als durch die Leibeigenschaft der Landeshoheit Abbruch geschehe, dieses beweiset sich daraus, daß durch eben diese Verordnung den Unterthanen der Grafschaft Mark und des Herzogthums Cleve nach der eingeführten Landesbesteuerung verbothen wurde, auswärtigen Hobsherren die Weeden, welche man für Steuern hielt, ferner zu entrichten, und daß man dagegen, wie wir S. 12 gehört haben, von Markischer Seite das Hobsverhältniß bis zu einem Landeshoheits-Verbande ausdehnte, indem man die in der Grafschaft Recklinghausen gelegenen, und unter den zu den Markischen Domainen gehörenden Reichshöfen Elmenhorst und Stockum fortirenden Hobsgüter bis in spätere Zeiten, gleich wie die übrigen steuerpflichtigen Güter im Lande zu besteuern versuchte, und die in der Grafschaft Dortmund gelegenen bis in die jüngsten Zeiten zu dem Markischen Steuer-Kataster heranzog.

Eben so wenig, wie nun die vorangezogene Verordnung vom Jahr 1522 bei den hobshörigen Gütern und in Hinsicht der Ergebung in die Hörigkeit bis zu dem befragten Zeitpunkte befolgt worden ist, eben so wenig ist dieses auch in Ansehung der Leibeigenschaft geschehen. Die Geschichte lehrt, daß auch nach Erlassung jener Verordnung Güter nach Leibeigenthums-Rechten untergethan sind. Wie sich dieses aus der von dem Herrn v. Sethe a. a. D. unter den Anlagen sub Nro. XI. pag. 20. angelegten Urkunde unumstößlich beweiset. Die ältesten und meisten Gewinnbriefe dieser Art finden sich bei den innerhalb und außerhalb der Grafschaft Mark gelegenen Klöstern und Stiftungen, welche Bauerngüter daselbst besaßen. Der Uebergang
Rive über das Bauerngüterwesen. I.

von dem Zustand der Ministerialität, der Wachszi-
 nspflichtigkeit, 2c. worin die Menschen häufig ohne Rück-
 sicht auf ein Gut und bloß persönlich zu dem Kloster
 sich befanden, in die nunmehr mit einem verliehenen
 Gut verbundene Leibeigenschaft war sehr nahe und
 kurz, und eben so war die Linie zwischen Hobshörigkeit,
 mit welcher gleichfalls Freikauf und Erbtheilung, oder
 Sterbfall verbunden war, und Leibeigenschaft oder Ei-
 genhörigkeit nicht genau und scharf genug gezeichnet,
 um nicht den Uebergang von der ersteren in die letztere
 zu erleichtern. Wir finden daher bei den, zu dem in
 dem Amte Hamm gelegenen Oberhofe St. Pantaleon
 gehörigen Hobsbütern wirkliche Leibeigenschaft, und in
 dem bei der Entwicklung der Natur der Hobs- und
 Behandigungs-Güter bereits angeführten, auf die Be-
 schwerdeführung des Hofeschulzen zu Drechen erstatte-
 ten Bericht der Domainen-Kammer zu Cleve vom 17ten
 Januar 1711 werden in Ansehung der Oberhöfe Rhy-
 nern, Drechen und Berge die Ausdrücke: Hof- und
 Eigenhörigkeit, hof- und eigenhörige Höfe
 und Güter, und hof- und eigenhörige Pächter
 immer zusammen gebraucht.

Wir sehen auch, daß nach den bei den gedachten be-
 sonderen Oberhöfen angeführten Hofesrechten der Hobs-
 herr in gewissen Fällen die Hobsleute erbtheilen soll,
 wie vollschuldige Eigene oder Leibeigene.

Auch die Privat-Gutsbesitzer versäumten nicht, die
 aus dem Leibeigenthum fließenden Vortheile sich zu Nutzen
 zu machen. Aus einem, bei Gelegenheit einer Vor-
 mundschaft, über die von Bodelschwinghschen Güter auf-
 genommenen Inventar hat es sich ergeben, daß vor
 dem Jahr 1624 noch kein zu dem Hause Bodelschwingh
 gehörendes Gut mit Leibeigenthum bestrickt war. Dage-
 gen ist ein Gewinnbrief vorgekommen, wornach am

21sten August 1649 der Heymannskotten zu Brünninghausen, welcher in dem langwierigen Kriegswesen öde gelegen, von dem ic. von Bodelschwingh einem neuen Colonen nach Eigenthums-Rechten und gegen bestimmte jährliche Pacht untergethan ist.

Eben-so finden sich mehrere Bauerngüter, welche zu dem Hause Bodelschwingh gehören, und entweder in dem 30jährigen Kriege oder bei der Invasion des Bischofs zu Münster, Bernard von Gahlen, verlassen worden waren, nach Leibeigenthums-Rechten an neue Colonen verthan sind.

Ein merkwürdiges Beispiel, wie die Gutsherren freie Güter in den Leibeigenthums-Verband zu bringen wußten, ist in folgender Art vorgekommen:

Der Schulten-Hof zu Voinghaus, welcher ein Sadelhof und dem Herrn von Romberg zugehörend war, der den Besitzern einmal, jedoch vergebens, das Erbrecht daran bestritten hatte, wurde dem jetzigen Schulte zu Voinghaus und seiner Frau, welche die Tochter der letzten Gewinnträgerin war, in lebenslängliches Gewinn gegeben. Da der Mann aber eingeborener Leibeigener des ic. von Romberg zu dem Gute Bladenhorst war, so mußte er nicht nur in dieser Leibeigenschaft verbleiben, sondern seine Frau sich auch darin begeben, wogegen eine Tochter frei seyn sollte, ausschließlich derjenigen jedoch, welche etwa den Hof besitzen könnte. Zum sichersten Beweise, daß nunmehr der vorgedachte freie Sadelhof mit Leibeigenthum angethan und von den Gewinnern als solcher übernommen war.

§. 38.

Uebrigens ist in Ansehung der leibeigenen Güter in der Graffschaft Mark zum Schlusse noch zu bemerken,

daß bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsherren und ihren Leibeigenen es zunächst auf die abgeschlossenen Verträge, oder auf bestehendes Herkommen ankömmt, und daß in Ermangelung solcher auf die aus der Natur der Leibeigenschaft fließenden Bestimmungen, als Naturalia dieses Instituts Rücksicht genommen wird; ohne jedoch jemals die in dem Allgemeinen Preussischen Landrecht Thl. 2. Tit. 7. enthaltenen Vorschriften darauf anzuwenden; daß indessen dennoch dabei ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß nicht zu verkennen ist.

§. 39.

C. Nach Frohnhäuser-Recht verthanen Güter.

Diese Güter, welche nur bei dem vormaligen Kloster Scheda vorkommen, haben folgende Eigenschaft:

Die Gebäude auf der Colonie gehören dem Colonen. Nach dessen Tod haben dessen Kinder, oder nächste Erben, nach Maßgabe der Erstgeburt, und zwar unter gleich nahen Verwandten, mit Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte, ein Recht auf den ferneren Besitz und die Benutzung des Gutes. Die vorigen Pächte können nicht erhöht werden; der neue Besitzer muß aber gewöhnlich 2 bis 3jährige Pacht als Gewinn- und Auffahrtsgelder entrichten. Beim Absterben des Mannes wird ein Pferd, beim Absterben der Frau eine Kuh für den Sterbfall abgegeben; so wie auch bei Entlassung eines Sohns oder einer Tochter vom Hofe ein Pferd respect. eine Kuh abgegeben wird.

Herr Ober-Landesgerichts-Rath Terlinden behauptet zwar a. a. D. Thl. 2. Seite 109. u. f. daß

den Besitzern solcher Güter nur ein lebenslängliches Gewinn-Recht und den Kindern kein Erbrecht an denselben zustehen; allein wie reimen sich jene Kriterien mit einem bloßen Zeitpachts-Verhältnisse, und wie kann Herr zc. Ter Linden in dem §. 154 die Pächter auf diesen Gütern und ihre Kinder Eigenhörige nennen? Haben selbe Güter zwar unter der Behandlung der geistlichen Herren wieder andere Modificationen erlitten, so sehen sie doch den Hofs- und Behandigungs-Gütern und selbst den zuletzt gedachten Leibgewinn-Gütern ähnlicher als bloßen Zeitpachts-Gütern, und selbe haben höchst wahrscheinlich in älteren Zeiten zu einem Oberhofe, Frohnhausen, gehört, welcher späterhin verdunkelt, vielleicht gar von dem Kloster eingezogen ist.

Damit, daß diese Art von Bauerngüter keine bloße Zeitpacht- oder Leibpacht-Güter gewesen, stimmt auch der von dem Herrn Domainen-Rentmeister Schniewindt zu Altena am 30sten April 1809 an die damalige Domainen-Direktion desfalls erstattete Bericht überein. Und wenn derselbe darin zugleich bemerkt, daß die befragten Güter dem Heimfalle nicht unterworfen seyen, weil der kinderlose Colonus einen anderen, aber tüchtigen Mann an seine Stelle treten lassen könne, und weil alsdann auch die Erben dieses letztern ein Erb-nutzungs-Recht behielten, so scheint uns dieses nur eine Modification und hiedurch das Recht des Heimfalles überhaupt noch nicht verloren zu seyn.

Denn a. kann das Gut noch immer wegen Devastation, b. wegen Nichtzahlung der Pacht caducirt werden, und c. muß auch das Heimfallsrecht alsdann eintreten, wenn der Besitzer während seines Besitzes keinen andern Mann an seine Stelle berufen hat, und nun ohne successionsfähige Erben verstorben ist.

Das Colonat-Verhältniß, und zum wenigsten ein

gutherrliches und bäuerliches Verhältniß, bleibt also auch bei dieser Art von Gütern aufrecht, eben so wie es bei denjenigen Hofs- und Behandigungs-Gütern anerkannt ist, die außer der Familie veräußert werden können.

§. 40.

Eben dieses muß auch von den

D. Besondern Pachtgütern in dem Dorfe Ohle,

Gerichtsbezirks Altena, dem Herrn von Brede zu Brüningshausen gehörend, gelten, wenn der Herr Justizrath von den Bercken darüber berichtet:

1) daß die Pacht-Prästanda von diesen Gütern unverändert geblieben sind;

2) der Bauer Eigenthümer der Gebäude war;

3) keinen Gewinnbrief erhielten;

4) der Hofesfolger ein Gewinn-, Auffahrts- oder Weinkaufs-Geld bei dem Antritt des Hofes zahlte,

5) auch für die Frau ein Auffahrt-Geld entrichtet werden mußte;

6) in Ansehung der Kinder ein Frei- oder Loskauf vom Gute statt hatte, und

7) beim Absterben des Colonen das Mobilar-Vermögen geerbtheilt wurde.

Wenn der gedachte Berichtsteller ferner bemerkt, daß in neuern Zeiten (jedoch vor dem Jahre 1806) Prozesse darüber entstanden, ob diese Bauern Erb- oder Zeitpächter seyen, und die vorige Regierung immer für Zeitpacht entschieden habe, so ist nicht zu begreifen, wie man den von der Cley-Markischen Regierung in der Resolution vom 25ten August 1749 und in dem Attest der Landstände vom 18ten Dezember 1711, wels

che unten näher und ausführlicher werden berührt werden, aufgestellten Satz:

daß jederzeit für Zeitpacht entschieden werden müsse, wenn nicht ausdrücklich Erbpacht contractirt worden,

so weit hat ausdehnen können, indem in diesem Falle außer den ausdrücklichen Erbpacht-Gütern keine Colonat-Verhältnisse mehr übrig bleiben und selbst die Hofs- und Behandigungs-, die nach Leibeigenthums-Recht ic. verthanen Güter in den Händen ihrer Besitzer vor diesem Grundsatz nicht gesichert sind.

Daß die vorgedachten Güter früher in einem Hofs-Verbande gehört haben, läßt sich wohl vermuthen, wie dieses auch der Berichtsteller dafür hält; allein sollen deshalb, daß der Oberhof vielleicht eingegangen ist, diese Güter alle in Zeitpacht-Güter umgeändert worden seyn?

S. 41.

E. Die nach Wachszinsigem Recht verliehenen Güter.

Derartige Güter wurden vornämlich bei dem ehemaligen Stift Fröndenberg angetroffen.

Von diesen Gütern sagt Herr ic. Terlingen am angeführten Orte gerade das Nämliche, was er, wie S. 39 sub Lit. C angeführt ist, von den Gütern nach Frohnhauser-Recht gesagt hat. Es gilt dagegen das Nämliche, was dort dagegen angeführt steht.

Auch ist in einer Prozeßsache des Colonen Lange zu Ardey gegen das Stift zu Fröndenberg der Fall vorgekommen, wo des Langen Gut als ein wachszinsiges oder nach wachszinsigem Rechte verthanes Gut erscheint, und wo in dem beigefügten Gewinns-

Brief vom 17ten Mai 1740 bemerkt wird, daß die neuen Anpächter, sowohl der Sohn des vorherigen Pächters als dessen Verlobte, beide wachszinsig geboren seyen. In den Entscheidungs-Gründen eines dieser Sache angelegten Urtheils der Clev-Markischen Regierung de publ. d. 28sten Juli 1802, heißt es:

daß nach einer bestehenden Observanz die Verleihung nach wachszinsigem Rechte ein lebenslängliches Pachtrecht erteile.

Man sieht, daß diese behauptete Observanz sowohl als die Meinung des Herrn v. Ter Linden bloß auf dem allgemeinen vorhin angeführten Ausspruch der Clev-Markischen Regierung vom 25ten August 1749 gegründet sind, ohne die Natur des Instituts nach wachszinsigem Recht untersucht zu haben. Daß jener Ausspruch zu allgemein gewesen, um ihn auf alle bäuerliche Verhältnisse anwenden zu können, ist oben schon gezeigt und wird unten ausführlicher gezeigt werden. Und daß die Wachszins-Pflichtigkeit eben so wie die Hörigkeit ein ganz besonderes altes Institut gewesen, wird die Geschichte beweisen.

Aus den unter Nr. VI und VII beigefügten und in der Chronik des Capitels zu Kanten enthaltenen merkwürdigen Urkunden ergiebt es sich ganz unbezweifelt, daß schon, wo nicht längst vor, doch wenigstens ungezweifelt in dem 13ten Jahrhundert das Institut der Wachszins-Pflichtigkeit bestanden hat, und daß die wachszinspflichtigen Leute, *Cerocensuales*, dem besondern Schutz der Kirche, unter welcher sie gehörten, anvertraut waren. Merkwürdig ist die Urkunde sub Nro. VI., weil sie in nämlicher Art ein Gericht constituirt, wie in den ältesten und neuesten Zeiten die Hobs-Gerichte bekannt waren, und wozu folglich die Zinspflichtigen gehörten, hörig waren.

Uebrigens beruft man sich in Ansehung des Entstehens, der Absicht und überhaupt der Geschichte der Wachszinspflichtigkeit auf des Herrn v. Müller Abhandlung über das Güterwesen Seite 117. S. 31, wo dieselbe weitläufiger ausgeführt, und merkwürdige Beispiele und Urkunden angeführt sind.

Die Cencuales waren in Beziehung auf die Kirchen, wozu sie gehörten, eben das Nämliche, was die Ministeriales entweder in Beziehung auf eine Kirche oder auf einen Hof (Curtem) waren. Dieses ergibt sich auf eine merkwürdige Weise aus der Zusammenstellung obiger Urkunden mit der sub Nro. V. S. 14. bereits aus der Kantenschen Chronik ausgezogenen Urkunde.

Eben so wie nun die Ministeriales, wenn ihnen ein Gut verliehen wurde, als Hörige, das heißt entweder als Hofs Hörige oder als Eigenhörige, je nachdem ihnen ein zu einem Oberhof gehörendes Gut oder ein Gut nach Eigenthumsrecht verliehen war, in der Geschichte erscheinen; eben so sind die Wachszinspflichtigen hörig zu dem Rechte oder zu der Innung, worin das Gut gehört, und erbberechtigt zu demselben, wenn es ihnen nach wachszinsigem Recht verliehen ist.

Daher erscheinen dann auch in dem Recht des Hofes zu Westhoven bei v. Steinen a. a. D. 4tes bis 7tes Stück, pag. 1723, die Hoffhörige, Cencualen und Westninsige Lude unter einer und der nämlichen Kategorie, und man ist überzeugt, daß auf den Gütern, nach wachszinsigem Rechte verliehen, eben so gut ein Erbnutzungs-Recht als auf den Hofs Gütern oder nach Hofs-Rechten verthanen, und auf leibeigenen Gütern haftete, und das den Besitzern dieses Rechts durch ein in seiner Allgemeinheit unrichtiges, einmal von einer Clev-Markischen Regierung ertheiltes Zeugniß nicht genommen werden kann, wie man un-

ten, wie gesagt, näher auszuführen, sich bemühen wird.

Man lese hierüber de Ludolf obs. forens. Tom. II. obs. 167. de personis cerolensualibus reverendissimi Capituli Monasteriensis, nota 1, wo es heißt:

„Wachszinsige sive idiomate veteri Saxoniae (quo
„pertinet etiam Westphalia) Wastinsige designa-
„bat olim species hominis proprii, in pari aestima-
„tione cum hominibus colonariis Westphaliae, qui
„erant Hovetinsig: hinc in veteri statuto civitatis
„Bremensis, quod dicitur die neue Eintracht de
„Anno 1534 die Sylvestri ita legitur de qualitate
„personali senatorum pag. 48. Ein Rathsmann schall
„echt und recht, und frei gebohren wesen, und nicht
„Wastinsig. — Auch lese man die in der Anlage
„VIII abgedruckte Constitutio Alberti Romanorum im-
„peratoris super juribus curtialibus.“ Aus dieser sehr
merkwürdigen Urkunde geht nicht nur das Verhältniß
der alten deutschen Hofgüter hervor, sondern auch, daß
eigene, hofhörige, kurmudige und wachszinsige Güter
zur nämlichen Kategorie gezählt worden sind.

S. 42.

F. Erbleibgewinnsgüter

sind solche, welche auf eines oder meistens auf zweier Ehe-
leute Leben, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze,
daß nach deren Tod ihre Nachkommen wieder Gewinn daran
haben sollen, gegen Erlegung eines Gewinngeldes, und ge-
gen gewisse jährliche Prästationen an Geld, Naturalien und
Diensten, welche gewöhnlich Pacht genannt werden,
verliehen wurden.

Das Erbnutzungsrecht der Aufstizer an diesen Gü-
tern ist unbezweifelt, wie dieses aus dem Begriffe der-
selben erhellet. Jedoch muß bei dem Absterben der Ge-

winner von den Nachfolgern, welche gewöhnlich der älteste Sohn und dessen Ehefrau mit Ausschluß der übrigen Kinder gegen Brautschatz und Abfindung sind, ein jedesmal zu accordirendes Gewinngeld gezahlt werden. Bei der Bestimmung des Brautschatzes und der Abfindung concurrirt der Guts herr oder Erbverleiher, damit das Gut nicht über seine Kräfte beschwert werde. Solche Güter sind übrigens in Fällen der Devastation oder der nicht ordentlich bezahlten Pacht der Caducität, und in Ermangelung successionsfähiger Erben dem Heimfall eben so unterworfen, wie sämtliche im Colonat-Verhältniß stehenden Güter. — Von einer Veräußerung, Verpfändung oder Versplitterung dieser Güter, darf schon um deswillen keine Rede seyn, weil der Erbverleiher dem Erblichgewinner nicht einmal ein getheiltes oder nützlichcs Eigenthum, sondern nur eine Erbnußung zugestcht.

§. 43.

G. Erbbehandigungsgüter

sind abgeschliffene Höfe, Huven oder Grundstücke, welche vormals zu einem Oberhofe und dem Hofsverbande gehörten, und mit welchen jetzt von den Behandigungs-Kammern oder wer sonst das Recht dazu erworben hat, eine, zwei, auch drei Hände gegen gewisse Behandigungs-Gebühren oder Laudemial-Gelder behandelt werden, mit der ausdrücklichen Vorsehung, daß auch die Erben damit behandelt werden sollen. — Das Erbrecht an denselben ist daher unbezweifelt, auch werden sie für feuda anomala und nach dem Bericht des geheimen Obertribunals in Hymmen's Beiträgen zur juristischen Literatur, 3te Sammlung, Seite 387.

in der Graffschaft Mark für feuda alienabilia erklärt, dergestalt, daß dieselben auch ohne Einwilligung des Obereigenthümers, jedoch mit Beibehaltung der Behan-

digungs=Qualität veräußert werden können. Soviel ist gewiß, daß bei einzelnen Erbbehandigungsgütern der Consens zur Veräußerung, sowohl freiwilligen als nothwendigen, nicht verweigert werden kann, daß aber nach einigen Behandigungs=Rechten weniger, nach andern mehr an Consensgebühren z. B. nach den Rechten der Essendischen Behandigungs=Kammer 5 Procent vom Kaufschilling abgegeben werden mußten.

S. 44.

H. Erbbauern=Lehn,

deren, nach der Angabe des Königl. Land= und Stadtgerichts zu Hagen, es in dem dasigen Gerichtsbezirk geben soll, sind entweder eigentliche Lehnsgüter oder Bauern=Lehn, *feuda rustica, censualia*.

Erstere, welche zwar in den Zeiten des Mittelalters nicht von Bürgern und Bauern, sondern nur von Ritterbürtigen, nach Einführung des Longobardischen Lehnrechts aber auch von Bauern und Bürgern besessen werden konnten, und wozu auch nach dem Allgemeinen Preussischen Landrecht Thl. 1, Tit. 18, S. 66 und 67, nur dann unadliche Personen der Regel nach nicht zugelassen werden können, wenn der Vasall nach dem ursprünglichen Lehnvertrag Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist, wurden vor dem Tilfiter Frieden und bis zur Aufhebung der Lehnsherrschaft durch das französisch=bergische Decret vom 11ten Januar 1809, nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilt.

Letztere, womit ihrer Natur nach eigentliche bäuerliche Lasten, als Zins= und Dienstpflicht verbunden ist, können nur nach der Analogie des Lehnrechts und nach dem Herkommen bei Bauerngütern beurtheilt werden. Sie passen daher durchaus unter dem Begriffe

des Colonat-Rechts überhaupt, und gehören unstreitig zu den gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen.

§. 45.

I. Erbpachtgüter.

Diese sind entweder vor Einführung des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten oder nach demselben verliehen worden. Im letzteren Falle gelten ungezweifelt die Bestimmungen dieses Gesetzbuches im Thl. 1, Tit. 21, Abschnitt 2 oder §. 187 folg. und passen alsdann diese Güter nicht unter dem oben §. 3 festgesetzten Begriff von Colonat-Recht, da sie in keinem Falle an den Erbverpachter zurückfallen. Sie sind im gewissen Betracht nur Zinsgüter im Sinne des allgemeinen Landrechts Thl. 1, Tit. 18, §. 680 geworden, obgleich der Erbpachter nur ein erbliches Nutzungsrecht erhalten hat.

Inzwischen ist doch bei denselben ein gutherrliches und bäuerliches Verhältniß nicht zu verkennen.

Im ersteren Falle müssen dieselbe dagegen nach dem alten Herkommen und den desfalligen Bestimmungen des deutschen Privatrechts beurtheilt werden; indem sich in der Mark keine Partikular-Rechte in Beziehung auf die ältern Erbpachtgüter vorgefunden haben. —

Hiernach waren Erbpacht, Erbbestand, Erbzinsrecht, Erbmeierrecht, — *jus coloniae perpetuae* oder Colonatrecht — gleichbedeutend, und sie gehörten vorzüglich unter dem Colonat-Verhältnisse.

Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts Thl. 5, §. 527.

Sie dürfen und sonderlich das Erbzinsrecht nicht mit der Römischen *Empfytheusis* verwechselt werden.

Freilich ist dieses in den Zeiten, wo man in fremden Gesetzen die Rechtsweisheit allein zu finden glaubte, häufig geschehen, und manches deutsche Erbpacht- oder Erbzinsgut hat sich die Umschaffung in eine Römische Emphytheus gefallen lassen müssen. Dieses ist aber eines guten, mehrseitig gebildeten Juristen unwürdig. Er muß die ausländischen Rechtsbegriffe von den ursprünglich germanischen zu unterscheiden und zu trennen wissen. Selbst das Römische Recht hat den Unterschied zwischen der Colonia perpetua oder dem Jure colonario und der Emphytheusi recht wohl gekannt.

Von dem Jure colonario spricht es in der L. 24. §. 1. Cod. de S. S. Eccles. — Nov. 7. pr. — Nov. Leon. 13. — Und da dieses Rechtsverhältniß für eine Species alienationis gehalten und somit bei geistlichen Gütern verbothen wurde, so ist es zu erklären, warum die geistlichen Institute ihre Zuflucht zu der ältern Emphytheus nahmen, und diese auch in den spätern Zeiten am häufigsten bei den Gütern der Geistlichkeit gefunden wird. —

Die Erbpacht-, Erbzins- und dergl. Güter führen zwar kein nutzbares Eigenthum mit sich; allein den Besitzern oder Beständern derselben steht ein dingliches Recht, nämlich ein Erbbenutzungsrecht zu, und sie sind eben so wie die andern deutschen Bauerngüter der Caducität, und dem Heimfall nach erloschener successionsfähiger Nachkommenschaft unterworfen.

§. 46.

K. Bloße Behandigungsgüter

sind solche Güter, womit eine oder mehrere Personen behandigt sind, ohne ausdrückliche Erwähnung der Erben, oder gar mit der ausdrücklichen Bestimmung: für ihr Le-

benlang und länger nicht. — Diese Güter sind eben so wie die Erbbehandigungs-Güter Absplisse aus Oberhöfen, und bestehen sehr häufig in einzelnen Hufen oder Ländereien. Indessen ist bei demselben das Erbrecht nie bestritten worden, sogar eine Veräußerung ausserhalb der Familie ohne Consens des Behandigungs-Herrn, jedoch mit Beibehaltung der Behandigungs-Qualität, eben so wie bei Erbbehandigungs-Gütern anerkannt. Sie haben daher mit letzteren die nämliche Natur. — So wie inzwischen unter Behandlung und Leibgewinn, unter Verthuen zu Händen und Verleihung zu Leibern in ältern und jüngern Zeiten nach dem, was oben bereits angeführt worden ist, kein Unterschied war, so erscheinen auch mit den Behandigungs- und Leibgewinn-Gütern gleichbedeutend folgende Güter.

§. 47.

L. Gemeine Leibgewinnsgüter,

oder solche Güter, welche unter keinem Hofs- oder Hofes-Verbande sich befinden, auch zu keinem Oberhofs gehören, sonder: einzeln auf einen oder mehrere Leiber, oder auf eines oder mehrerer Menschen-Leben; jedoch ohne Erwähnung der Erben, oder mit dem Zusatze: auf ihr Lebelang, oder gar mit der ausdrücklicheren Klausel: auf ihr Lebelang und länger nicht gegen ein gewisses zu erlegendes Gewinnngeld, und gegen bedungene jährliche Pacht-Prästanzen in Besiz und Benutzung gegeben, oder nach dem üblichen Ausdruck in Gewinn verliehen sind.

Bei dieser Güterart, welche in der Grafschaft Mark die gewöhnlichste ist, und nach welchem System in den ältern und jüngern Zeiten in manchen Gegenden derselben fast durchgehends die Bauerngüter von der Do-

mainen-Verwaltung sowohl als auch von Privat-Güts-herren den Bauern untergethan sich vorfinden, ist seit vielen Jahren der große Zweifel: ob selbe als *Coloniae perpetuae* oder als bloße Zeitpachtgüter zu betrachten, erhoben und niemals gänzlich gelöst worden. — Es wird daher nothwendig seyn, etwas tiefer in die Geschichte und in die Natur dieser Güter hineinzudringen. Ehe wir jedoch dazu hinüber gehen, wird es dienlich seyn, der Geschichte dieses Zweifels selbst nähere Erwähnung zu thun, um zum Theil aus derselben das Für und Wider der verschiedenen Meinungen entwickeln zu können.

§. 48.

In der Ordonnanz des Herzogs Adolph von Cleve vom Jahre 1431, welcher in Sethe's urkundlicher Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter 2c. 2c. Seite 222, Anlage No. 45, Seite 176 Erwähnung geschieht, und welche daselbst abgedruckt ist, wird unter andern verordnet:

a. Daß man die Fürstlichen Warden (Anwüchse oder Alluvionen an den Ufern des Rheins) nicht wieder verpachten oder Leiber daran verleihen solle, als bis die Leiber daran ausgestorben und dieselbe ledig geworden; worauf sie alsdann öffentlich verpachtet werden sollten.

b. Wenn Fürstliche Höfe oder Grundstücke auf Leiber gegen gewisse Pacht ausgethan worden, so soll man bei Gewinnung einer Hand die Pacht erhöhen, je nachdem das Gut besser geworden ist.

c. Soll kein Gut, welches zu Leibern verliehen ist, in Erbrecht verthan werden, ohne Landesherrlichen Consens.

Durch eine zweite Verordnung vom 26sten April 1553 (a. a. D. Anlage Nr. 46 S. 187) über die Verleihung der herrschaftlichen Leib- und Pacht-Güter wurde vorgeschrieben:

1) Wenn Jemand ein Gut aufs Neue zu pachten und Leiber daran zu gewinnen oder mehrere Leiber an dem Gute, das er gepachtet, zu gewinnen begehren würde, so solle der Ertrag des Gutes untersucht, und auf erstattetem Bericht, wie viel Gewinn und Pacht der Nachsuchende geben wolle, dasselbe für $\frac{2}{3}$ des gewöhnlichen Ertrages als jährliche Pacht verpachtet und $\frac{1}{3}$ als Gewinn erlegt werden.

2) Die Güter, welche verbessert worden, sollen nicht gegen die alte Pacht gelassen, sondern nach der Schätzung zur Zeit der neuen Gewinnung verpachtet werden.

3) Es sollen die Güter höchstens nur zu drei Leibern verthan und die Leiber spätestens ein Vierteljahr nach der Gewinnung benannt werden.

Ob und wie diese Verordnungen befolgt worden sind? ist eine unentschiedene Frage; indessen bezweifeln wir dieses für das Herzogthum Cleve an den beiderseitigen Ufern des Rheins in Ansehung der sogenannten Warden oder Anwächse nicht; indem sich daselbst in den jüngsten Zeiten und bis zur Französischen Occupation fast durchgehends Domainen-Pacht-Höfe, oder Pacht-Grundstücke befanden. Für die Grafschaft Mark scheint indessen dieses zweifelhafter, und überhaupt haben wir darüber keine Gewisheit, ob die gedachten Verordnungen für diese Provinz mit gegeben sind.

Inzwischen mußte doch auch in der Grafschaft Mark wahrscheinlich auf den Grund jener Verordnungen später der Zweifel über die Erbllichkeit der zu den Domainen gehörenden Colonien erregt worden seyn; indem

die Landstände gedachter Provinz darüber folgendes Attest ertheilt haben:

„Wir Landstände aus Ritterschaft und Städten der
„Graffschaft Mark zeugen und bekennen Kraft dieses,
„daß nachdem bei uns die Frage geschehen: ob in vor-
„gedachter Sr. Königl. Majestät Graffschaft bei den
„Bauern- oder Pacht-Gütern das jus perpetuae co-
„loniae ex observantia proviciae in Gebrauch sey
„oder nicht?“

„Daß an keinem Orte der Graffschaft Mark derglei-
„chen Jus vorhanden, noch, wie solches die Gewinn-
„Kottuln ubique aufweisen, observirt werde.

„Urkundlich unserer Syndicorum Unterschrift, und
„hervorgedruckten dieser Stände Insiegel.

„So geschehen Cleve aufm allgemeinen Landtage den
„18ten Dezember 1711. 2c.“

Die eigentliche Veranlassung zu diesem Atteste hat sich aus den vorgelegenen Materialien nicht eruiren lassen; indessen glauben wir nicht zu irren, wenn wir dafür halten, daß es von den obersten Finanzbehörden erfordert worden ist.

Schon früher, nämlich im Jahr 1657, wurden sämtliche in der Renthei Blankenstein gehörige zum Theil in Bauernhöfen und Kotten, zum Theil in einzelnen zu Hattingen oder Blankenstein gelegenen Häusern bestehenden Leibgewinnsgüter durch einen abgeordneten Commissar, Regierungs- und Amts-Kammerrath von Eluerich, von neuem in Leibgewinn verthan; jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze: ohne Verhöhung der vorigen Pächte wegen jetzigen bedrängten Zeiten, obwohl keine Spur von einer jemals geringeren oder höheren, oder sonstigen Abänderung der Pacht vorhanden ist, und bei den Häusern die jährliche Abgabe sogar unter dem Namen Zins, wie von Al-

ters gewöhnlich, erscheint. Bei allen diesen Gütern wurde eine bestimmte Summe als Leibgewinn geld bedungen, und den Leibgewinnern ein zwölfjähriger Consens zur Aufnahme der Borgewinn gelder auf die Güter ertheilt.

Bei einer allgemeinen am 7ten Januar 1712 statt habten Verleihung der zur Renthei Blankenstein gehörenden Leibgewinn-Güter wurden dieselbe indessen auf Allerhöchste Königl. Ratification von der Kammer-Commission in Wesel den Nachfolgern der früheren Besitzer wieder in Leibgewinn, wie sie von ihren Prädecessoren genutzt und gebraucht worden, gegen die alte Pacht und das alte Gewinn geld und ohne irgend eine Bemerkung von Verhöhung, verthan, und in einem besondern Gewinnbrief vom 28ten Dezember 1714, wodurch die Wittwe Peter Obernach das unterhabende Domainen-Gut zum Obernach von neuem in Gewinn auf ihr Lebenlang erhält, findet sich, daß ihr das Borgewinn zu 40 Rthlr. belassen worden, weil sie mit dem adlichen Hause Glyff wegen einer auf gedachtem Hofe gehafteten Schuld einen langwierigen kostbaren Prozeß hatte führen und endlich doch diese Forderung bezahlen müssen.

In den Gewinnbriefen von den Jahren 1719 und 1720 fingen der Rentmeister von Blankenstein und die Kammer schon an, sich der Ausdrücke: Leibpacht und in Leibgewinn und Pacht verleihen zu bedienen; und im Jahr 1721 wurden sämtliche in der Renthei Blankenstein gehörende Leibgewinn-güter, jedoch mit Ausschluß der in Hattingen und Blankenstein gelegenen Häuser, welche den Besitzern gegen den alten Zins verblieben, ungeachtet des in dem Jahr 1712 und den folgenden Jahren so bündig geschehenen Verleihung in Leibgewinn, in den neuen Pacht-Anschlag der Ren-

thei gebracht, in den Bedingungen zu der General-Verpachtung der Renthei Blankenstein Art. 2 festgestellt:

„Wird an Borgewinn-Geldern nichts erlegt,
„daß erlegte aber, es seye Leib- oder Zeitgewinn,
„pro rata temporis restituirt.“

und deshalb jährlich 79 Rthlr. 27 Stbr. als Ausgabe auf den Etat gesetzt.

In einem Berichte vom 27sten Dezember 1723 trug der Rentmeister gedachter Renthei, welcher dieselbe in Generalpacht übernommen hatte, wiederholt darauf an, ihm die den Unterpächtern pro rata von ihm bereits vergütete Leibgewinnsgelder sowohl quoad praeteritum zu vergüten als auch quoad futurum das desfalls auf den Etat Gesetzte zu validiren. Als hierauf keine genügende Resolution erfolgte, so wiederholte er sein Gesuch nochmals am 7ten Oktober 1729 mit dem nähern Bemerken:

„Daß die jetzigen Unterpächter ansehnliche Gewinn-
„gelder von 50, 100, 200 bis 300 Rthlr. außer den
„Kanzlei- und Rentmeistereigebühren für das erhal-
„tene Leibgewinn hätten zahlen, und meistens
„gegen Zinsen aufnehmen müssen; daß der General-
„Pacht-Contract und die Vorwarden zur Norm anzu-
„nehmen seyen, und daß vor Rückerstattung der Ge-
„winnsgelder die Aufstßer auf den Gütern keine Ver-
„pachtung auf 6 Jahre statt finden ließen, weil sie sich
„noch für Leibgewinner hielten, und die aufstehen-
„den Gebäuden meistens von ihnen oder von ihren
„Vorfahren erbauet und unterhalten seyen.“

Inzwischen war die vorbemerkte Maßregel in Ansehung aller Rentheien und der dazu gehörenden Leibgewinnsgüter allgemein vorgenommen; aber auch die vorgedachte Reclamation eben so allgemein geworden; weshalb durch zwei Königliche Cabinets-Ordres vom

25sten Januar und respect. 24sten März 1724 verordnet ward:

„ Daß in Hinsicht derjenigen Leibgewinn=Pächter,
 „ welche sich die neuen Anschläge nicht gefallen lassen
 „ wollten, und die gezahlten Leibgewinnelder pro ra-
 „ ta temporis, auch die Meliorationen zurückverlangten,
 „ wenn sich deren einer oder mehrere ferner opiniatri-
 „ ren würden, die Hauptpächter nicht allein zu keiner
 „ Erstattung obiger Prätenfionen gehalten seyn, sondern
 „ ihnen auch freistehen solle, an der abgehenden Leib-
 „ gewinn=Pächter=Stelle andere beständige Leute,
 „ welche sich zur Erfüllung der Anschläge anheischig
 „ machen würden, anzunehmen, oder auch im Fall sich
 „ dazu gleich Niemand finden sollte, die Güter während
 „ ihrer Pachtjahre zu administriren.

„ Und wie übrigens nicht bezweifelt werde, daß die
 „ Inhaber, wenn ihnen diese allergnädigste Resolution
 „ nochmals bekannt gemacht, und ihnen dabei ernstlich
 „ bedeutet werde, daß darunter keine Änderung zu hof-
 „ fen sey, sich eines Besseren besinnen und so leicht die
 „ so lange inne gehalten Höfe, ohne deshalb
 „ einige Erstattung zu genießen, nicht verlassen, sondern
 „ daß sie sich mehr accomodiren, und zur Erfüllung der
 „ neuen Anschläge erklären würden.“

Diese Cabinets=Ordres wurden durch ein Circulare vom 18ten April selbigen Jahrs sämtlichen Rentmeistern und Abmodicatoren in der Grafschaft Mark mitgetheilt, und wurde der Rentmeister von Blankenstein, nachdem er auf seine fortgesetzte Beschwerde, ungeachtet der vorstehenden Cabinets=Verordnungen, mehrmals zum Bericht und zur Einsendung der Verzeichnisse über die gezahlten Gewinnelder aufgefordert war, endlich am 19ten April 1732 dahin beschieden:

„ Daß, weil die befragten Gelder schon einmal von

„ Uns im Hoflager abgeschlagen worden, es dabei sein
 „ Bewenden haben müsse.“

In den Jahren 1734 und 1735 erhielt die Kammer zu Cleve von dem General-Diretorio die wiederholten und geschärften Befehle, und zwar bei Strafe von 50 Rthlr., die Untersuchung der Leibgewinn-Güter in Cleve und Mark vorzunehmen. Der damalige Kammer-Direktor Rappard sagte in seinem desfallsigen Bericht ans Collegium, „ daß dieses eine intricate und weit-
 „ läufige Sache sey, welche in una serie sine inter-
 „ ruptione tractirt werden müsse, und kein Werk von
 „ einem Tage und einem Monate, sondern es würde
 „ dazu, wenn die Sache recht ausgearbeitet werden
 „ solle, eine geraume Zeit erfordert.“

In dem Berichte der Kammer vom 31sten August 1735 wurde auf die vorgelegte Frage:

„ Ob nicht in Gefolge der Amtsordnung des Herzogs
 „ Adolph vom Jahr 1431 alle zu Leib oder ad vitam
 „ ausgethanen Güter, wenn dieselbe zuförderst verstor-
 „ ben und ledig geworden, hinwiederum den Meistbie-
 „ thenden publice verpachtet, gefolglich die Pächte und
 „ Canones eo ipso davon verhöhet, oder wie hoch die-
 „ selbe allenfalls angezogen werden könnten?“

bemerkt, daß dergleichen Pächte, welche auf einen oder mehrere Leiber constituirt worden, und mit des letzten Pächters Leben per se cessiren, bei den landesherrlichen Domainen dasiger Provinz nicht mehr vorhanden, sondern allesammt ausgestorben, und die erledigten Güter und Stücke nach des Herzogs Meinung bereits vorlängst in Zeitpacht gesetzt worden. Weshalb die Leibpächte kein Gegenstand der Untersuchung mehr abgeben könnten.

Übrigens wurde angeführt, daß es noch sogenannte Leibgewinn- und Behandigungs-, Laten- auch Cur-medige- und Cons-Güter gebe, welche von den vor-

benannten Gütern verschieden seyen, wie dieses schon bei der Untersuchung der Natur der Hofs Güter S. 13 angeführt worden.

Diese Bemerkung hatte die Folge, daß die Kammer in einem Rescripte vom 15ten Januar 1736 den Befehl erhielt, gemeinschaftlich mit der Regierung über den Unterschied der ordinairen Leibgewinn-Güter von den Leibgewinn- und Behandigungs-Gütern zu berichten, und auf welche Weise auch die letztern zur Verpachtung gezogen werden könnten.

In dem gemeinschaftlich erstatteten Bericht vom 7ten September 1736 wurde, nachdem man sich über die Natur der Leibgewinn- und Behandigungs-Güter, wie schon früher bemerkt ist, ausgelassen hatte, in Ansehung der gemeinen Leibgewinn-Güter gesagt:

„ Es seyen eigene des Herrn Güter, welche zu zwei
 „ bis drei Leibern gegen Geld- oder Getreide-Pacht
 „ auch gegen die andere oder 3te Garbe, nebst Prä-
 „ stirkung der Diensten oder sonsten darauf haftenden
 „ Dnerum ausgethan werden, woran die Verwechslung
 „ auch Gewinnung neuer Leiber oder Hände, nach Art
 „ anderer Leibgewinnsgüter zugelassen. Wenn aber Ver-
 „ säumniß darunter vorgeht, diese Güter dem Herrn
 „ verfallen, und es von dessen Gnade dependirt, ob die
 „ Versäumniß condoniren, und die Erben gegen Erle-
 „ gung einer Summe Geldes mit neuen Leibern daran
 „ versehen, oder sonsten nach seinem Gutfinden zu sei-
 „ nem Nutzen davon anderweitig disponiren wollen u.
 „ s. w. Jedoch wolle nach alten Nachrichten dafür ge-
 „ halten werden, daß wenn in den Briefen die Worte
 „ enthalten:

„ Tot oeren Lieven und niet langer.

„ sothanen Güter alsdann mehr für Leibpacht-Gü-
 „ ter zu halten, welche auf Lebzeiten und zwar höch-

„stens auf drei Leiber entweder öffentlich den Meistbietenden oder sonst verpachtet wurden.“

Die Domainen-Kammer führte zu diesem Bericht noch nachträglich an:

„Daß wegen der Leibgewinnsgüter von der Regierung dafür gehalten werden wolle, als fortirten die Leibgewinnträger unter der ordinären Jurisdiction, wogegen aber aus dem beigefügten Edict von 1685 vielmehr erhelle, daß selbe bei schwerer Strafe den Schlitern als Lathen- und Zins-Nichtern unterworfen seyen.“

Der Eifer, die alten Verhältnisse der Domainengüter aufzuheben, und dadurch die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren, scheint in damaliger Zeit so weit gegangen zu seyn, daß man auch eine entschiedene Erbpacht nicht mehr respectiren zu brauchen geglaubt hat. Es finden sich hierüber drei merkwürdige Beispiele in dem Commissions-Protokoll von der neuen Verpachtung der Königlichen Domainen der Renthei Hörde von 1727 bis 1733.

1) Fol. 7 wird sub Nr. 5 bemerkt, daß bei dem Dröte-Kamp $3\frac{1}{2}$ Morgen Weide fehlten, welche der von Plettenberg als ehemaliger Erbpachter bei aufgehobener Erbpacht hätte abtreten sollen, was aber nicht geschehen, und weshalb der bereits vom Fisco angehobene Rechtsstreit fortgesetzt werden müsse.

2) Fol. 13 sub Nr. 21 heißt es:

„Wegen der Reichsmarken, wovon Sr. Königl. Majestät Hälfte der v. Nehem zur Ruhr, v. Romberg zu Massen, v. Rump zu Steinhaus, und v. Haus zu Wandthosen in Erbpacht haben, ist mit Ansetzung des jährlichen Erbpachts-Canonis a 240 Rthlr. 54 Stbr. (sollte 250 Rthlr. laut Erbpachtsbriefes seyn) angestanden worden; indem man Sr. Königl. Majestät hohen

„ Interesse zuträglicher findet, die Erbpacht dieses. . . .
 „ Reichsmarken, worin vordem schönes Gehölz gestan-
 „ den, nunmehr aber ruinirt seyn soll, aufzuheben, zu-
 „ malen keine Erbstandes-Gelder herauszuzahlen
 „ seyn. Die Größe dieser Mark ist 1438 holl. Morgen
 „ 358 Ruthen, daß also, wenn die Halbscheid der 719
 „ Morgen nur à 30 Stbr gerechnet wurden da doch
 „ ordinair der Morgen zu 1 Rthlr. 30 Stbr. ange-
 „ schlagen Se. Königl. Majestät ein Ansehnliches pro-
 „ fitiren könnten. Dem Verlaut nach ist ein vieles darin
 „ urbar gemacht, welches den Vortheil vermehren wür-
 „ de u. s. w.

3) Fol. 14 sub Nr. 22 heißt es:

„ Der Königsfundern steht in bisherigem Ertrage mit
 „ dem alten Quanto von 50 Rthlr. Es findet sich aber
 „ bei den im Hoflager vorhandenen Verpachtungsakten
 „ dieser Kenthei ein Anschlag der damaligen Commis-
 „ sion verfertigt, der sich zu 355 Rthlr. 58 Stbr. 9 D.
 „ beträgt. Diesen Königsfundern, groß 70 Morgen Holl.
 „ 276 Ruthen, besitzen die Erben Schmale erbpachts-
 „ weise vor jährlich zu entrichtende 50 Rthlr., womit
 „ es eigentlich folgende Bewandniß hat: In Anno 1673
 „ hat der hochselige Churfürst Friedrich Wilhelm dem
 „ damaligen Waldförster Schmale diesen Königsfundern
 „ gegen Versprechung eines jährlich zu entrichtenden
 „ Canonis von 100 Rthlr. in Erbpacht eingethan,
 „ dergestalt, daß er und seine Erben denselben als Al-
 „ lodial und frei von Contributionen und allen Lasten
 „ zu ewigen Zeiten behalten sollen. (Der Erbpachts-
 „ Canon wurde nachher auf 50 Rthlr. jährlich herunter-
 „ gesetzt, und erst seit 1690, nachdem dem Erbpachter
 „ 17 freie Jahre verstattet worden, gezahlt).

„ Würden also bei der Einziehung keine Erbstands-
 „ Gelder zurückzuzahlen, sondern allenfalls nur die

„darauf erbaute nützliche und zur Wirthschaft nöthige
 „Gebäude zu taxiren und zu vergüten seyn, welche
 „Taxation zu bewerkstelligen dem 2c. wirklich commit-
 „tirt worden, worauf Bericht erstattet werden soll.“

In der Conferenz mit der Kammer wurde resolvirt:
 daß die Taxe der Gebäude aufgenommen und eingesandt sey, daß die jetzigen Besitzer aber noch Vergütung wegen der Plantage forderten, und daß deshalb die Kammer mit ihrem Gutachten nach Hofe berichten solle.

In Ansehung des Königsfundern ad 3 ist diesennach nicht zu bezweifeln, daß er wirklich eingezogen worden, zumalen der Anschlag des Ertrages wirklich geschehen ist. Mit Gewißheit kann man dieses behaupten, wenn man das Protokoll über den General-Verpachtungs-Anschlag von 1754—1760 ansieht.

Ad 1 et 2 ist keine Gewißheit darüber vorhanden. Wir finden sogar in den Bemerkungen des Kammer-Direktors Münz über den revidirten Domainen-Anschlag der Renthei Hörde pro 1754—1760 S. 9, daß der Erbpacht des Reichswaldes von vier adlichen Häusern mit 240 Rthlr. 54 Stbr. Erwähnung geschieht, und folglich kann ad 2 mit Gewißheit angenommen werden, daß die Einziehung wenigstens damals nicht zu Stande gekommen ist, wahrscheinlich weil sich die Besitzer der Reichsmark eben so wie der von Plettenberg ad 1 widersetzt haben. Inzwischen sind die angeführten Fälle immerhin geeignet, um die damalige Tendenz der Domainen-Commission zu beweisen; welcher jedoch auch, uns unbekannt gebliebene, besondere Rechtsverhältnisse zum Grunde liegen konnten. Weshalb wir darüber kein Urtheil wagen, sondern diese Thatsachen nur historisch angeführt haben wollen.

Daß man übrigens bei den Domainen mit Einziehungen und neuen Veranschlagungen fortzufahren nicht un-

terlassen, auch von Seiten der Privatgutsbesitzer dem Beispiele zu folgen, wenigstens versucht habe, beweiset die Vorstellung, welche von den Vorstehern und Eingesessenen des Amts Iserlohn und Unna dem in der Grafschaft Mark eben anwesenden Großkanzler von Cocceji übergeben, und von diesem an die Elex-Markische Regierung remittirt wurde.

Sethe a. a. D. Seite 79.

Diese Regierung ertheilte hierauf folgende Resolution:
 „ Da weder eine bloße Anzahl von 10, 15 und
 „ mehrere Jahren, noch auch ein Borgewinn, oder daß
 „ ein Pachtiger Namens der Eigenthümer die Onera
 „ abträgt, die Natur einer Zeitpacht ändern und in
 „ eine Erbpacht verwandeln kann, sondern daß diese
 „ statt finden soll, lediglich von einer speciellen Con-
 „ vention, oder ausdrücklich in Contradictorio erstritte-
 „ ner Possession abhängen muß, weiter sonst ultra
 „ litteram der Privatkontrakte bloß zum Präjudiz der
 „ Eigenthümer eine Interpretatio extensiva Platz haben
 „ würde, welches aber mit allen Rechten streitet, daß
 „ dannenhero, weil von dem vorigen Hofgericht in den
 „ Fällen, wo keine Erbpacht stipulirt ist, die simplex
 „ locatio et conductio mit Recht angenommen und
 „ darauf erkannt worden, es auch dabei künftig um so
 „ vielmehr sein Verbleiben behalten müsse, da regulari-
 „ ter keinem durch einiges Gesetz die Disposition über
 „ sein Eigenthum benommen werden kann, mithin sol-
 „ cherhalb der Supplikanten Suchen als unstatthaft zu
 „ verwerfen sey, und hätten diese nun sich vielmehr zu
 „ bestreben, durch keine üble Wirthschaft und Auffüh-
 „ rung den Eigenthümern zu ihrer Verstoßung Anlaß
 „ zu geben.

„ Elexe im Regierungsrath den 25ten August 1749.

J. P. v. Hansfeld, v. Könen, Märken.

S. 49.

Von Seiten der Gesetzgebung geschah indessen immer noch nichts, um den großen Zweifel zu lösen, ob mit einer ältern Verleihung in Leibgewinn oder nach Leibgewinnrechten ein Erbrecht verbunden sey oder nicht, und so blieb die Sache unentschieden. Und obgleich bei den General-Verpachtungen jedesmal mit der Veranschlagung der Bauerngüter fortgefahret wurde, so bemerkte doch der Commissarius, Kriegs- und Domainen-Rath von Derschau, zu dem Revisions-Protokolle über den neu angefertigten General-Verpachtungs-Anschlag der Renthei Hörde in der Grafschaft Mark vom Jahr 1754 bis 1760:

a) „ daß die bisherigen Anschläge nicht zu erfüllen
 „ gewesen, da die Pächter so viele Jahre hindurch die
 „ Höfe meistentheils ziemlich viel unter dem vorigen
 „ Anschlage genützt;

b) „ daß dazumalen und auch noch jetzt diese Pacht-
 „ höfe in einer Familie von Eltern auf Kindern gefolgt,
 „ und die Aufsitzer gemeiniglich wohlbehaltene Wirthe
 „ gewesen;

c) „ daß bei den Domainenhöfen nur alsdann eine
 „ etwas höhere Pacht herausgebracht werden könnte,
 „ wenn die Ländereien und Pertinenzen stückweise sub-
 „ locirt würden; daß aber sodann die Bauernhöfe selbst
 „ eingehen und in die Häuser statt Bauern Einlinger
 „ gesetzt werden müßten;

d) „ daß nach der Meinung des Kriegsraths Rap-
 „ pard im Markischen die Bauern noch immer das jus
 „ perpetuae coloniae im Kopfe hätten, und deshalb
 „ kein Hauptpächter etwas mit Erfolg ausrichten könne,
 „ weil er, wenn er die Pacht erhöhen oder einen
 „ schlechten Wirth heruntersetzen wollte, fast keinen

„Pächter zum Hofe erlangen könne; indem die übrigen
„dafür hielten, daß eine solche Pacht erblich seyn,
„und daß folglich derjenige, welcher einen solchen Hof
„beziehen wolle, dem andern sein Erbgut benehmen und
„somit ein Verbrechen begehe u. s. w.

„Wenn nun auch nicht immer *ex capite perpetuae*
„*coloniae* die Höfe keine neuen Colonen erhalten könn-
„ten, so seye dieses doch aus der Ursache der Fall,
„weil sie befürchteten, daß ihnen von den Freunden
„und Verwandten des Entsetzten Verfolgung und Schaden
„zugefügt werden.“

Der Commissarius führt diesernach Beispiele an, wo
ganze Gemeinheiten die Entsetzung schlechter Wirthe
von den Höfen zu vereiteln gewußt haben, und be-
merkt sodann noch die fernere Schwierigkeit, daß die
neuen Colonen mit keinem Wirthschafts-Inventar ver-
sehen seyen, und solches oftmals nicht anzuschaffen ver-
mögten, wogegen die alten Inhaber oder ihre Kinder
damit immer wenigstens nothdürftig versehen wären.
Er glaubt daher, daß die Intention des Domainen-
Departements nur dann erst vollständig würde ausge-
führt werden können, wenn die Wirthschafts-Inventa-
rien von der Domainen-Kammer angeschafft, und bei
den Höfen belassen würden.

Das General-Direktorium rescribirte unterm 11ten
April 1754 hinsichtlich dieser Bemerkungen:

„Daß bei den Sublocationen die Behinderungen ab-
„gestellt werden müßten; denn was das vorgeschützte
„*jus perpetuae coloniae* anbelange, so würden sich
„bei dortiger Registratur schon Acta finden, wornach
„solches im Jahr 1720 eingewandt worden, aber nicht
„behauptet werden können. Und da die Höfe von je-
„her und längst vor dem Jahr 1720 von 6 zu 6 oder
„von 12 zu 12 Jahren verpachtet worden, so würde

„dieses wider die Natur der Sache und das ver-
 „meintliche jus perpetuae coloniae seyn. Denn ob-
 „gleich bei solchen Verpachtungen die alten Pächter
 „oder deren Kinder, weil sie Prästanda prästirt, bei-
 „gehalten worden, so gebe ihnen dieses kein weiteres
 „Recht am Hofe. Es würden auch sodann im Cley-
 „Markischen wenig Pachthöfe seyn, indem man von
 „allen Zeiten die alten Pächter so viel möglich beizu-
 „halten gesucht habe, ohne ihnen ein Recht dazu zu
 „übertragen. Man würde ferner übel gehandelt haben,
 „daß man den Hauptpächtern in ihren Contracten zu-
 „gestanden hätte, die Unterpächter nach ihrer Conve-
 „nienz zu ändern, wenn diese ein jus perpetuae co-
 „loniae gehabt. Es würde der Kammer bekannt seyn,
 „wie dieses auch bei einigen Partikularen vorgekom-
 „men, aber nicht zugestanden, sondern rechtlich ausge-
 „macht, und, wie man nicht anders wisse, ver-
 „worfen sey. Indessen, da dieses die Dubia seyen,
 „welche man dabei habe, so hätte man die vorhande-
 „nen Nachrichten genau nachzusehen, und zu unter-
 „suchen, wie weit dieses gegründet sey, und
 „wie es damit in vorigen Zeiten gehalten, auch was
 „deshalb bei Privatis vorgekommen, und darüber zu
 „berichten. Indem man dieses einmal in Rich-
 „tigkeit zu sehen, und dem Befinden nach
 „den Pächtern ihre übel gegründete Meinung gänzlich
 „zu benehmen habe.“

Der Departementsrath, Kriegsrath von Derschau,
 antwortete hierauf in seinen Erläuterungen über jenes
 Rescript:

„Er habe des juris perpetuae coloniae in der Ab-
 „sicht nicht Erwähnung gethan, als wenn solches den
 „Pächtern gestattet würde. Er sey mit dem Inhalt
 „des Rescripts in diesem Punkte einverstanden, und

„halte dafür, daß es gar nicht einmal nöthig sey, es
„als eine noch dubiöse Sache anzusehen. U. s. w.“

Und die Kriegs- und Domainen-Kammer berichtete
unterm 19ten Dezember 1754 in Ansehung dieses
Punktes:

„Bei den Höfen und Blöcken müssen wir überhaupt
„dem Departementsrath zutrauen, daß er bei der Sub-
„location sowohl auf den rechten Grund zu kommen
„gesucht, als auch die Güte der Ländereien genau be-
„urtheilt haben werde; welches auch unserer Einsicht
„nach aus dem Revisions- und Anschlags-Protokoll
„hervorgeht; also, daß beides das wirkliche Minus
„bei der Sublocation, und die Unmöglichkeit, den vor-
„rigen hohen Anschlag zu erreichen, bei uns keinen
„fernern Zweifel hat. Das Jus perpetuae coloniae
„ist den Domainenpächtern der Grafschaft Mark eben
„so wenig wie im Clevischen zugestanden, obgleich
„die mehrsten Pächter und Coloni von Pri-
„vatgütern im Markischen perpetuam coloniam
„prätendiren auch sehr oft gegen ihre Grund-
„herren in contradictorio bei den hiesigen
„Justiz-Collegiis erstritten haben. Es ist aber
„die Meinung des Departements-Raths nur dahin
„gegangen, daß die Abwechselung der Domainenpäch-
„ter im Markischen nicht so gewöhnlich, wie im Cle-
„vischen sey, weil die alten Pächter oder ihre Erben
„den Pacht gemeiniglich zu continuiren suchen, sie auch
„ohne triftige Ursachen daraus nicht vertrieben werden
„dürfen; die Überbiethung an der Pacht aber im
„Markischen gar nicht statt habe, und solches zwar
„aus einem allgemeinen Präjudicio, daß auf einem
„Hofe, wovon ein Pächter vertrieben worden, kein
„neuer Pächter Glück haben könne, daher sich, wenn
„der alte Pächter das Anschlags-Quantum nicht er-

„füllen will, fast niemahlen Licitanten, geschweige
 „dann einer, der ihm überbiethen sollte, findet; zu-
 „malen in der Graffschaft Mark die Gehöfte den Co-
 „lonis größtentheils eigen sind. Bei welchen Umständen
 „denen Pächtern, ob ihnen gleich kein Jus perpetuae
 „coloniae zusteht, dennoch der Pacht auf den alten
 „Fuß beständig belassen werden muß.“

Hierauf wurde in einem Rescripte vom 12ten Februar 1755 die Domainen-Kammer aufgefordert, ausführlich anzuzeigen, wie viel in den nächst verflossenen Jahren auf den Domainen-Höfen dieser Kenthei an Baukosten sowohl als Holz aus der Königlichen Kasse wirklich verwandt und berechnet worden, und davon einen specificirten Etat aus den Rechnungen beizufügen; imgleichen ob und wie viel den Pächtern bei solchen Bauten oder Reparationen in den Steueranschlügen verwilliget und wirklich erhoben worden.

Als dieser Befehl befolgt war, wurde in einem ferneren Rescripte vom 15ten April 1755 wegen der Bauernhöfen bemerkt:

„Alles, was vom Departements-Rath dieserwegen
 „angeführt wird, und worauf ihr euch beziehet, ist
 „nicht hinreichend, um von dem Verordneten abzuges-
 „hen, mithin den eingeschickten Anschlag anzunehmen.
 „Denn, wenn erwähnt wird, daß man Niemand, der
 „Prästanda prästirt, gerne aus dem Hofe setze, so hat
 „dieses nur in so weit Grund, als die Prästanda sich
 „auf richtige Anschläge und deren Erfüllung gründen;
 „in Entstehung dessen aber sind allerdings andere Päch-
 „ter, welche sich dazu bequemen, anzunehmen, und ist
 „auf dergleichen besondere Vorurtheile, als wenn ein
 „solcher sodann bei dem Hofe nicht glücklich werde,
 „gar nicht zu reflectiren, vielmehr muß dieses denen
 „Leuten durch Statuirung ein Paar Exempel benommen

„ werden, wie dann auch keiner zu hoch angestrengt
 „ wird, wenn man auf die Erfüllung eines richtigen
 „ Anschlags hält. U. s. w.

„ Daß es auch, wie ihr doch in eurem Berichte vom
 „ 19ten Dezember a. p. anführen wollet, als wenn die
 „ Gehöfte größtentheils denen Colonis eigen wären,
 „ und ihnen daher die Pacht auf dem alten Fuß be-
 „ ständig belassen werden müsse, nicht an dem sey, sol-
 „ ches constirt mehr als zu viel aus der eingesandten
 „ Designation deren an den Domainen-Höfen in dieser
 „ Kenthei verwandten Baukosten, welche gar so weit
 „ gegangen, daß auch geringe Windschaden mit 2 Rthlr.
 „ vergütet worden. Es ist also zu verwundern, wie
 „ ihr dergleichen avanciren und auf dergleichen Prin-
 „ cipia halten könnt u. s. w.“

In dem Pacht-Contract wegen der Kenthei Hörbe
 für die Jahre 1756 bis 1762 wurde diesennach S. 5
 festgestellt:

Daß der Hauptpächter mit allen und jeden Unter-
 pächtern ordentliche Pacht-Contracte allenfalls mit Ab-
 hibirung glaubhafter Zeugen errichten, solche in Duplo
 ausfertigen, unterschreiben und den Unterpächtern ex-
 tradiren; in diesen schriftlichen Contracten auch die
 verpachteten Stücke oder Gerechtigkeiten, Pacht-Quanta,
 Zahlungsstermine, Geldsorten u. s. w. specificiren solle.
 Wobei bemerkt wurde, daß das Borgewinn abgeschafft
 sey, und folglich in die Pacht-Contracte nicht aufge-
 nommen werden könne.

Daß bei der Vorbereitung zu den General-Verpach-
 tungen wirklich die Domainen-Leibgewinnsgüter in Pacht-
 Anschlag gebracht sind, ergiebt sich aus mehreren des-
 falligen Akten; allein ob diese Pachtanschläge die alten
 Pacht-Prästanda überstiegen haben, ob von Seiten der
 Hauptpächter mit den Unterpächtern wirklich schriftliche

Pacht=Contracte auf 6 oder 12 Jahren abgeschlossen, und von diesen angenommen oder gar die alten Pächter gegen neue verwechselt sind, davon findet sich keine Spur. Daß aber die Domainen=Beamten ihre Überzeugung, daß die Leibgewinnsgüter bloße Zeitpachtgüter seyen, bis in die neuesten Zeiten fortgesetzt haben, beweiset ein von dem Kammer=Referendario v. Rappard bei Gelegenheit der Veranschlagung der Renthei Blankenstein für 1802—1808 unterm 25ten August 1801 zu der Domainen=Kammer erstatteter Bericht über die in der Stadt Hattingen und zu Blankenstein belegenen Leibgewinn=Häuser, welche doch bei der im Jahr 1720 statt gehabten neuen Veranschlagung der Leibgewinn=Höfe und Kotten ausdrücklich ausgenommen wurden. Hierin heißt es unter andern:

„Ich habe es indessen für Pflicht gehalten, Ew.
 „Königlichen Majestät anzuzeigen, wie die allgemeine
 „laute Meinung sämtlicher Leibgewinner in der Ren-
 „thei Blankenstein dahin gerichtet ist, daß nicht einmal
 „eine Erhöhung des Borgewinns statt finden könne;
 „indem sie sich lediglich das uneingeschränkte Eigen-
 „thum beimessen und die Prästanda als ein verdunkel-
 „tes Dnus betrachten, auch endlich dafür halten, daß,
 „sobald nur dieses Firum entrichtet würde, sich die
 „eintretende neue Gewinnung durchaus von selbst ver-
 „stehe.

„Die Unrichtigkeit des anmaßlichen Eigenthums folgt
 „schon daraus, daß in sämtlichen Gewinnbriefen die
 „Conservation der Häuser aus eigenen Mitteln die
 „erste und Hauptbedingung ist.

„Unter jenen Umständen habe ich daher aller Mühe
 „ungeachtet bei den jetzigen Supplikanten kein höheres
 „Quantum erzielen können, wozu aber wohl um so
 „mehr Befugniß vorhanden war, als selbiger nunmehr

„ ex nova gratia pachten muß u. s. w. Und bemerke
 „ ich nur noch schließlich, wie ich mich zu der gegen-
 „ wärtigen Berichtserstattung um so mehr verpflichtet
 „ gehalten habe, als dem Hauptpächter bereits mittelst
 „ des letztern Hauptpacht-Contracts Art. 7 die Erhö-
 „ hung der Leibgewinn-Güter als wahre Do-
 „ mainenstücke injungirt ist.“

Auf diese Weise hat sich der Zweifel bei den Domainen
 bis in die jüngsten Zeiten fortgesetzt, und was die Privat-
 Gutsherrn betrifft, so ist bei der fraglichen Untersuchung
 und Nachforschung kein Fall vorgekommen, wo in älteren
 Zeiten bei Leibgewinn-Gütern eine willkürliche Verän-
 derung der Gewinnträger nach Absterben der bisherigen
 Besitzer außerhalb deren Nachkommenschaft vorgenommen
 worden; indessen hat sich häufig gefunden, daß von Leibge-
 winngütern keine förmliche Gewinnbriefe sondern nur Quit-
 tungen über gezahltes Gewinn ertheilt waren, wobei die
 von Seiten der Gutsinhaber gemachte Versicherung nicht
 unwahrscheinlich war, daß die Besitzer die neuern, mit lä-
 stigern Bedingungen versehenen, oder in bisher ungewohn-
 ten Ausdrücken abgefaßten Gewinnbriefe anzunehmen ver-
 weigert hätten.

§. 50.

Dennoch haben die berühmtesten Cley-Markischen
 Rechtsgelehrten behauptet, daß eine Verleihung
 in Leibgewinn ungezweifelt nichts mehr als
 eine Zeitpacht auf Lebenslang und kein Erb-
 nuzungsrecht in sich enthalte.

So hat bei der Sammlung des Cley-Markischen
 Provinzialrechts der Herr Ober-Landes-Gerichts-
 rath Terlingen im 2ten Theil 193sten Zusatz S. 10,
 11 und 12 folgende Sätze aufgestellt:

1. „ Die Besitzer der Bauerngüter in der Grafschaft
 „ Mark (mit Ausschluß der Soester Börde) werden

„im zweifelhaften Fall nur für bloße Zeitpächter gehalten, und nach ihren Contracten, auch gemeinen Rechten beurtheilt.

2. „Weder der Besitz von 15, 50, 100 oder mehreren Jahren noch auch die Zahlung eines Borgewinns ändert, eben so wenig als die Verpachtung auf Lebenszeit, die Natur dieser Zeitpacht.

3. „Auch wird eine Zeitpacht in ein immerwährendes Colonatrecht dadurch nicht verwandelt, wenn gleich ein Leibgewinn d. i. für das Nutzungsrecht auf eines oder zweier Leben bezahlt wird.“

Die aus der Regierung ernannten drei Herren Commissarien waren hiermit im Wesentlichen einverstanden, und so wurde in den Entwurf zu dem Clev-Markischen Provinzial-Recht der Satz aufgenommen:

„Auch sind die im Markischen unter dem Namen Leibgewinnsgüter bekannte Grundstücke mit den im Clevischen unter diesem Namen bekannten Erbzinsgüter nicht zu verwechseln, da im Markischen das Wort Leibgewinn nur eine lebenslängliche Pachtung andeutet.“

Die Beweise zu diesem Satze und zu diesem Unterschiede zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve haben wir indessen nirgendwo aufzufinden vermocht. Im Gegentheil sind in der Grafschaft Mark eben so, wie in dem Herzogthum Cleve die Leibgewinnsgüter mit den Hobs- und Behandigungs-Gütern durchaus synonym gebraucht, und es ist hierin unter beiden Provinzen nirgendwo ein auf einem geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte gegründeter Unterschied zu entdecken. Das Jurisdiction-Reglement, wie es in Ansehung der Königlichen Lathen-, Hobs-, Cons- und Leibgewinnsgüter in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft

Mark gehalten werden soll, vom 20sten Dezember 1779, beweiset das gerade Gegentheil, und alle über die Hofs-Güter in der Grafschaft Mark in ältern und in den neuesten Zeiten gepflogenen Verhandlungen bestätigen dieses. Man kann daher nicht begreifen, wie diese bewährten Rechtsmänner einen solchen Satz, als der obige ist, haben aufstellen können. Wahrscheinlich haben sie sich in dem Eifer für die einmal angenommene Meinung unrichtig ausgedrückt, und den Satz nur dahin beabsichtigt:

„Daß die in der Grafschaft Mark außer einem „Hofs- oder Leibgewinnrührigen Verbands“ (denn von Gewinnrührig spricht überall das angezogene Reglement) „einzeln sich befindenden sogenannten Leibgewinnsgüter nur eine lebenslängliche Pachtung andeuten.“

Allein auch hierbei hat sich kein Unterschied unter der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve entdeckt. Die Amtsordnung des Herzogs Adolph von 1431, welche wo nicht für Cleve allein, doch für diese Provinz mit gegeben wurde, mußte, wie wir gesehen haben, im Jahr 1720 den Grund abgeben, warum man bei den Domainen in der Grafschaft Mark die alten Leibgewinnsgüter in Zeitpachtgüter von 6 zu 6 oder von 12 zu 12 Jahren verwandelt wollte. Damals hat man keinen Unterschied zwischen beiden Provinzen gekannt, und seit dem Jahr 1368, wo die Grafschaft Mark mit dem Herzogthum Cleve verbunden und beide Provinzen von den nämlichen Landes-Collegien und nach einer Gesetzgebung regiert wurden, ist ein solcher durchaus nicht zu vermuthen.

Wenn es zudem in dem angezogenen Reglement heißt, daß es in Ansehung der Behandlungen und sonstigen die befragten Güter afficirenden Contracten für Cleve und Meurs bei den beschriebenen Lathen-

Rechten des Bischofs-Hofes zu Kantem, für die Grafschaft Mark aber bei der bisherigen Gewohnheit und den beschriebenen Hofes-Rechten verbleiben sollte, so hat diese Bestimmung, wie die darauf folgende nähere Anweisung beweiset, keineswegs einen Unterschied in der Natur der Leibgewinns-Güter zwischen Mark und Cleve zum Gegenstande und zur Absicht. Derselbe scheint uns unmaßgeblich bloß imaginair, und bloß angenommen zu seyn, um eine für die Grafschaft Mark aufgestellte und beliebte Meinung, die man für das Herzogthum Cleve durchzuführen sich nicht getraute, festzuhalten. Diese Meinung beruhet aber auf zweien Gründen, die uns durchaus nicht zu überzeugen, wenigstens nicht jeden Zweifel bei uns zu lösen im Stande sind.

§. 51.

Der erste Grund, worauf so vieles Gewicht gelegt wird, ist das Attest der Landstände vom 18ten Dezember 1711. Allein entweder verstand man zu der Zeit unter dem Ausdruck: *Jus perpetuae coloniae* das nicht, was wir jetzt darunter verstehen, nämlich ein Erbnungs-Recht, oder das Attest ist unwahr. Wie konnte es nämlich in demselben der Wahrheit gemäß heißen: daß an keinem Orte in der Grafschaft Mark desgleichen *Jus perpetuae coloniae* vorhanden sey, noch observirt werde? War damals nicht schon die Soester Börde mit der Grafschaft Mark zu einem Ganzen vereinigt? Bestanden nicht damals in allen Gegenden der Grafschaft Mark Hofs-, Behandigungs- und Leibgewinns-Güter? Waren nicht damals, wie wir eben gesehen haben, schon viele Güter nach Leibeigenthums-Rechten verliehen? und kannte man damals noch keine Erbpacht in der Grafschaft Mark?

oder war mit diesen Arten von Bauerngütern damals noch kein Erbnutzungsrecht, kein *jus perpetuae coloniae* verbunden?

Was zu viel beweiset, beweiset nichts, und so legen wir auf dieses Zeugniß gar keinen Werth. Nicht zu gedenken, daß, wenn man dasselbe auch nicht mit dem Verfasser der Schrift:

Der Bauernstand an seinen gerechten König ic.

Seite 4.

für ein Zeugniß in eigener Sache halten will, doch der wichtige Umstand dabei nicht unberücksichtigt zu lassen ist, daß der Bauernstand dabei nicht vertreten, und nicht gehört worden.

Der zweite Grund ist die Resolution der Clev-Markischen Regierung vom 25ten August 1749.

In so weit diese Resolution im Eingange besagt:

„Daß weder eine bloße Anzahl von 10, 15 und
 „mehreren Jahren, noch auch ein Borgewinn,
 „oder daß ein Pächter Namens der Eigen-
 „thümer die Onera abträgt, die Natur einer
 „Zeitpacht abändere, und in eine Erbpacht ver-
 „wandeln könne.“

In so weit sind wir mit derselben einverstanden, weil hier von der Natur einer Zeitpacht die Rede ist. Dieses aber auf Leibgewinn, wobei die Gewinnträger auf eigenem Namen die Onera alle abzutragen haben, anwenden zu wollen, ist *petitio principii*; indem erst bewiesen werden soll, daß Leibgewinn Zeitpacht ist. Die Resolution geht daher in ihrer Schlussfolge viel zu weit. Und wenn es darin ferner heißt:

„Daß, weil von dem Hofgericht in den Fällen,
 „wo keine Erbpacht stipulirt ist, die *simplex locatio*
 „et *conductio* mit Grund angenommen und darauf

„erkannt worden, es auch künftig dabei sein Ver-
 „bleiben behalten müsse. U. s. w.“

so fällt die Regierung mit dem vorigen Hofgericht in den nämlichen Fehler, worin früher die attestirenden Landstände gefallen waren. Gab es denn derzeit in der Grafschaft Mark gar keine andere Arten von Bauerngütern, mit welchen ein Erbnutzungsrecht verbunden war, als mit der Erbpacht? Gab es denn keine Erb-
 leibgewinnsgüter? Und war nicht sogar durch diese Resolution die Verleihung zu Erbleibgewinnsgütern, und jede andere Art von Ertheilung eines Erbnutzungs-
 Rechts, außer der Erbpacht ausgeschlossen? Diese Resolution liefert den Beweis, wohin man sich verirrt, wenn man Römische Grundsätze von locatio conductio, auf rein Deutsche bäuerliche Institute anwendet. Von der Cleo-Markischen Regierung wäre eine ganz andere und eine weit umfassendere und zugleich detaillirtere Resolution zu erwarten gewesen. Die vorliegende do-
 kumentirt nach dem, was wir bisheran über das Bau-
 ernwesen in der Grafschaft Mark aus untrüglichen Materialien gehört haben, eine wahre Unbekanntschaft mit den bäuerlichen Verhältnissen in derselben, und muß uns dieses alles um so unerklärbarer vorkommen, als die nämliche Regierung in ihrem gemeinschaftlich mit der Domainen-Kammer unterm 7ten September 1736, mithin nur dreizehn Jahre früher, erstatteten, und schon oben S. 18 und 48 berührten Berichte meh-
 rere Arten von erblichen Bauerngütern außer den Erbpachtgütern anführt, als sie gegen die Erblichkeit der Leibgewinnsgüter nur den Zweifel äußert: „jedoch
 „will nach alten Nachrichten dafür gehalten werden,
 „daß, wenn in den Briefen die Worte enthalten:

Zu euren Leibern und nicht länger.

„solche Güter für Erbpacht zu halten“, und als sie über-

Haupt zwischen Leibgewinnsgütern und Leibpachtgütern unterscheidet.

Und wie ist mit der befragten Resolution der oben extrahirte Bericht der Clev-Markischen Kammer vom 19ten Dezember 1754 zu vereinigen, worin es heißt:

„Daß die mehrsten Pächter und Coloni von Privatgütern im Markischen perpetuam coloniam präntiren, auch sehr oft gegen ihre Grundherren in contradictorio bei den hiesigen Justiz-Collegiis erstritten haben?“

Sollte die Domainen-Kammer sich unterstanden haben, eine offenbare Unwahrheit zu sagen, und sich der Gefahr auszusetzen, davon überführt zu werden; indem sie die Absicht und die Meinung des General-Direktorii bekämpfte?

§. 52.

Wir gestehen, daß es nicht wenig gewagt ist, ein System anzugreifen, welches von mit Recht im größten Rufe stehenden Clev-Markischen Rechtsgelehrten, und insbesondere von dem Herrn Präsidenten v. Hymmen in seiner Abstimmung über den Entwurf des Clev-Markischen Provinzialrechts, und von dem Herrn Präsidenten des Königl. Rheinischen Revisionshofes und wirklichen geheimen Ober-Justiz-Rathe Sethe in einer Druckschrift vertheidigt wird. Indessen wird uns das Streben nach Wahrheit, und der Abscheu gegen jede blinde Anhänglichkeit an Auctoritäten entschuldigen.

Unbegreiflich scheint es uns ebenfalls, wie der Herr v. Hymmen, und jeder andere ihre Beweise oder ihre Vermuthung für die Zeitpacht bei den Leibgewinnsgütern in der Grafschaft Mark aus dem Römischen Recht entnehmen können; da das Institut des Leibgewinns weit älter ist, als die Einführung eines fremden Ge-

fehles, dem wir einzig die Verdunkelung unseres heimischen Rechts verdanken. Daß man bei Deutschen Bauern-Gütern, wie der Herr 2c. v. Hymmen behauptet, der Regel nach im zweifelhaften Falle für Zeitpacht vermuthen müsse, will uns durchaus nicht einleuchten, und wir halten es für unrichtig, wenn behauptet wird, daß das Römische Recht im Grunde außer der Zeitpacht nur den wahren Contractum emphyteuticum kenne, welches letzterer aber nicht vermuthet werde, da er schriftlich constituirte seyn müsse. Wir haben nämlich §. 45 schon bemerkt, daß die Römer auch das Jus perpetuae coloniae oder das Jus colonarium gekannt, und darüber in L. 24 §. 1 Cod. de s. s. ecclesiis. Nov. 7. pr. Nov. Leon 13. Vorschriften ertheilt haben. Wahrscheinlich hatte Justinianus, welcher in den spätern Zeiten der Römischen Gesetzgebung zuerst dieser Art Verpachtung von Grundstücken erwähnt, dieselbe bei Völkern fremden oder gar Deutschen Ursprungs kennen gelernt, und würde dieses unsere in der Einleitung §. 4 angeführte Meinung unterstützen, daß man bei Deutschen Bauern-Gütern, welche seit ältern Zeiten in der nämlichen Art von Erben zu Erben verlihen worden sind, im zweifelhaften Falle eher für ein Erbbenutzungs-Recht als für bloße Zeitpacht vermuthen müsse.

Wenn Danz in seinem Handbuche des heutigen Deutschen Privatrechts Thl. 5. §. 518 (wie wir §. 4 gehört haben) lehrt, daß in ältern Zeiten der bei weitem größte Theil der Deutschen Bauern ohne Erbrecht gewesen, so gesteht dieser Schriftsteller doch a. a. D. Thl. 6, §. 546, daß auch in ältern Zeiten für ein solches Erbrecht zu vermuthen gewesen, wenn mit dem Besitze des Gutes eine gewisse persönliche Obenorientät oder Hörigkeit verbunden war, und wie dieses in der Grafschaft Mark durchaus der Fall ist, dem Hof oder

der Stätte der Familienname des ersten Erwerbers beigelegt ward, oder umgekehrt der Besitzer und dessen Familie nach dem einmal angenommenen Namen des Guts genannt wurden.

Mit der Hörigkeit war eine *Glebae adscriptio* unzertrennlich verbunden; aber auch hiermit zugleich ein Erbrecht an dem Gute, woran der Hörige gebunden war. Es läßt sich nämlich dieses Rechtsverhältniß vernünftiger Weise nicht anders denken; indem von keinem Menschen zu erwarten steht, daß er für sich und seine Nachkommenschaft die Verpflichtung auf sich nehmen sollte, ein Gut nicht zu verlassen, und daß es auf der andern Seite in der Willkühr des Gutsherrn bleiben sollte, seine Nachkommenschaft davon zu jagen. Das Band muß für wechselseitig, und nur durch einen gemeinschaftlichen Willen auflösbar angesehen werden; so wie wir dieses auch bei den Colonen der Römer in L. 1. Cod. in quibus caus. coloni etc. finden, wo es den Gutsherrn verbothen ist, die jährlichen Abgaben der Colonen zu erhöhen; folglich auch nicht sonstige für sie drückende Veränderungen z. B. durch Entsetzung ihrer Nachkommen vorzunehmen.

Ein solches Erbrecht ist in Beziehung auf Eingehörige, Hofs- oder Hofhörige in der Grafschaft Mark nicht bestritten worden. Es fragt sich nur: ob eine solche Hörigkeit als mit dem Institute des Leibgewinns verbunden angenommen werden kann?

Wir haben schon zu wiederholten Malen bemerkt, daß in der Grafschaft Mark Leibgewinn-, Hofs- und Behandigungs-Güter gleichbedeutend sind. Für den Hörigkeits-Nexus und für die Erblichkeit der Leibgewinn-Güter wird nun Folgendes angeführt:

1) In dem Eingange der Lathen-Rechte des Bischofs-Hofes zu Kantzen, extrahirt im Jahr 1556, wornach

man in allen Lathen-Höfen zu verfahren pflegt, heißt es:

„In der ersten ist des Hofesrecht und goede gewonte, dat die gene, die von onse G. Herr bevolent ist, dese Pacht und Opkommelingen von Handwinnungen der Lyffgewinns-Goedern oder den Hoffhoerende toe maintainiren, tho heffen und tho boeren und die Erfgenahmen der Lyffgewinns-gudern an denselben tho behandeln.“

Ein Beweis, daß Leibgewinn Hofhörigkeit und Erbrecht in sich verband.

2) Es lautet in den gedachten Lathen-Rechten ferner:
„Item an deisem beschreven Erflathen Gude, die man tho Erflyfgewinnsrechten und des vorsch. Hofes helt u. s. w.“

3) „Item of Jemand sin Lyffgewinns-guderen, in desen Hof gehörende umb Beterund derselven tot ondersefels (Untersadelguts) und Lyffgewinnsrechten uit dhun wolde, die sal dat dhun virkundte der Hofrichter und fall dat ondersefels-Gut den Hofrichter gepaeket schriftelick overleveren, datselve also in unseres gd. H. Lathen und Gewinns Bueck fort to beschrievn, ob dat unser guad. Herr dat Hof u. Gut des Hoffes nit verfehlen und entfremdet und die obkumpsten von den Gewinn nicht vermindert werde.“

4) „Item tho weten, dat niemand sin Lyffgewinn in desen Hof gehörend mit Jahrgeld of anders in einiger Wiese, sonder Löse beschweren mag.“

5) In dem Lyffgewinns-Recht des Hauses Ham heißt es:

„Dat an den Lyffgewinn in Lathen-Guderen des Hauses Ham twe Handen sollen to Bueck stahn, und in Gefall eine Behandete solle kommen te sterven,

„solle binnen ein Jahr und 6 Wochen naar het over-
 „leben weder möten eine neue Hand in Plaz van der
 „overledenen gesonnen und gewonnen worden, und so
 „solches in ein Jahr 6 Wochen nieet geschiede, soll de
 „overledene Hand ter Gnade to gewinnen stahn, u. in
 „Gefall beide Behanden sollen aslistig worden, sonder
 „hat vorsch. in Acht the nehmen, soll hat Guth gantz
 „selick ter Hove verfallen sin.“

Eine wahre Behandlung mit einem Erbrecht.

6) In dem Leihgewinn- und Zinsgüter-Recht des Kapitels zu Kanten vom 22sten Oktober 1673 werden die bloßen Zinsgüter von den Leihgewinnruhrigen, Hofhörigen, und anderer Gestalt verhafteten Gütern unterschieden. Der klarste Beweis für das, was erwiesen werden soll.

7) In einem von dem geschwornen Rathenschreiber des Kapitels und der Renthlei zu Kanten ausgestellten Attest vom 22sten September 1736 wird bescheinigt, daß es bei des gedachten Kapitels Leihgewinnsgütern, welche mit den der Königlichen Renthlei einerlei Ursprung hätten, uraltes Herkommen sey und noch observirt werde, daß, wenn ein Leihgewinnsgut, woran keine Hände mehr am Leben in gebührender Zeit, d. h. nach Versterb der letzten Hand innerhalb 1 Jahr und 6 Wochen und 3 Tagen eine neue Handgewinnung nachgesucht werde, dieselbe gegen gewisse Gebühren nicht zu versagen sey.

Ein abermaliger Beweis eines Erbrechts nach beobachteter Form.

8) In Sachen des Kapitels zu Kanten gegen Voegd wurde unterm 8ten Januar 1578 auf Einziehung eines Guts erkannt, weil der Letztere es unterlassen, nach Ableben der letzten Hand dasselbe binnen Jahr und Tag nach Leihgewinnrechten zu gewinnen.

9) In mehreren Urkunden findet man den Ausdruck: Gewinnruhig, so wie man denselben auch in dem Jurisdiction=Reglement von 1779 von den Leibgewinnsgütern überall als von Gewinnruhigen Gütern antrifft. Ein Beweis, daß man selbe sich in einem gleichen Verhältniß und Verband als die Lehnruhigen und Hofruhigen, und Leibeigenthumsruhigen Güter mehr oder weniger gedacht hat.

So wie nun bei den Lehn-, Hofs- und Leibeigenthumsruhigen Gütern Niemand ein Erbnußungs=Recht bestreitet, so ist dasselbe auch bei den Leibgewinnruhigen Gütern durchaus mit keinem Grund zu bestreiten.

10) In den schon vorerwähnten Lathen=Rechten des Bischofs=Hofes zu Xanten ist verordnet, daß, wenn an einem Lathen- oder Leibgewinnsgut alle Hände oder Leiber verstorben sind, und sich die Erben nicht binnen einem Jahr 6 Wochen und drei Tagen um eine neue Gewinnung gemeldet haben, der Hofesherr alsdann das Gut gebührlich abschätzen lassen und den Erben die Wahl überlassen bleiben soll, die Hälfte des Taxati dem Hofesherrn zu zahlen und das Gut zu behalten, oder demselben solches gegen Empfang des ersteren zu überlassen. Wobei noch besonders bestimmt ist, daß alle andere Sahlsgüter, d. i. Sadel-, Hofs- oder Leibgewinnsgüter, nach diesem nämlichen Recht als die Principal=Lathen=Güter behandelt werden sollen.

Dieses wird auch in der Beantwortung des Kapitels zu Xanten vom 26sten Januar 1635 auf einige Anfragen der Eley=Markischen Amts=Kammer, die Leibgewinnsgüter im Fürstenthum Cleve betreffend, vom 21sten November 1634 überall bestätigt.

Man wird einwenden, daß die angeführten Stellen sämmtlich von solchen Leibgewinnsgütern zu verstehen

feyen, welche sich unter einem besondern Hofesverbande oder unter einem Oberhof befinden, nicht aber von ordinairen, gemeinen und allein für sich bestehenden Leibgewinnsgütern. Wir wollen es zugeben, daß dieselbe vorzugsweise die erstern bezielen; allein hieraus folgt nicht, daß auch die andern, wenn sie nach Leibgewinnungs-Rechten, oder in Leibgewinn überhaupt, und folglich nach dem nämlichen System verthan sind, nicht nach gleichen Grundsätzen sollten beurtheilt werden müssen. Wer ein Grundstück nach Leibeigenthums-, Empfythentischen-, Hobs- oder Lehn-Rechten verleihet, der unterwirft dieselbe den wesentlichen Bestimmungen dieser Institute, und wenn er dabei keine nähere Verabredungen trifft, so ist er ebenfalls ad naturalia, oder an dem, was gewöhnlich dazu verstanden wird, gebunden.

Dieses sind Sätze, welche bei keinem Juristen werden Widerspruch finden.

Zur Bestätigung des Gesagten führen wir noch ein landesherrliches Edict vom 5ten Juli 1700 an, wonach mittelst Erneuerung der desfallsigen Edicten von 1507, 1508 und 1669 die Geistlichen keine Erbgüter und Renthen in dem Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark acquiriren sollen. Hierin heißt es wörtlich:

„Daß keine Personen, welche sich in die Klöster
 „oder Convente begeben, ihr Lebenlang darin zu ver-
 „bleiben, einige unbewegliche Güter, Leibgewinn
 „Lehnen und andere erbliche Fahrrenten, so in an-
 „geregten Unseren Landen vorhanden sind, denen Klö-
 „stern erblich zu bringen.“

Hier erscheint nämlich das Leibgewinn unter den Erbrechten, ohne Rücksicht auf einen Hobsverband.

§. 53.

Wir glauben diesernach berechtigt zu seyn, den Satz aufstellen zu dürfen:

Daß sowohl in der Graffschaft Mark als wie im Herzogthum Cleve die Verleihung nach Leibgewinn-Rechten oder schlechtweg in Leibgewinn der Regel nach ein Erbmitzungs-Recht an den verliehenen Gütern in sich fasse.

Die schon oben angezogene Verordnung des Herzogs Adolph zu Cleve vom Jahr 1431 steht dieser Behauptung nicht entgegen. Denn entweder hat diese Verordnung die jetzt zur Frage liegenden Leibgewinnsgüter niemals zum Gegenstande gehabt, oder dieselbe ist niemals in Ausübung gekommen. Wie hätten sonst die zur Cleve-Markischen Amts-Kammer verordneten Räthe am 21sten November 1634, mithin 200 Jahre später, bei dem Kapitel zu Kanten eine die Leibgewinnsgüter betreffende Anfrage machen und dabei sich im Eingange folgender Gestalt ausdrücken können:

„Demnach auf empfangenen gnädigsten Befehl Ihre
 „Churfürstlichen Durchlaucht unseres gnädigsten Herrn
 „Vorhabens seyn, mit Deroselben in diesem Fürstenthum habenden Leibgewinnsgütern Richtigkeit
 „zu machen, und in allen vorkommenden Fällen uns
 „gerne dem bequemen und gemäß verhalten wollen,
 „was bei anderen dergleichen Rathenschaften und Leibgewinnshöfen, und insonderheit bei einem löblichen
 „Kapitel Herkommens u. s. w.“

Wie hätte man sonst in den Jahren 1657 und 1712 die einzelnen, und außer einem Hofesverband in der Kenthei Blankenstein gelegenen Domainen-Leibgewinnsgüter ferner an die Nachkommen der früheren Besitzer gegen den alten Zins oder Pacht, und gegen das alte

Gewinn mit dem ausdrücklichen Zusatze verthuen können, daß die Gewinnträger dieselbe wie ihre Praedecessores nutzen und gebrauchen sollten?

Wie hätten sonst in den Jahren 1734 und 1735, folglich 300 Jahre später von einer Reuegung der Leibgewinn-Güter in dem Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark Rede seyn können?

Wie konnte überhaupt damals noch so wie jetzt die angezogene Verordnung zum Grunde gelegt werden, da in den Zeiten so wie jetzt alle in jener Verordnung bezielten Güter längst ausgestorben seyn mußten? Wie dieses dann auch die Domainen-Kammer in ihrem Besichte vom 31sten August 1735 mit dem Zusatze bemerkt, daß die Leibpacht-Güter kein Gegenstand der Untersuchung mehr seyn könnten.

Überhaupt ist es klar, daß der Herzog Adolph bei der befragten Ordnung nur die Leibpacht-Güter und nicht die Leibgewinn-Güter, auf welchen bedeutenden Unterschied wir unten näher kommen werden, im Auge gehabt habe. Alle Güter, welche sich in spätern Zeiten, und bis dahin, als die Domainen-Beamten, aus Mangel an hinreichender Bekanntschaft mit den vaterländischen Institutionen, oder in Zweifel darüber und im Interesse für ihre Verwaltung ihren Arm auch nach den Leibgewinn-Gütern, und sogar, wie wir gesehen haben, nach den unbestrittenen Erbpacht-Gütern ausstreckten, noch nach Leibgewinn-Rechten oder in Leibgewinn besessen wurden, haben gerade wegen der Existenz jener Verordnung die Vermuthung für sich, daß sie nicht in bloße Leibpacht oder Zeitpacht ausgethan gewesen, weil sie sonst nicht mehr existiren könnten.

Daß übrigens die Verordnung vom 26sten April 1538 nur Leibpacht- und Pacht-Güter bezweckt habe, ergiebt die Rubrick derselben, welche heißt:

Nive, über das Bauern-Güter-Wesen. I.

Ordnung wie myns gnedigen Herrn Lyffguberen und Pachtguberen uithgedoen sollen werden.

Diese Verordnung scheint überdies einen bestimmten Bezirk zum Gegenstand gehabt zu haben, weil deren Befolgung nur wenigen bestimmten Beamten befohlen wird in den Ausdrücken:

„Hebben myn gnedige Her und Frouw den Landrentmeister Louterman, Bekemeister Louff, und Keydene bevolhen, dat sy hinvorder sich nae deser Ordnung halden sollen mit den uitdoen der Lyff- und Pachtgüter u. s. w.“

Von Leibgewinn-Gütern ist nicht die mindeste Meldung.

Das Verfahren der Domainen-Beamten im Jahr 1720 war auf einem, wie vorhin ausgeführt ist, durchaus unwahren und irrigen Attest, was ohne fernere Untersuchung um so lieber angenommen wurde, als es dem damaligen Geist entsprach, gegründet. Dieses (man kann den Ausdruck nicht zurückhalten) wahrhaft gewaltsame Verfahren, kann keinen Beweis abgeben gegen diejenigen, welche durch ununterbrochener Erbfolge in dem Besitze des Leibgewinns-Rechts an den Gütern geblieben sind, und selbst bei denjenigen, welche dadurch kränkende Abänderung haben erleiden müssen, sollte dasselbe keine fernere rechtliche Folge haben.

Jenes Verfahren, welches freilich vom Hofe, wo man das Eigenthümliche hierländischer Institute nicht kannte, und wo man daher leicht durch ein unrichtiges Attest der Landstände, und durch schiefe Berichte der Beamten irre geleitet werden konnte, führt sogar die Vermuthung mit sich, daß man bei Umschaffung der Leibgewinn-Güter in Zeitpacht wirkliches Unrecht begangen habe. Offenbare Beschwerden lagen nämlich darin

a) daß den Gewinnträgern, welche auf die förmlichste und bündigste Weise ein Leibgewinn, oder auch ange-

kommen nur eine Pacht auf Lebenslang, eine Leibpacht erhalten, und dadurch ein gesuchtes Recht erworben hatten, das Gut lebenslänglich unterzubehalten, dieses Recht entzogen, und dieselbe auf kurze Zeitpachten gesetzt werden sollten; b) daß ihnen das gezahlte Borgewinn nicht nach Verhältniß der Zeit erstattet, und somit *res et praetium* behalten wurde; c) daß in Hinsicht der Meliorationen nicht einmal eine Untersuchung verordnet, sondern die desfallige Reklamation mit Androhungen von Ermissionen niedergedrückt wurden.

Semel gravans ubique gravare praesumitur, und so streitet bei dem ganzen Verfahren die Vermuthung für das Unrecht. Da es sich hier um Wahrheit und Recht handelt, da das Glück oder Unglück einer Provinz zur Frage liegt, und da die Rechte eines Standes untersucht werden sollen, der unbestritten die nützlichste Klasse der Staatsbürger bildet und auf dem zugleich die Staatslasten aller Art im vollsten Maße ruhen, so würde dem Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung sehr schlecht entsprochen, wenn wir nicht eine so freimüthige, aufrichtige Rede führen wollten.

Ja Unrecht ist derozeit von den Domainen-Behörden geschehen, und wenn die allgemeine Stimme des Volkes das damalige Verfahren nicht als Unrecht anerkannt hätte, wie würde dann der Zweifel über die Erblichkeit der Leibgewinn-Güter sich haben bis in die jüngsten Zeiten erhalten können? — Nicht die General-Domainen-Pächter, wie der Verfasser des Bauernstandes an seinen gerechten König glaubt, tragen die Schuld dieses Unrechts. Ihnen wurden von der Domainen-Kammer die Leibgewinn-Güter in neuen Pachtanschlägen aufgedrungen, und wenn sie nun nicht in positiven Schaden fallen wollen, so mußten sie die alten Pächte der Leibgewinner geradezu zu erhöhen, oder

wenn dieses selten gelingen wollte, sie zu überlisten suchen. Und auch dieses wollte und mußte bei der Meinung des Volkes ihnen selten gelingen.

Auf eine gleiche Weise mögen auch wohl mancherlei Versuche von Privat-Gutsbesitzern und Corporationen gemacht seyn, allein es ist weniger noch gelungen, weil weniger Authority den Impuls gab. Daher finden wir dann auch die meisten Bauern-Güter in der Graffschaft Mark noch immer in Leibgewinn verthan.

§. 54.

Der Herr *re. Sethe a. a. D.* und die übrigen Vertheidiger seiner Meinung, behaupten zwar, daß Leibgewinn nur ein lebenslängliches Pachtrecht, nicht aber ein Erbnutzungsrecht verleihe, allein dieses ist *petitio principii*. In der Natur der Sache ist diese Behauptung, wie gezeigt worden, nicht gegründet, und der Herr *re. Müller*, welcher jene Vertheidigung mit übernommen hat, in seiner Abhandlung über das Güterwesen S. 204 giebt selbst nach, daß ein auf bestimmte Jahre feststehendes Gewinn (und wie viel mehr also ein Leibgewinn) die Erblichkeit nicht nothwendig ausschliesse. Wir werden auf diese Stelle unten noch näher zurückkommen.

Die Behauptung der Zeitpachteigenschaft eines Leibgewinn-Gutes ist, wie oben gezeigt worden, aus einem ungegründeten Attest der Landstände vom Jahr 1711 und aus einer auf einer ganz unrichtigen Theorie gegründeten Regierungs-Resolution vom Jahr 1749 ausgegangen. Beide sind keine Gesetze, und beide haben kein Gesetz veranlaßt. Es wird sich vielmehr zeigen, daß beide auf die nachherige, das Bauern-Güterwesen betreffende Gesetzgebung gar nicht eingewirkt haben.

Man behauptet zwar, daß ein steter Gerichtsgebrauch jene Meinung unbezweifelt aufrecht erhalten habe. In einer Menge von ältern Acten, welche deshalb durchgesehen worden sind, hat sich dieses nicht gefunden; obgleich man gestehen muß, daß, nachdem der Herr ic. Sethe die Vertheidigung jener Meinung übernommen, die zwar Anfangs nur gegen die sonderbare Behauptung des Herrn Regierungsraths Mallinkrodt, ein allgemein durchgehendes Leibeigenthum in der Grafschaft Mark aufstellend, gerichtet war, sich ein solcher Gerichtsgebrauch zu bilden angefangen hat. Allein ein solcher jüngerer Gerichtsgebrauch hat auf die gegenwärtige, den eigentlichen Rechtszustand vor dem Tilsiter Frieden festzusetzende Untersuchung gar keinen Einfluß. Höchst wünschenswerth und willkommen würde es gewesen seyn, wenn der Herr Verfasser der urkundlichen Entwickelung der Natur der Leibeigenschaft-Güter sein großes Bemühen, so schätzbare Urkunden ans Licht zu fördern, dahin ausgedehnt hätte, uns einige nähere Beweise von dem behaupteten verjährten und uniformen Herkommen, und nur einige wenige von den im Allgemeinen angegebenen unzähligen Judicaten, welche ein Rechtssystem über die Natur dieser Güter begründet haben sollen, offen zu legen und dem Drucke zu übergeben. Vielleicht wären dadurch irrige Ansichten berichtigt worden, die jetzt, wo dieses nicht geschehen, und die Sache bei dem bloßen Behaupten stehen geblieben ist, eine Art von unumstößlicher Festigkeit erhalten.

Das von ic. Mallinkrodt zum Behuf seiner Behauptung einer durchgehenden Leibeigenschaft in der Grafschaft Mark zum Druck beförderte Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats der Regierung zu Münster vom 21sten Januar 1804 in Sachen Steinmann gegen Freiherrn

von der Act, welches durch das Urtheil des geheimen Ober-Tribunals de publ. den 16ten April 1805, mit hin kurz vor der befragten Epoche bestätigt wurde, beweiset nicht für jenes behauptete feste Rechtssystem. Sollte dieses Urtheil in seinem Rechtssystem passen, so dürfte es in dessen Entscheidungsgründen nicht heißen:

„Denn, wenn auch schon ein Gewinn eines Colo-
nats auf eine bestimmte Zeit von 15 zu 15 Jahren
gewöhnlich eine bloße Zeitpacht andeutet, dann
steht dennoch eine solche Pflicht zur Erneuerung des
Gewinns mit dem Erbrecht nicht gerade im absoluten
Widerspruch.“

Diese Ausdrücke waren zu unbestimmt für ein festes Rechtssystem, und wir möchten behaupten, sie widersprachen demselben. Denn, wenn es zu einem System gehört, daß ein Leib- oder Zeitgewinnsgut, oder ein solches, mit welchem die Verleihung eines Gewinns auf Lebenslang, oder die Erneuerung desselben zu gewissen Jahren verbunden, ein Zeitpachtgut darstellt, so muß es seiner Natur nach mit einem nach Erbrecht verliehenen Gut in Widerspruch stehen.

Wie gesagt, es wäre zu wünschen gewesen, daß uns einige Judicate vorgelegt worden, die einen festen Gerichtsgebrauch in dieser allerdings sehr zweifelhaften Sache bewiesen hätten; allein da dieses nicht geschehen ist, so müssen wir dafür halten, daß die angerühmte Gerichtsmeinung vorgefaßt und eben so unrichtig ist, als die Hauptgründe, worauf dieselbe gebauet worden.

Wir sind hierin bestärkt, als wir das Urtheil der Königl. Regierung zu Münster vom Februar 1806 in Sachen des Coloni Johann Haumann wider die abliche Abtei Hamborn gelesen haben.

In den Entscheidungsgründen dieses von dem gemeinschaftlichen Landes-Justiz-Collegio für das Her-

zogthum Cleve und die Grafschaft Mark erlassenen Urtheils heißt es nämlich unter andern und wird als etwas Notorisches bemerkt:

„ Daß in den Clev=Markischen Provinzen unter dem allgemeinen Ausdruck:

Leibgewinn= und Behandigungs=Gut

„ eine Klasse von Bauern=Gütern bezeichnet wird, die sich wiederum, nach den besondern ihnen anlebenden Gerechtsamen und Verhältnissen, in die besondern Unterarten der Hobs=, Lathen=, Leibgewinn= und Behandigungs=Gütern eintheilen, und unter sich zwar wesentlich von einander abweichen, und verschieden sind, die Erblichkeit der Colonnate aber, wiewohl unter verschiedenen Modificationen, als gemeinsames Criterium mit sich führen.“

§. 55.

Nebst dem bisher Ausgeführten ist nicht außer Acht zu lassen, daß der für die Grafschaft Mark aufgestellte angebliche Grundsatz:

„ Als werde bei Bauern=Gütern und insbesondere bei den Leibgewinn=Gütern, als die häufigste Art derselben, im zweifelhaften Falle immer für Zeitpacht vermuthet;“

1) mit dem in der Grafschaft Mark bis zur Einführung des Französischen Steuersystems bestandenen Steuer- und Landfolge= oder Dienst=Princip nicht in Übereinstimmung ist.

Die Steuergesetze haben zwar daselbst nicht direct auf die Erblichkeit der Bauern=Güter eingewirkt; allein indirect enthalten dieselbe in Beziehung darauf solche Bestimmungen, welche sich mit einem reinen Zeitpachts=Verhältniß nicht reimen lassen.

Das Kurfürstliche Edict vom 26ten März 1697 enthält den Grundsatz: daß ein jeder Colonus nach seinem Gewinn und Gewerh contingentirt und angeschlagen werden soll, und daß daher die Coloni und Pächter contribuabelen Güter für die auf denselben haftenden Steuern, ungeachtet allenfalls entgegen stehender Verträge mit den Gutsherren und Verpächtern angesehen, und solche von ihnen beigetrieben werden sollen. Dieses Edict kann unmöglich mit einem reinen Zeitpachts-Verhältniß bestehen. Wie kann nämlich bei einer wechselnden Zeitpacht auf das Gewinn und Gewerbe des Pächters, das heißt, auf seine Ackerwirthschaft bei einer stäten Catastrirung, wie sie in der Grafschaft Mark bei jedem Gute der Regel nach bestand, vernünftige und gerechte Rücksicht genommen werden?

Das Edict spricht zwar nicht allein von Colonen und Gutsherren, sondern auch von Pächtern und Verpächtern; allein wem ist es unbekannt, daß diese Ausdrücke in Westphalen in ihrer größten Allgemeinheit bei allen Bauerngütern, und selbst bei Zinsgütern gebraucht wurden?

Ganz in diesem Geiste und gegen die Regel einer Zeitpacht spricht die Königl. Verordnung vom 5ten März 1767, die Reunion dismembrirter contribuabelen Güter betreffend, in ihrem vollen Inhalte. Der Zweck dieser Verordnung wird dahin angegeben:

„Damit denen Verdunkelungen deren Prästationen,
 „der alleinigen Beschwerung der alten Stetten mit
 „solchen Prästationen, und den schädlichen Dismem-
 „brationen Steuer- und Dienst-Güter vorge-
 „beugt, und der lasttragende contribuable Stand con-
 „servirt werden möge.“

Dieser Stand ist kein anderer als der Bauernstand, in soweit von contribuabelen Gütern oder von Grundlasten

oder Grundsteuern die Rede war. Nur von ihm handelt die Verordnung.

Insbefondere wird §. 2 verordnet, daß in Ansehung der nach dem angenommenen Normal-Jahr 1740 veräußerten Grundstücke von contribuabelen Gütern und Praediis eine Consolidation nur dann statt haben soll, wenn die Besitzer der Höfe, wovon sie veräußert worden, durch vorschriftsmäßige Atteste nachweisen können, daß sie durch gedachte Veräußerung außer Stand gesetzt worden, die Contributiones und andere Onera abzutragen. So eine Verordnung steht mit einer Zeitpacht nicht im Einklange; denn wie kann bei reinen Zeitpacht-Gütern, die sich nach beendigter Pachtzeit jedesmal in dem freien Dispositions-Rechte des Eigenthümers befinden, von Reunion dismembrierter contribuabler Güter, von Praediis oder geschlossenen Höfen, von Consolidation u. s. w. überhaupt die Rede seyn? Wie kann ein Zeitpachter auf irgend eine Weise an einer gültigen Veräußerung eines Theils des ihm verpachteten Gutes denken, und wie kann ein anderer Zeitpachter, der die Veräußerung nicht vorgenommen hat, für berechtigt erklärt werden, die allenfalls von dem Eigenthümer oder von dem vorigen Zeitpachter, (unter beiden macht nämlich das Gesetz keinen Unterschied) veräußerten Grundstücke zu consolidiren? Werden ihm nicht dadurch Ausflüsse aus dem nutzbaren Eigenthum, oder aus einem Erbnutzungs-Recht eingeräumt?

Überhaupt darf man diese Verordnung nur mit Aufmerksamkeit und frei von vorgefaßter Meinung lesen, und man wird sich überzeugen, daß vernünftig und mit haltbarer Consequenz so nicht verordnet werden konnte, wenn man sich bei den contribuabelen Bauern-Gütern die Zeitpacht als Regel gedacht hat.

§. 56.

2) Ist auch die sonstige Gesetzgebung für die Grafschaft Mark in Ansehung der Bauern-Güter und ihrer Besitzer mit obiger als ungezweifelt dargestellter Behauptung im Widerspruche. So ist nämlich nicht zu begreifen, wie der Gesetzgeber in der Verordnung vom 23ten Julius 1773 unter den Pächtern contribuabler Landgüter, selbe mögen von 12 zu 12 Jahren, oder auf Lebenslang gewinnen sich keine Colonen mit Erbrecht, sondern bloße Zeitpächter habe denken können.

Wie kann bei Zeitpacht-Gütern ohne Erbrecht der Besitzer überhaupt die Rede von einer Leibzucht seyn, und wie kann es einer landesherrlichen Verordnung bedürfen, oder wie kann eine solche in die Privat-Verhältnisse der Unterthanen durch eine wahre Contracten-Gesetzgebung, dergestalt eingreifen, wenn der bisherige Zeitpächter mit Einwilligung des Eigenthümers vor beendigter Zeitpacht abtritt, dieselbe seinem Nachfolger überläßt, und sich dabei lebenslängliche Vortheile bestimmt? Alles hängt hier von wechselseitiger Vereinhahrung ab, und die Gesetzgebung hat dabei nichts zu verordnen, sobald sie sich Zeitpacht denkt. Hat der bisherige Zeitpächter dagegen ohne Einwilligung des Eigenthümers gehandelt, so ist nach Beendigung seines entweder mit bestimmten Jahren oder mit seinem Leben erlöschenden Pachtrechts seine ganze Handlung an und für sich nichtig, und für den Eigenthümer ohne rechtliche Folge und bedurfte es alsdann abermals nicht des Einschreitens der Gesetzgebung.

Sollte daher die befragte Verordnung nicht überflüssig und zwecklos erscheinen, so mußte sie nothwendig Erbrecht und Erblichkeit an diesen contribuablen Gü-

tern im Auge haben. Daher verordnet sie dann auch vornehmlich in Beziehung auf die abziehenden Eltern und die aufziehenden oder abzugütenden Kinder, und wenn sie überdieß in das Creditwesen der Pächter eingreift, so würde es durchaus unerklärbar seyn, wie diesen Menschen und ihren Weibern und Töchtern die Gesetzgebung mehr als andern Privatpersonen zu verbiethen berechtigt seyn sollte, sich für so viel als sie Credit haben, Waaren, Kleidungsstücke, Kaffee und Thee zu borgen, wenn dieselbe nicht in ganz anderen Verhältnissen zu ihren unterhabenden Gütern als in bloßer Zeitpacht gedacht worden.

Wie konnte von Brautschatz, Ausrüstung und Mitgiften für die abgehenden Kinder und deren Bestimmung mit Bewilligung des Gutsherrn die Rede seyn, da doch dem Zeitpächter alles außer der Substanz des verpachteten Guts, und außerdem, was ihm sonst mit verpachtet worden, im freien Eigenthum zusteht, und es eine Einschränkung in seinem allgemeinen Dispositions-Rechte darstellen würde, wenn man seine Verfügung darüber von der Einwilligung eines Dritten, mit dem er nur in einem Zeitpacht-Verhältnisse steht, abhängig machen wollte?

Man stößt bei dieser Verordnung gegen die allgemeinen Rechtsprinzipien an, wenn man nicht annehmen will, daß der Gesetzgeber sich dabei ein ganz anderes Verhältniß als Zeitpacht obwaltend gedacht habe. Wobei wir nur noch zum Schlusse bemerken, daß bei einem reinen Zeitpacht-Gut mit Grund keine Beschwerde oder Verpfändung von Seiten des Zeitpächters gedacht werden könne, und daß bei einem Zeitpachts-Verhältniß die Fortfahung oder die auf dem Pachtgute befindlichen Mobilien und Moventien, auch in so fern dieselbe zur Ackerwirthschaft und un-

umgänglich erforderlichen Viehzucht und Geräthe gehören, sich in dem unumschränkten Eigenthume des Zeitpächters befinden, und daß derselbe, ohne dessen gesuchtes, und heiligstes Recht zu verletzen, dabei durch kein Gesetz, wie dieses in der vorliegenden Verordnung geschehen, zum Vortheil des Verpächters beschränkt werden dürfe; es sey denn, daß man annehmen wolle: der Zeitpächter und dessen Nachkommenschaft seye nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters oder sogenannten Gutsherrn das Pachtgut mit der eben beschriebenen Fortfahung zu verlassen, dagegen stehe es diesem frei, selbe nach abgelaufener Gewinnzeit willkührlich zu vertreiben.

Ein solches Gesetz hat es, Gottlob! nie im Preussischen Staate und eben so wenig in der befragten Provinz gegeben.

§. 57.

3) Durch eine Verordnung vom 12ten August 1749 ist allen „ Gutsherrn jeder Art bei Strafe von 100 „ Ducaten untersagt, Bauern- und Cossaten-Höfe oder „ Plätze, welche bei ein und anderen unvermeidlichen Zufällen ledig werden sollten und „ mußten einzuziehen, sondern befohlen, dieselbe je „ desmal wieder mit besondern Bauern-Familien zu „ besetzen, denenselben die Bauern- und Cossaten-Acker „ und Wiesen zuzuschlagen, folglich solche in eben „ der Qualität, wie sie sich vormalen befunden, zu „ unterhalten, und zu ewigen Zeiten mit Unterthanen „ zu besetzen und herzustellen, auch wenn sie dagegen „ gehandelt haben sollten, nebst Erlegung der ange „ droheten Strafe hernächst dennoch den Hof auf eigene Kosten wieder in den vorigen Stand herzu-

„stellen und mit Bauern- oder Cossäten-Familien zu besetzen.“

Diese in der Grafschaft Mart förmlich publicirte, und in der sub 1 angeführten Verordnung vom 5ten März 1767, S. 6 ausdrücklich wiederholte Verordnung spricht auch nicht direct auf die Erbbemuthungs-Rechte der Bauern, allein es ist doch nicht zu verkennen, daß ihre Erlassung ungereimt gewesen seyn würde, wenn man dabei nicht ein Erbrecht der aufsitzen den Bauern-Familien entweder als wirklich existirend vorausgesetzt hätte, oder auf eine indirecte Weise hätte einführen wollen.

Der Zweck der Verordnung ist Landes-Wohlfahrt und Vermehrung der Landes-Untertanen. Wir fragen, wie kann er erreicht werden, wenn es den Gutsherren erlaubt ist, nach erloschener Gewinnzeit die Bauern-Familie willkürlich vom Hofe wegzujagen? Was hindert ihn in dieser Willkühr, wenn nicht ein entgegenstehendes Recht es thut?

Es heißt in der Verordnung:

„Die Höfe, welche durch einen oder andern unvermeidlichen Zufall ledig werden sollten oder müßten.“

Läßt sich dieses bei bloßen Zeitpachts-Gütern anwenden, und vereinigt sich hiermit das willkürliche Entlassungs-Recht des Zeit-Verpachters? Erscheint hier nicht die Erledigung eines Bauern-Gutes als seltene Ausnahme von der Regel? Und doch spricht die Verordnung allgemein von allen Bauern-Gütern, die steuer- und dienstpflchtig sind.

S. 58.

4) Wenn es darauf ankommt, in einer zweifelhaften Sache die Wahrheit zu finden, so muß man auch das Kleine nicht unbeachtet lassen. Wir führen daher auch

an, daß in dem der Ritterschaft der Grafschaft Mark ertheilten Privilegio vom 16ten Dezember 1649 derselben zugestanden worden, für eingestandene, liquide Pächte, Renten und Einkommen ihre Hausleute, in allen Ämtern worin dieselbe geseßen, durch ihre Bedienten zu erequiren. Was hat man nach Deutschem Sprachgebrauche in den ältesten und neuesten Zeiten unter Hausleuten verstanden? Doch wohl keine bloße Zeitpächter oder solche Personen, mit welchen man eines vorübergehenden Vertrages wegen in Beziehung gekommen ist? Erwinnere man sich nur aus dem Deutschen und Römischen Privat-Recht der Ausdrücke: Gesinde, Cassindi, Leute, Liti, Litones, Homines, u. s. w. und man wird bald darauf kommen, woraus die Hausleute, und der Begriff derselben entstanden. Lese man das vorhin angezogene Edict vom 12ten August 1749, worin es heißt:

„Wenn auch gleich die Bauern- und Cossäthen-
„Häuser mit Hausleuten besetzt u. s. w.“

und man wird bald überzeugt seyn, daß man unter dieser Benennung keine bloße Zeitpächter oder Einlieger verstanden.

§. 59.

5) Es ist große Regel, daß für die Fürstenthümer Cleve und Meurs und für die Grafschaft Mark, welche in jedem Betrachte gemeinschaftlich administriert wurden, selbst dann, wenn von einer provinziellen Gesetzgebung es sich handelte, gemeinschaftliche Verordnungen erlassen wurden. Eine Ausnahme davon war die seltenste, und konnte nur in einer besonderen Abweichung von dem Gemeinsamen gegründet seyn. Ein Beispiel hiervon finden wir in der für das Herzogthum Cleve und

für das Fürstenthum Meurs erlassenen Verordnung wegen des Ab- und Anziehens oder auch Verlassung und Anfahrt der Bauern-Güter und anderer Ländereien in gedachten Provinzen vom 26sten Mai 1755.

Diese Verordnung bezieht ganz ausdrücklich das Zeitpachts-Verhältniß, welches sich in den Provinzen Cleve und Meurs und fast in allen Rheinprovinzen früher schon mehr ausgebildet hätte. Wenn nun ein gleiches Zeitpachts-Verhältniß, wie behauptet wird, in der Grafschaft Mark die Regel ausmachte, warum war denn diese Verordnung nicht auch darauf ausgedehnt? Diese seltene Ausnahme erhebt es zur Gewißheit, daß die Gesetzgebung in Ansehung der Bauern-Güter in der Grafschaft Mark eine ganz andere Überzeugung hatte, als die vorgefaßte Gerichts-Meinung. Und wenn man auch einwenden will, daß die Gutsherren von ihrem Recht selten Gebrauch gemacht, und die Güter gewöhnlich bei den Familien gelassen hätten, so durfte doch die Gesetzgebung darauf keine Rücksicht nehmen. Sie mußte dasjenige beabsichtigen, was der Regel nach geschehen konnte, und nicht das, was der Umstände wegen nicht geschah.

§. 60.

6) Das Reglement wegen der Kriegsschäden u. s. w. vom 14ten Juli 1764 bestimmt in dem §. 3, daß die Fourage-Lieferungen, sowohl der Verpächter als der Pächter, zur Hälfte ein jeder tragen sollte. In dem §. 4 heißt es:

„Diese Theilung wegen der Fourage-Lieferung hat
 „seinen Abfall a) bei Erbpächtern und b) bei Un-
 „terereigenthumsherren (dominis utilibus) sie mö-

„gen dergleichen in der That, oder nur dem Namen
 „nach seyn, und also die letztere des Ends mehr eine
 „ordentliche Pacht, als einen bloßen Zins oder
 „Canonem jährlich entrichten; indem sie doch allemal
 „den Erbpächtern gleich bleiben, nicht weniger c) bei
 „den Lange Zeit-Pächtern, die, wenn sie gleich
 „alle 12, 15 oder mehrere Jahre wieder ge-
 „winnen müssen, doch gemeiniglich sowohl für sich
 „als die Ihrigen beständig bei einerlei Pacht auch
 „ungefähr bei einerlei Gewinnung bleiben, und denen
 „zumalen in der Graffschaft Mark, größtentheils die
 „Gebäude auf dem Hofe zustehen, folglich in der That
 „mit den Erbpächtern wieder übereinkommen. Alle
 „diese müssen also die Fourage-Lieferungen ohne Zu-
 „thun der Ober-Eigenthums-Herren (Dominorum di-
 „rectorum) oder der Verpächter allein übernehmen;
 „indem sie dagegen auch so viel längern Nutzen für
 „sich und die Ihrigen von den Gütern haben,
 „mithin den erlittenen Schaden, so viel desto leichter
 „wiederum aus gewinnen können, auch bei den meisten
 „noch hinzutritt, daß die von alten Zeiten her beibe-
 „haltene Pacht, dem wahren Ertrage des Gutes nicht
 „gleich komme.“

Hier werden die Pächter im eigentlichen Sinne des
 Wortes den Erbpächtern, Untereigenthums-
 Herren und den Lange Zeitpächtern entgegen ge-
 setzt. Letztere werden dahin characterisirt, daß sie,
 wenn sie gleich alle 12, 15 oder mehrere Jahre ge-
 winnen müssen, doch gemeiniglich sowohl für sich als
 die Ihrigen bei einerlei Pacht u. s. w. bleiben. Ihr
 characteristisches Zeichen ist Gewinn-Erneuerung
 nach abgelaufener Gewinnzeit, nicht Pacht-Verwechse-
 lung oder Pacht-Erneuerung im eigentlichen
 Sinne. Sonst konnte das gemeinschaftliche Criterium

von sämmtlichen diesen Arten von Gutsbesitzern nicht dahin angegeben werden, daß sie und die Ihrige längern Nutzen von den Gütern haben. Bei allen wird ein gleiches Erbrecht vorausgesetzt. Das ist klar. Nirgendwo wird ein Unterschied in dieser Beziehung angenommen.

Die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung berufen sich darauf, daß in dieser Verordnung die befragten Güter doch immer Zeitpacht-Güter genannt würden, folglich nicht unter die erblichen Güter gezählt werden könnten. Allein wir müssen hier ausrufen:

Verbis simus faciles!

Mögen auch diejenigen Güter, welche alle 12 oder 15 oder mehrere Jahre von neuem gewonnen werden müssen, in dieser Verordnung lange Zeitpacht-Güter genannt werden, so sind sie dennoch keine Pacht- oder Zeitpacht-Güter im eigentlichen Sinne, indem sie darin den eigentlichen Pacht-Gütern entgegengesetzt, und den Erbpacht-Gütern und den Gütern mit getheiltem Eigenthume gleich gestellt werden. Ueberhaupt sind die Worte: Gewinn und Pacht, gewinnen und pachten, gewinn- und pachtspflichtig in den jüngern Zeiten, und bei dem schwankenden Rechtszustande in der Grafschaft Mark vornehmlich in dasiger Gegend, dergestalt durcheinander geworfen worden, daß man auf den bloßen Wortgebrauch ja keine sichere Rechnung machen sollte.

Der Herr Ober-Landesgerichtsrath Zerlin, den in dem Entwurfe zu dem Olev-Markischen Provinzialrecht Thl. 1, S. 77 sagt, daß auch die Besitzer der Bauern-Güter in der Soester Börde, welchen in der Regel das *Jus perpetuae coloniae* zustände, beständige Zeitpächter oder immerwährende Zeitpächter genannt würden. Die aus der Regierung zu Münster ernannte Revisions-Commission hat diese Be-

nennung als eine *contradictio in terminis*, ungeeignet gefunden; allein was erhob dieses? Nichts. Was kümmern uns die Worte, wenn die Sache da ist.

Wenn die Gegner übrigens auch behaupten, daß die Bewohner contribuabelen Güter in der Grafschaft Mark durch die eben in Rede stehende Verordnung in drei Classen in Eigener, Erbpächter und Zeitpächter eingetheilt würden, so ist dieses in so weit wahr, als unter die Erbpächter auch die Nuzeigenthümer und lange Zeitpächter begriffen sind, sonst aber ist die Eintheilung größer und die letztern stehen zusammen den eigentlichen Pächtern oder Zeitpächtern, wie gesagt, entgegen.

Eben so unnütz ist die Behauptung der Gegner, daß die spätere von den Landständen extrahirte Verordnung vom 28sten Juli 1773 die Bewohner der contribuablen Pachtgüter in der Grafschaft Mark, sie mögten auch von 12 zu 12 Jahren gewonnen haben, als bloße Pachtbauern darstelle. Pachtbauer ist ein Ausdruck, der wie Pacht eine ausgedehnte Bedeutung erhalten hat, und so könnte diese Behauptung unberührt bleiben; allein wenn darunter eigentliche Zeitpacht oder Zeitpächter verstanden werden soll, so müssen wir hier dasjenige in Erinnerung bringen, was wir S. 56, sub 2 über diese Verordnung gesagt, und wo wir so ziemlich zu überzeugen geglaubt haben, daß eine solche Verordnung bei Unterstellung eines reinen Zeitpachtverhältnisses nicht hätte gegeben werden können.

Hiermit ist auch zugleich der fernere Einwand widerlegt, welcher sich darauf stützt, daß nach obiger Verordnung der Pächter, welcher ohne Unglücksfälle zwei Jahre mit der Pacht in Rückstand geräth, nach einem kurzen summarischen Verfahren, wenn übrigens die Pachtqualität des Gutes eingestanden worden,

der Pacht für verlustig erklärt, und depossedirt werden solle.

Bedenke man nur, daß das Wort Pacht hier etwas anderes als bloße Zeitpacht, daß es lange Zeitpacht mit einem Erbrechte, oder daß es gar Erbpacht bedeute, so sind wir wieder auf dem Neinen. Daß übrigens der Verlust des Nutzungs-Rechtes wegen eines Pachtrückstandes von zwei Jahren sich recht wohl mit einem sonstigen Erbrechte vereinigen lasse, beweiset uns die Römische und Canonische Emphytheusis, welche größere Erbrechte gewährt, als wir für die Leibgewinner reclamiren.

Der letzte Einwurf, welcher gegen das befragte Reglement und das daraus entnommene Argument gemacht wird, besteht darin, „daß dasselbe nicht von dem Landesherren sondern von der Kriegs- und Domainen-Kammer erlassen seyn, und daß, wenn diese eine unrichtige Ansicht über die rechtlichen Verhältnisse der Bauern-Güter gehabt oder sich einer unjuridischen Terminologie bedient, was bei andern Gelegenheiten häufig genug der Fall gewesen, und worüber die Clevische Regierung ihre Begriffe habe rectificiren müssen, die Domainen-Kammer in dem Privatrecht doch habe keine Änderung treffen können.“

Was den ersten Punkt betrifft, so ist uns zwar unbekannt, ob das in Rede seyende Reglement von dem Landesherren selbst oder von der Kriegs- und Domainen-Kammer ausgegangen sey. Dasselbe ist mit keiner Unterschrift versehen. Indessen scheint es uns zu gewagt, zu behaupten, daß eine Behörde eine dergleichen Verfügung in so wichtiger Staatsangelegenheit gemacht haben sollte, ohne dazu verfassungsmäßig autorisirt gewesen zu seyn, besonders, wenn dieselbe sich wie hier auf eine schon im Jahr 1630 bestandene Einrich-

tung bezieht. Dem seye aber auch wie ihm wolle, so ist das Zeugniß einer solchen Behörde, wornach die Langen Zeitpächter den eigentlichen Pächtern entgegen und den Erbpächtern gleich gesetzt werden, in einer so zweifelhaften Materie doch immer von der größten Wichtigkeit. Daß aber die Kriegs- und Domainen-Kammer diesmal, wie angeblich mehrmalen mit der Regierung nicht einverstanden gewesen, und die erstere einer Beichtigung von der letztern bedurft hätte, ist nicht anzudem. Es hat sich darüber glücklicher Weise ein vollständiger Beweis des Gegentheils in folgendem Falle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dinslacken entdeckt:

Im Jahr 1763 belangte die Fürstin von Essen den Schulden zu Marrloh, welcher den unter dem Oberhofe Beeck gehörenden Schuldenhof zu Marrloh von ihr in Leibgewinn truge, wegen eines bedeutenden Pacht-rückstandes.

Der Verklagte liquidirte dagegen eine Rechnung über gehabte Kriegs-Abgaben, und erwirkte von der derzeitigen Clev-Markischen Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer ein Gesamt-Rescript an das Landgericht zu Dinslacken vom 26sten October 1763, wodurch diesem bekannt gemacht wurde:

„Wie vor der Hand feststehe, daß der Grundherr
„und Pächter alle Impositones jeder zur Hälfte tra-
„gen solle.“

Dieses hatte zur Folge, daß gedachtes Landgericht in einem Urtheil de publ. d. 16ten Juli 1764 der Fürstin zu Essen den Beweis anferlegte:

Daß der Hof, welchen der Verklagte unterhabe,
ein Leibgewinn-Gut sey.
und zwar aus folgenden wörtlichen Entscheidungs-
Gründen:

„ Dieweilen aus denen verhandelten Acten die Natur
 „ und Eigenschaft des Marrloher Hofes nicht zu beur-
 „ theilen, ob selbiger ein bloßes Pacht- oder Leibge-
 „ winns-Gut sey, welches zu Leibgewinnrecht liege,
 „ auch in den herausgekommenen Reglements den Bau-
 „ ern deren Pachtgüter im Lande die Halbscheid der
 „ Impositionen, sowohl an Fourage als Morgengelder
 „ vergütet werden, welches aber auf die Leibgewinn-
 „ Güter, welche bloße Canones jährlich entrichten,
 „ deficiente lege nicht extendirt werden kann.“

Der Sachwalter gedachter Fürstin trat diesen Beweis dadurch an, daß er gegen den Verklagten auf Edition der ihm und seinen Vorbesitzern ertheilten Gewinnbriefe antrug.

Aus den hierauf produzirten dreien Gewinnbriefen ergab sich nun, daß dem Verklagten und dessen Vorfahren das Gut jedem auf sein Lebenlang gegen unveränderte Pacht verthan war.

Der Verklagte bemühte sich auf eine höchst seltsame Weise, auszuführen, daß ein Berthum auf Lebenlang keine Erbpacht sondern Zeitpacht sey; dagegen behauptete die Klägerin eben so sonderbar gegen ihr Interesse, (aber desto ungezweifelter für unsere Meinung) daß der Verklagte in keinem Zeitpachts-Verhältnisse stehe.

Das Landgericht zu Dinslacken erkannte unterm 19ten September 1765, daß die Klägerin zu den Kriegs-Abgaben beizutragen nicht verpflichtet. Dieses Urtheil wurde in Appellatorio bei der Regierung zu Cleve bestätigt und zwar aus dem Grunde:

„ Gestalten nach dem Reglement wegen Vergütung
 „ der Kriegs-Schäden die festgesetzte Theilung der
 „ Fourage-Gelder von denen Erbpächtern, oder auch de-
 „ nen langen Zeitpächtern nicht gefordert werden kann.“

Dieses Beispiel beweiset, daß die Regierung dies-

mal mit der Kriegs- und Domainen-Kammer einverstanden war; es beweiset aber auch zugleich, daß man in so einem ungewissen Rechtszustande nicht bei einseitigen Behauptungen stehen bleiben darf, sondern die Untersuchung rastlos nach allen Richtungen ausdehnen muß, um Materialien zu entdecken, und zu festen Ansichten zu gelangen.

Dem vorbemerkten Reglement gemäß haben nun die sogenannten Lange Zeitpächter den Erbpächtern gleich die Kriegs-Schäden übertragen; die Gutsherren oder Lange Zeitverpächter haben sich in so weit diese Gleichstellung mit den Erbpächtern gefallen lassen, und nun sollten sie berechtigt seyn, ein reines Zeitpachtverhältniß wieder in Anspruch zu nehmen? Hat ein solches factisches Anerkenntniß denn gar keine Wirkungen?

§. 61.

7) Durch eine am 11ten November 1799 gegebene und mittelst Circulars der Regierung zu Cleve vom 23ten Dezember selbigen Jahrs, den sämtlichen Gerichten der Grafschaft Mark zur Nachachtung bekannt gemachte Cabinets-Ordre ist den Landes-Justiz-Collegien befohlen, in allen Fällen, wo von einem verschuldeten oder delaborirten Unterthan die Frage ist, nichts einseitig wider denselben zu verfügen, sondern mit den Kriegs- und Domainen-Kammern darüber „ob und „welcher Gestalt der Unterthan bei seinem Gute „zu conserviren und ihm wieder aufzuhelfen sey? „zuvörderst zu communiciren u. s. w.“

Der durch eine unrichtige Benennung Unterthanen für unsere Provinzen bezeichnete Bauernstand soll also selbst in delaborirten und verschuldeten Umständen bei seinen Gütern möglichst erhalten werden. Wie kann so

etwas verordnet, und gar in Ausübung gebracht werden da, wo nur Zeitpacht und kein Erbpacht hergebracht ist? Man wird hier einwenden, daß diese Cabinets=Ordre nicht für die Graffschaft Mark, sondern nur für diejenigen Theile der Monarchie, wo ein Unterthänigkeits=Verhältniß Platz habe, gelte; allein wir fragen dann weiter: Warum wurde diese Verordnung der Regierung zu Cleve mitgetheilt? Warum remonstrirte diese dagegen nicht mittelst Einberichtung der hier besonders obwaltenden Verhältnisse? und warum beförderte sie dieselbe an die Land= und sonstige Gerichte der Graffschaft Mark zur Nachachtung mit dem Befehl: so oft solche Fälle bei ihnen vorkämen, davon bei schwerster Verantwortung unverzüglich Bericht zu erstatten?

Man sieht es aus dieser Cabinets=Ordre und dem Circular=Befehl, welcher ein Geist damals bei des großen Königs Majestät und bei dem obersten Justiz=Collegio der Graffschaft Mark über den Bauernstand waltete.

§. 62.

8) Die Cleve=Markische Regierung rescribirte am 30sten October 1781 an alle Land= und Stadt=Gerichte, daß, wenn Pächter contribuabler Höfe Grundstücke als ihr Eigenthum zum Verkauf brächten, davon der Gutsheerrschaft sofort Nachricht gegeben werden solle, damit sie ihr Interesse dabei wahrnehmen könne.

Unter der allgemeinen Bezeichnung Pächter, worunter auch Erbpächter und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Colonen mit einem nutzbaren Eigenthum oder mit einem Erbnutzungsrecht verstanden werden, konnten doch wohl keine Zeitpächter gemeint seyn. Wie wollte es einem Zeitpächter nur einfallen können, und

wie wollte ein Dritter sich einlassen können, über ein bloß in Zeitpacht verliehenes Grundstück zu handeln? und warum erließ man nicht eine allgemeine Bekanntmachung, wodurch das Publikum gewarnt wurde, sich mit solchen Zeitpächtern einzulassen? Überhaupt ist es auffallend, daß man niemals ein landesherrliches Gesetz extrahirte, wodurch die aufgestellte Regel öffentlich sanctionirt wurde. Daß dieses nicht geschehen ist, und daß man selbst darauf anzutragen nie gewagt, ist uns Beweis genug, daß die Meinung über die Bauern-Güter in der Grafschaft Mark niemals so überzeugend fest sich gebildet hat, als in jüngern Zeiten ist behauptet worden.

§. 63.

Zu diesen aus der inländischen Gesetzgebung entnommenen Gründen kommt noch der nicht unwichtige Umstand, daß nicht nur in der zu der Grafschaft Mark gehörenden Soester-Börde sondern auch in den benachbarten, vormals fremden Provinzen die Vermuthung für ein Erbrecht der Besitzer von Bauern-Gütern angenommen worden ist. Dieses war der Fall in den vormals kölnischen Provinzen, Westphalen und Recklinghausen, woselbst sogar nach einer Verordnung vom Jahr 1782 dergleichen Güter, wenn die Familien ausgestorben oder sie sonst erledigt waren, an eine andere Bauern-Familie und zwar gegen die alte Pacht wieder untergethan werden mußten.

In dem Stift Essen war ebenfalls die Meinung über die Erbllichkeit der Leibgewinn-Güter durchherrschend, und es wurde darauf von den Gerichten erkannt. Ein Beispiel hiervon findet sich in der Sache von Cocy zu Essen gegen Hahlmann zu Vorbeck. Hieraus ergiebt sich, daß das Land- und Stadt-Gericht zu Essen, welches

den vormaligen Fürstlich=Essendischen Geheimrath und Director der dasigen Canzellei, Herrn Brockhof an seiner Spitze, und die Vermuthung genauer Bekanntschaft mit den bäuerlichen Instituten für sich hatte, in einem Urtheil de publ. d. 17ten Februar 1807 für die Erbllichkeit eines Leibgewinn=Gutes entschied; der Hofrath in Düsseldorf aber, nachdem die Sache in Zweifel gezogen, und von dem Herrn ic. Sethe die entgegengesetzte Meinung öffentlich vertheidigt war, aus den von diesem gebrauchten Gründen das Urtheil reformirte.

In dem benachbarten Hochstift Münster ist die Vermuthung für die Erbllichkeit der Bauern=Güter überhaupt niemals bestritten worden.

Was die Grafschaften Dortmund und Limburg betrifft, so werden wir uns darüber in einem für jede besondern Abschnitt äußern.

§. 64.

Der verstorbene Herr Prediger Möller in Elsey hat die Ehre, der erste gewesen zu seyn, der den Muth hatte, in seiner Abhandlung: Über den Pacht Hof in der Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Geschichte des Westphälischen Bauernhofes. Dortmund 1799, die einmal vorgefaßte und laut ausgesprochene Meinung öffentlich zu bekämpfen. Zwar nicht Jurist genug, um die von ihm zusammengetragenen Gründe zunftgerecht zu benutzen, und Leute vom Handwerk stumm zu legen, sprachen doch seine Gründe dem gesunden schlichten Menschen=Verstande an, weil sie von einem reifen, obgleich nicht nach der juristischen Schule gebildeten, Geiste ausgegangen waren.

Auch der Herr Ober=Landesgerichts=Rath Ter Linden in seinen Bemerkungen zu dem 2ten Theile seines

Entwurfes des Oes-Markischen Provinzialrechts fol. 48, fand es als bekannter vaterländischer Rechtsgelehrter wichtig genug, die Gründe des Herrn ic. Mösler zu würdigen und zu prüfen, und wenn selbe auch nicht vermochten, die liebgewonnene Meinung zu verdrängen, so erschütterten sie dieselbe doch bei ihm. Er glaubte wenigstens, daß es in politischer Hinsicht wünschenswerther sey, den Bauern an ihren Gütern ein beständiges, auf ihre Kinder übergehendes Nutzungsrecht eher, als eine bloße Zeitpacht gesetzlich zu gewähren.

Der Herr Präsident von Rohr in seiner Abstimmung glaubte zwar auch, daß es sowohl für die Pächter der Bauernhöfe als deren Eigenthümer, und in Hinsicht des Militärstandes selbst für den Staat, nützlich und nothwendig wäre, durch gesetzliche Vorschriften es zu veranstalten, daß die Erben der Pächter nicht ohne rechtliche Gründe aus ihrer Erblasser Pächthöfe vertrieben werden könnten; allein er fürchtete dadurch eine alte Observanz und somit die Rechte der Gutsherren zu verletzen. Indessen findet er doch in dem vor und oben angeführten Reglement wegen der Kriegs-Schäden vom 14ten Juli 1764, S. 4 einen Grund, wodurch diese Ungerechtigkeit gemildert würde, und glaubt, daß es im Gegentheil ungerecht seyn würde, wenn der, welcher die Lasten eines erblichen Nutzungsberechtigten getragen, nicht in allem Betrachte für einen solchen gehalten werden sollte. Er meint daher, daß die Gesetzgebung das Criterium der Erbllichkeit an einem Pächthofe dahin aufstellen dürfte:

„Wenn der Pächter nachweise, daß er oder seine
„Vorfahren mit Einwilligung des Verpächters als erb-
„liche Nutzungsberechtigte nach dem vorgedachten Re-
„glement den Schaden des siebenjährigen Krieges ge-
„tragen.“

Hiernach glaubt er, wäre die Absicht, daß ein jeder gute Pächter für sein Erbe arbeite, erreicht, und die Anweisung der Cabinets-Ordnung vom 9ten Juni 1798, nach den Bemerkungen des Schulzen zu Belmede so weit rechtlich zu sorgen, befolgt, ohne daß es einer neuen Gesetzgebung und der Verletzung erworbenener Rechte bedürfe.

Der Herr Präsident v. Münz ist an diesem Punct mit Stillschweigen vorübergegangen.

Der Herr Präsident v. Hymmen vermeinte dagegen, daß, wollte man eine Entsetzung der Erben aus den Pachtböfen nach Beendigung der Pachtjahre ohne rechtlichen Grund verhindern, die Zeitpacht alsdann ihre Natur verlieren, und der Eigenthümer seines freien Benutzungsrechts aus einem bloß politischen Motiv beraubt werden würde. Er führt hier die Elexischen Landgüter als Beispiel an, und glaubt, daß das natürlichste und beste Mittel, den Landmann zum Fleiß und zur guten Wirthschaft anzutreiben, die Besorgniß sey, von dem Gute ohne einen Grund oder Beweis nach vollendeter Pacht entsetzt zu werden, wenn er ein schlechter Wirth gewesen. Es entstehe durch diese Einrichtung zugleich der Vortheil, daß der minder thätige oder minder geschickte und unvermögende Bauer nicht fortfahre, für den Hof, dem er vorstehe, einen geringen Ertrag zu verschaffen, sondern nach beendigter Pacht entweder eine geringere Stelle einnehme oder in die Classe der Tagelöhner zurücktrete; der mit überwiegenden Kräften oder einer überflüssigen Fortfahung oder einem sonstigen größern Vermögen Versehene aber Gelegenheit habe, eine größere Colonie anzutreten u. s. w.

Alles geht von der vorgefaßten Meinung einer ungezweifelten Zeitpacht aus, und alles berücksichtigt nur den Vortheil des Gutsherrn als Verpächtern. Wir

stellen den Gründen des Herrn 10. v. Hymnen die Frage entgegen: Kann der Slavensinn eines gemeinen Volkes stärker genährt, und tiefer gedrückt erhalten werden, als wenn es von der Laune eines kleinen Gutsbesizers oder von dem Interesse eines Rentmeisters oder Verwalters abhängig gemacht wird, eine arme Bauern-Familie von dem angestammten Bauern-Gütchen zu verjagen, und in den ungewohnten Tagelöhnerstand zurückzuwerfen? Was vermag den freien Aufschwung des Geistes mehr zu lähmen, und den eigenen Gang mehr aufzuhalten? Will man eine Wanderung der Ackerwirthe anrathen, weil es den einstmal vertriebenen Pfälzern auf der Gocher Heide unweit Cleve gelungen ist, einem ungekannt guten Boden Fruchtbarkeit abzugewinnen? Man vergleiche doch ja nicht die Provinz Cleve und die übrigen Provinzen am Niederrhein mit der Grafschaft Mark und Westphalen. Dort stehen in den üppigsten, gesegnetsten Gegenden die Pachtgüter wie Adelhöfe, hier ärmliche Hütten von dem bemoosten Strohdach fast erdrückt; dort reiche, wenigstens wohlhabende Pächter mit einer vollständigen Ackerwirthschaft und einem reichen Viehstande, den sie als Handlungsweig benutzen, ausgerüstet, hier ein armer Bauersmann, der im Schweiße seines Angesichtes zunächst dem Staate und dann dem Gutsherrn dienen, und dann in der erübrigten Zeit zuerst die zu entrichtenden Steuern, dann die Pächte, und zuletzt ein kärgliches Brod für Frau und Familie verdienen muß. Der erstere ist Herr neben seinem Herrn, wenigstens unabhängig von ihm, indem diesem eben so viel daran gelegen ist, einen prompten Zahlmann auf seinem Gute zu erhalten, als dem Pächter, welcher mit seinem Vermögen überall unterkommen, nicht so leicht aber durch einen Gleich-Vermögenden ersetzt werden

kann, das Gut ferner zu benutzen. Dagegen ist der arme Westphälische Bauer, wenn nicht dem Namen, doch der That nach Unterthan seines Gutsherrn; sich von dem einen Tag zum andern in stäter Arbeit hinschleppend, ist er meist kleinmüthig, und blickt schüchtern zu seinem Herrn, der ihn bei einem Unglücksfall und dadurch entstandener Zahlungsunfähigkeit erdrücken kann. Und wenn nun er oder seine Nachkommenschaft nach verfloßener Pacht- oder Gewinnzeit willkürlich davon gejagt werden kann, so ist er Sklave im vollsten Sinne des Wortes und mit den ausgedehntesten Attributen, welche dieser Begriff mit sich führt. Noch eine Rücksicht wäre dabei zu bedenken, nämlich die:

In wie fern es in staatswirthschaftlicher Hinsicht nützlich sey, dem Bauern-Stand eine andere Stellung im Staate in privatrechtlicher Beziehung anzuweisen?

§. 65.

Die Gründe für die Meinung welche alle Leibgewinner in der Grafschaft Mark unter die bloßen Zeitpächter und alle Leibgewinns- oder nach Leibgewinnrecht verthanen Güter unter die reinen Zeitpacht-Güter zählt, bestehen außer den bereits berührten, vornehmlich noch in folgenden:

1) Die Hauptveranlassung und die Hauptstütze für die nach unserm Dafürhalten irrige Ansicht, hat das Attest der Landstände vom 18ten Dezember 1711 hergegeben. Dasselbe fällt ungefähr in den Zeitpunkt, als, wie bereits bei der Untersuchung über die Natur der Hofs-Güter §. 18 bemerkt worden ist, im Jahr 1710 der Schulte zu Drechen sich über die Eingriffe des Domainen-Commissarii Hallen beschwerte, der damalige Königliche Rentmeister zu Hamm, Johann Friedrich Lu-

domici unterm 3ten November selbigen Jahrs diese Beschwerte unterstützte, und die Domainen-Kammer den hierauf erfordernten Bericht unterm 17ten Januar 1711 erstattete. Wer Gelegenheit hat diese Actenstücke, welche sich in den Acten wegen der Hofes- und Leibgewinns-Güter..... in der Renthei Hamm Nr. 3 der vormaligen Domainen-Kammer zu Hamm sich befinden, zu lesen, der wird sich überzeugen, wie sie den sprechendsten Beweis liefern, daß es damals in der Grafschaft Mark Höfe gegeben, mit welchem ein Jus perpetuae coloniae oder ein Erbnutzungs-Recht verbunden gewesen, und daß folglich jenes Attest, welches wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit von Hofe erfordert worden, durchaus unwahr sey. Wenn diesemnach die Domainen-Verwaltung, wie wir gehört haben, es dennoch gewagt hat, in einigen Rentheien die Leibgewinn-Güter in gemeine Pacht-Güter zu verwandeln, und als solche in Pachtanschlag zu bringen, so sind doch die damals zur Frage gekommenen, unter den Höfen Drechen, Rhynern und Berge gehörenden, so wie auch eine sehr große Menge zu den vielen andern Reichs- und Ober-Höfen leibgewinnruhrigen Bauern-Güter, und nicht minder mehrere einzelne nach Hofes- oder Leibgewinns-Rechten verthane Güter mehrmaliger Umahnung ungeachtet in ihrer erblichen Verfassung und in unveränderter Qualität bei den nämlichen Familien verblieben.

Und wenn das fragliche Attest jene Untrüglichkeit mit sich führte, die man ihm jetzt und von jeher beizulegen bemüht gewesen ist, warum trat dann nicht die Gesetzgebung ins Mittel, um den unglücklichen Zweifel mit einem Mal zu lösen? Warum erhielt sich vielmehr dieser große Zweifel bis in die neuesten Zeiten? Warum rescribirte das General-Directorium noch un-

term 11ten April 1754 (S. 69): „daß man wegen
„der vorhandenen Zweifel die desfalligen Nachrichten
„genau nachzusehen, und zu untersuchen habe, wie weit
„diese gegründet seyen, und wie es damit in vorigen
„Zeiten gehalten, auch was deshalb bei Privatis vor-
„gekommen, und darüber zu berichten; indem man
„dieses einmal in Richtigkeit zu setzen, und dem Be-
„finden nach den Pächtern ihre übele Meinung zu be-
„nehmen habe.“

Also in Richtigkeit war die Sache damals noch nicht, obgleich dem befragten Attest die Regierungs-Resolution vom Jahr 1749 an die Seite getreten war, und das Befinden muß auch nicht unbezweifelt gewesen seyn, weil sich nirgend entdeckt hat, daß den Pächtern ihre Meinung als übel gegründet benommen worden; vielmehr hat sich diese Meinung bis in die jüngsten Zeiten werthtätig erhalten, und Prozesse herbeigeführt, die, wie wir gesehen haben, wenigstens nicht immer zum Nachtheil der Leibgewinner entschieden sind, und von deren entgegengesetzten Entscheidung uns die angeführten vielfältigen Judicate abgehen.

Das von dem Herrn v. Sethe a. a. D. Anlage LXXIV. S. 247 produzierte Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats der Regierung zu Münster in Sachen des Kammerherrn v. Bodelschwing-Plettenberg wider verschiedene Eingefessene des Gerichts Bodelschwing kann für ein solches beweisendes Judicat nicht gehalten werden. Die Entscheidungsgründe zu diesem Urtheile liefern vielmehr den Beweis, wie schwankend und unstät die Begriffe des genannten Gerichtshofes über die Bauerngüter in der Grafschaft Mark noch im Jahr 1809 gewesen sind. Einmal heißt es darin:

„Endlich aber kann die Frage freilich auch in recht-
„licher Hinsicht gar nicht mehr aufgeworfen werden,

„ob die Bauern in der Grafschaft Mark in dubio
 „Freie oder Leibeigene sind, weil es längstens
 „zum verjährten Recht und gesetzlichen Ge-
 „richtsgebrauch geworden ist, die Zeitpacht
 „dasselbst als Regel zu betrachten“ (den Be-
 „weis und die Beläge zu diesem verjährten Recht
 und gesetzlichen Gerichtsgebrauche ist man schuldig
 geblieben. Der Satz erscheint als ein juristischer
 Machtspruch) „womit der Begriff der Leibeigenschaft
 „sich nicht vereinigen läßt, in so fern er auf Bauern-
 „Güter Anwendung finden und von denselben abgelei-
 „tet werden soll.“

Dann heißt es ferner:

„Der Grund, daß die Leibeigenschaft deshalb nicht
 „anzunehmen sey, weil den Colonen die Güter nur
 „auf Lebenszeit untergegeben worden, hebt den Be-
 „weis der Leibeigenschaft eben so wenig auf; denn
 „einmal ist es überhaupt nicht immer nothwendig,
 „daß die Leibeigene ein wirkliches Erbrecht
 „haben.“

Wir fragen: Warum läßt sich dann, wie vorstehend
 so ausdrücklich gesagt worden ist, mit der Zeitpacht
 oder der Pacht ohne Erbrecht der Begriff der Leib-
 eigenschaft nicht vereinigen? Liegt hiernach nicht ein
 Widerspruch in diesem Texten mit dem Vorherigen?

Und wenn es endlich lautet:

„In den hiesigen Gegenden schließt aber noch über-
 „dieß die lebenslängliche Gewinnung keineswegs das
 „Erbrecht aus, da diese Zeitbestimmung sich nur auf
 „die Gewinnung nicht aber auf das Recht zum Besitz
 „des Guts erstreckt.“

Wie reimt sich dieses mit der vorhin aufgestellten
 Regel, und mit der Behauptung, daß Leibgewinn
 Zeitpacht sey?

S. 66.

2) Wenn von der Gegenseite *ic. Sethe a. a. D. S. 174, S. 2* zur Unterstützung ihrer Meinung angeführt wird: daß Gewinn und Pacht oder Pachtung, gewinnen und pachten, Gewinnbrief und Pachtbrief völlig gleich bedeutende Wörter seyen, so geben wir dieses nur in so weit zu, als daß dieselbe in den beigebrachten Urkunden als gleichbedeutend gebraucht worden sind. Für gleichbedeutend an und für sich können wir selbe sonst ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nicht halten. Wir glauben, daß bei Deutschen Bauern-Gütern der Ausdruck: gewinnen gewöhnlicher und älter als pachten gewesen sey. Gewinnen ist das Correlatum von behandigen, und zu Leibern verthuen. Es heißt in den ältern Urkunden eine Hand, einen Leib gewinnen. Gewinnen ist erwerben und begreift mehr in sich als pachten. *ic. Müller a. a. D. pag. 73 in verbis:*
„Übrigens mußte er nichts destoweniger das neue Gewinn am Hofsgut gewinnen und erwürken u. s. w.“
Daher auch ganz andere Clauseln in den Urkunden, wo von Gewinn, als da, wo von bloßer Pachtung die Rede ist. Erst in spätern Zeiten, im 16ten Jahrhundert nämlich, finden wir neben Gewinn auch Pacht copulativ und synonym und endlich gar Pacht allein gebraucht. Das ändert aber in der Natur der Sache nichts. Ist, einmal zugegeben, gewinnen so viel als pachten oder wird beides synonym gebraucht, so ist umgekehrt pachten so viel als gewinnen. Wir sind dadurch um nichts von unserm Standpunkte gekommen. Ein nach Leibgewinn-Rechten oder in Leibgewinn verthanes oder ein Leibgewinnruhiges Gut ist dadurch, daß man sich bei dessen Verleihung

früher oder später des Wortes pachten mit oder allein bedient, noch kein Pachtgut und am wenigsten ein Zeitpachtgut geworden. Es kommt alles darauf an, was beide Theile sich unter dem hinzugefügten oder veränderten Ausdruck gedacht haben. Auf jeden Fall kann die Gleichbedeutung und Verwechslung dieser beiden Wörter keine Unterstützung für die Regel einer Zeitpacht in der Grafschaft Mark abgeben.

Indessen konnte es nicht fehlen, daß diese Verwechslung auch zur Verwirrung Anlaß geben mußte. Hatte man einmal angefangen, Gewinnung Pachtung zu heißen, so war der Schritt bald gethan, um Gewinnung für Pachtung zu halten. Und es folgte bald bei dem herrschenden Romanismus, daß man auf Gewinnungen die Grundsätze von Locationen und Conductionen anwendete, und als nun vollends diesem der Satz hinzutrat, daß von keinem vermuthet werde, sich von dem freien Dispositionsrechte über sein Eigenthum mehr als nothwendig gewesen, vergeben zu haben, so war die Resolution vom 25ten August 1749 ebenfalls bald gemacht.

Allein wenn wir nun sagen, daß Gewinnung und Pachtung in der vorliegenden Bedeutung keine römische *Locatio conductio* sey, und daß bei dem befragten Institute der Eigenthümer sich gerade so viel von seinem freien Dispositionsrechte vergeben mußte, um den Gewinner zu solchen Bedingungen, als wie sie stipulirt worden, zu bewegen, und überhaupt um ein Geschäft, wie das fragliche ist, zu Stande zu bringen, so steht jene Resolution mit der daraus entnommenen Regel von allen Rechtsgründen blank und baar.

Die in den Gewinnsbriefen enthaltenen Ausdrücke: auf Lebenslang, auf ihrer beiden Leben, zu ihren beiden Leibern, u. s. w. wurden für die Zeit-

bestimmung gehalten, und mußten nun die Zeitpacht vollständig characterisiren. Allein wir finden diese oder gleichbedeutende Ausdrücke in allen Lehnbriefen, in Verhandigungsbriefen, bei Verleihungen nach Leibeigenthums- und nach ungezweifelten Hobs-Rechten, und wenn bei diesen Instituten jene Ausdrücke der Erbllichkeit keinen Eintrag thuen, warum muß dieses dann gerade bei den Leibgewinn-Gütern der Hauptgrund für die Zeitpacht-Qualität seyn? Alle genannte Institute sind so wie das letztere Deutschen Ursprunges, und was von dem einen für Recht gehalten wird, muß auch eher bei dem andern vermuthet, als im Zweifel aus einer fremden Gesetzgebung entschieden werden. Eben so wie daher bei einer Belehnung, bei einer Verhandigung, bei einer Verleihung nach Leibeigenthums-Rechten auf Lebenslang und selbst bei einer römischen Empfythenus nach dem Ableben des Belehnten, Behandigten u. s. w. das Gut nicht eröffnet, sondern nur zu einer Lehns-, Verhandigungs- und Gewinn-Erneuerung gegen die hergebrachten oder zu accordirenden Lehn- oder Laudemial- oder Gewinn-Gebühren verfallen ist, eben so muß dieses auch bei den Leibgewinn-Gütern dafür gehalten werden. Mit dieser Ansicht übereinstimmend heißt es dann auch in sehr vielen Gewinnbriefen, daß das Gut zum neuen Leibgewinn. d. h. zur Gewinn-Erneuerung verfallen gewesen.

S. 67.

3) Der aus der Ordonnanz des Herzogs Adolph von Cleve vom Jahr 1451, S. 7, wornach keine in Leibgewinn verthanen Güter ohne Consens des Hofes nach Erbrecht verliehen werden sollen, für die Zeitpacht-Qualität der Leibgewinn-Güter entnommene Grund,

und die Meinung, daß hier Leibpachtungen den Erbpachtungen entgegengesetzt seyen, ist nach dem, was wir darüber gefunden haben, in so weit unrichtig, als man daraus herleiten will, daß es außer an den erblich verliehenen Gütern oder außer an den sogenannten Erbgütern kein Erbrecht an den Gütern gebe. Das Erbrecht an einem Gute ist ein generischer Ausdruck, und daher umfassend. Es gehören unter ihm das völlige Eigenthumsrecht, das durch gewisse Leistungen beschränkte Eigenthumsrecht, das in Ober- und Unter-Eigenthum getheilte Recht, und das Erbnutzungsrecht. Wenn wir nun annehmen, daß an den Leibgewinnsgütern den Besitzern ein Erbnutzungsrecht zustehet, so kann dennoch mit dem Gute keine Abänderung mittelst Vergleichung in Erbrecht nach einer der andern Unterarten oder im eigentlichere Sinne, ohne Consens des Gutsherrn oder Verleihers oder ohne dessen Rechte zu verletzen, gemacht werden. Welcher Unterschied liegt nicht z. B. zwischen einem Zinsgute und einem Leibgewinn-Gute? An dem ersten steht dem Besitzer das Eigenthum, nur durch die Zinsabgabe beschränkt, an dem andern, nach unserer Meinung, ein bloßes Erbnutzungsrecht mit der Verpflichtung zu einer Gewinnserneuerung nach erloschenem Gewinn zu. Wer will sagen, daß eine Umschaffung des Leibgewinnsgutes in ein Zinsgut ohne Consens des Verleihers geschehen möge, wenn man auch unsere Meinung als die richtige annimmt?

Wie eifersüchtig man übrigens schon in den ältesten Zeiten war, die Güter nicht nach dem bloßen Erbrechte zu übergeben, sondern die Succession nebst dem an eine erneuerte Gewinnung respect. Verleihung zu binden, darüber hat sich eine merkwürdige Urkunde vom Jahr 1295 in der Chronik des Capitels zu Xanten ent-

deckt, wovon Abschrift in der Anlage Nr. IX. beige-
fügt wird. Hier erscheint der Jordanus de Monumento
mit der Behauptung, daß er die seinem Vater ver-
liehenen Güter gegen einen jährlichen Erbzinß
zu behalten berechtigt sey, weil sie von seinem Vater
auf ihn und seine Miterben nach Erbzinß-Recht
verfallen.

Das Capitel zu Kanten behauptet, daß die Güter
dem Vater nur auf Lebenslang verliehen seyen.
Der Prätendent unterwirft sich der Gnade des Capitels,
und erhält für sich und seinem Sohne und Tochter,
folglich zu dreien Leibern, eine neue Gewinnung; nicht
als ob nach Absterben dieser dreien Leiber das Gut an
und durch sich heimgefallen, und jedes Erbrecht daran
erloschen seyn sollte, sondern es wurde den Gewinn-
trägern, so wie bei Belehnungen und ähnlicher Ver-
leihungen, aufgegeben, ein Pertinenzen-Verzeichniß ein-
zureichen, und nur für den Fall, wenn darin etwas
verschwiegen werden, und dieses zur Kenntniß des Ca-
pitels kommen sollte, werden er, die Seinige und
die Nachfolger des Rechts für verlustig erklärt, und
das Gut soll dem Capitel heimfallen.

§. 68.

Der Unterschied unter den Erbhöfen und den Leib-
gewinn-Gütern ist auch aus den Acten der vormaligen
Clev-Markischen Kriegs- und Domainen-Kammer in
der Art ersichtlich, daß demungeachtet ein Erbrecht an
den letztern besteht. So heißt es

a) in einem Extract aus dem Anschlag der Renthei
Hörde:

„ Zu wissen, daß die hiernach folgende Hoffß- und
„ Leibgewinn-Güter, als woran die Hoffßleute theils

„ das Erbrecht theils auch das Leibgewinn haben,
 „ und über ihre alte Praestanda nicht verhöhet, noch
 „ deren Natur und Eigenschaft invertirt werden kann
 „ noch mag.“

b) in dem Bericht des Rentmeisters Johann Friedrich Ludowici:

„ Ja endlich Ew. Königl. Majestät das ganze Hof=
 „ gut ob defectum haeredum qualicatorum zur Tafel
 „ heimgefallen, und zu Leibgewinn=Gütern decla=
 „ rirt, da dann außer ein sicheres Leibgewinn und pro=
 „ portionirliche jährliche Pacht, dieselbe als Allodial=
 „ Stücke angeschlagen zu werden pflegen, jedoch also,
 „ daß denen qualifizirten Erben gleichwohl zum Leibge=
 „ winn allzeit nach Hofes=Manier die nächsten seyn. ic.“

c) Aus mehreren Leibgewinnsbriefen über die in der Renthei Hamm gelegenen Leibgewinn=Güter ergiebt es sich ganz deutlich, daß diejenigen Erbhöfe, welche wegen Mangel qualifizirter Erben den Domainen anheimfielen, nunmehr in Leibgewinn nach Hofes=Rechten d. h. erblich verthan wurden. Der Unterschied bestand darin, daß bei den ersten nur die Pacht als ein steter Zins entrichtet wurde, weshalb sie auch zu den Zins=Gütern gezählt wurden; daß aber bei den zweiten außer der Pacht nach abgelaufener Gewinnzeit von neuem gewonnen und ein Gewinngeld erlegt werden mußte. Wahrscheinlich ist man auf diese einträglichere Einrichtung durch die Analogie von Belehnungen, Verhandigungen und später auch der Verleihungen in Emphytheusis gekommen.

Daß man übrigens das Leibgewinn nicht für eine Zeitpacht gehalten, beweisen folgende Stellen:

aa) In einem Extract aus dem von Berensprung=schen Revisions=Protokoll der Renthei Hörde pro 1777 heißt es:

„ Den (Klöters) Hof aber von neuem zu Leibge-
 „ winnsrechten an einen tüchtigen Colonen in ter-
 „ mino unterzubringen suchen, massen ich nicht anra-
 „ then kann, den Hof als caducirt einzuziehen, und in
 „ Zeitpacht zu geben, weil

„ 1) bekanntlich die Contribution im Amte Künen gar
 „ zu schwer und disproportionirt gegen andere Ämter
 „ in der Grafschaft, der Leibgewinnsträger diese selbst
 „ tragen muß,

„ 2) aber bei einer Zeitpacht Sr. Königl. Majestät
 „ das Onus fabricae zur Last bleiben muß.“

hb) In einer ausführlichen Darstellung der Natur
 und Eigenschaft der Hofs-, Leibgewinns-, und ande-
 rer Güter sagt der damalige Commissarius zur Recher-
 girung derselben in der Renthei Hörde, Regierungs-
 Referendarius von Bernuth, mit Beziehung auf einen
 Bericht der Markischen Kriegs- und Domainen-Kam-
 mer vom 30sten Januar 1763:

„ Nach der Observanz und der bei den Leibge-
 „ winns-Gütern hervorgebrachten Gewohnheit, wer-
 „ den solche, wenn davon die herrschaftlichen Gefälle
 „ auch Kirchspiels- und Dorfs-Lasten nebst denen sti-
 „ pulirten Prästationen bezahlt und geleistet, das Gut
 „ selbst aber nicht deteriorirt und mit Schulden be-
 „ schwert, so lange von denen Colonis Kinder vorhan-
 „ den, selbigen auf die Zeit ihres Lebens wieder in
 „ Leibgewinn untergegeben, gegen Erlegung eines mit
 „ dem Erbherren accordirten proportionirlichen Gewinn-
 „ geldes und Stipulirung der vorigen Prästationen.“

cc) Wie konnte im Jahr 1657 bei der neuen Leib-
 gewinn-Verleihung an den in der Renthei Blankenstein
 gehörenden Leibgewinn-Gütern den Gewinnträgern der
 Consens ertheilt werden, auf diesen Gütern die Ge-
 winngelder aufzunehmen, wenn selbe bloße Zeitpacht-
 Güter waren? vide S. 48.

dd) Der Wittwe Obernach wurde ein geringeres Gewinngeld bedungen, weil sie wegen einer auf dem Leibgewinn gute haftenden Schuld einen Rechtsstreit geführt, und doch zuletzt die Schuld gezahlt hatte. War das Gut ein bloßes Zeitpacht-Gut, wie konnte darauf eine Schuld haften, welche der Zeitpachter zu vertreten hatte? und wenn seine Vorfahren die Schuld unbefugter Weise auf dem Gute contrahirt hatten, so haftete dieselbe doch im eigentlichen Sinne nicht darauf, wenigstens war kein Grund vorhanden, deshalb das Gewinngeld herabzusetzen. vide *ibid.*

ee) Die Domainen-Kammer behauptete in ihrem Besichte vom 20sten October 1740 gegen die Regierung, daß die gemeinen Leibgewinnträger nicht der Jurisdiction der ordinären Gerichte, sondern zufolge des Edicts vom Jahr 1685 den Schlütern als Rathen- und Zins-Richtern unterworfen seyen. Sie mußte daher dieselbe für mehr als bloße Zeitpachter halten, sonst war hierzu gar kein Grund vorhanden.

§. 69.

4) Was die von dem Herrn Präsidenten des Königl. Revisions- und Cassations-Hofes Sethe seiner urkundlichen Entwicklung *rc.* beigefügten Leibgewinnbriefe betrifft, so wäre man im Stande gewesen, als Pendant ein ganzes Convolut solcher Leibgewinnbriefe beizulegen, wornach wegen Mangels qualifizirter Erben heimgefallene, oder zum neuen Leibgewinn eröffnete Höfe und Güter zu neuem Leibgewinn verthan sind, wenn wir dieses nicht für allgemein bekannt hätten annehmen können. Diejenigen, welche dennoch an dieser Thatsache zweifeln, und ein beson-

deres Interesse haben, sich von derselben näher zu unterrichten, dürfen sich nur die Einsicht der Verhandlungen der vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm über die Höfe Rhynern, Drechen und Berge, deren hier schon öfterer Erwähnung geschehen ist, zu verschaffen suchen, woselbst sie alsdann eine Menge dergleichen Leibgewinnbriefe finden werden. Sie werden sich daraus überzeugen, daß die darin gebrauchten Ausdrücke auch den Befangendsten außer Stand setzen müssen, aus denselben eine bloße Zeitpacht entnehmen zu können.

Die von dem Herrn v. Sethe producirten eigentlichen Leibgewinnbriefe enthalten auch keine Spur von einer Zeitpacht, wenn man nicht per petitionem principii die Bestimmung auf Lebenslang für eine Zeitpachtbestimmung annehmen will.

Ubrigens sind wir weit entfernt, zu behaupten, daß es gar keine Zeitpacht auf Lebenslang gebe, oder geben könne. Es kommt hier alles einzig darauf an, wofür die Vermuthung streite, und welche Meinung man den beiden contrahirenden Theilen, dem Gewinn-Verleiher und dem Gewinnträger im zweifelhaften Falle unterzulegen habe. Da wo der Wille der Contrahenten z. B. bei Sethe a. a. O. in den Anlagen XXX, XXXI, XXXV, und mehreren klar ist, müssen die Worte des Contractes oder Gewinn- oder Pachtbriefes die Entscheidung leiten.

Daß es auch Leibpachten und Zeitpachten gebe, wer wollte es bezweifeln? Wir bestreiten nur die Sätze: daß in der Grafschaft Mark bei Bauerngütern Zeitpacht die Regel sey, und daß Leibgewinn oder eine Gewinnung auf Lebenslang für Zeitpacht oder Leibpacht im zweifelhaften Falle gehalten werden müsse.

§. 70.

5) Die allerdings wichtige Bemerkung, daß es keiner ausdrücklichen Erbleibgewinnungen bedurft habe, wenn ein bloßes Leibgewinn schon ein Erbrecht verleihe, und daß die Coexistenz der erstern neben dem letztern die Erblichkeit desselben ausschliesse, löst sich dahin auf, daß einige den erhobenen Zweifel mehr oder weniger erkannt, und daß sie zur Sicherheit das Überflüssige gewählt haben. Wir wiederholen es, daß alles darauf ankommt, was die Partheien sich gedacht haben. Wenn ein Leibgewinn zwei und mehrere Generationen hindurch bei den nämlichen Bedingungen verblieben ist, so muß oder kann sich wenigstens eine *opinio necessitatis* bilden. Wenn einer von beiden Contrahenten diese Opinion hat und nach den bestehenden Gebräuchen und Observanzen zu haben berechtigt ist, so würde er betrogen seyn, wenn die andere Parthei von dem Vertrag abgehen könnte, weil sie diese Opinion nicht gehabt. Um ganz sicher zu gehen und Prozessen vorzubeugen, hat man in solchen Fällen für die Erben ausdrücklich mit stipulirt.

§. 71.

6) Wenn endlich zur Vertheidigung der gegenseitigen Meinung die Statuten der Stadt Hattingen, der Freyheiten Blankenstein und Hörde, Sethe a. a. D. Anlagen 47, 48, 49, pag. 190 folgl. in Anspruch genommen werden, wornach kein Bürger dem andern das habende Gewinn untergewinnen oder beschweren soll, bei Verlust des Bürgerrechts, so glauben wir, daß diese mehr für als gegen unsere Meinung sprechen; indem man die Verwechslung des ein-

mal verliehenen Gewinns auf einen andern für etwas Ungerechtes und den bestehenden Gesetzen oder Gewohnheiten Widerstrebendes halten mußte, weil sonst solche, dem freien Verkehr und der willkürlichen Disposition des Eigenthümers entgegenstehende und ungerichte Statuten juristisch nicht gegeben werden, und in einem wohl policirten Staate nicht bestehen konnten.

§. 72.

7) Daß übrigens die Leibgewinn= so wie die übrigen Bauerngüter, sich ursprünglich in dem Eigenthum der Verleiher befunden und unter sichern Bedingungen entweder in bloßer Erbbenußung oder zum getheilten Eigenthum verliehen sind, folglich sich dem Eigenthum nach entweder ganz oder zum Theil noch bei denselben befinden, haben wir nie bezweifelt, wie wir dieses oben §. 11 in Ansehung der Hofsüter schon bemerkt haben, und wie dieses auch durch die von dem Herrn v. Cethe, dem Hrn. v. Müller, und von dem Hrn. Grafen von Merveldt zur Publicität gebrachten Urkunden und Urtheile hinreichend bewiesen ist. Allein dieses hat auf die Erblichkeit der Leibgewinnsgüter in Ansehung der Benutzung keinen Einfluß. Beides kann recht gut neben einander bestehen.

§. 73.

Ein großer Zweifel bleibt noch zu lösen übrig, nämlich der:

„Ob bei den Leibgewinnsgütern ungeachtet ihrer Erblichkeit die Pächte nach erloschenem Gewinn auch erhöht werden dürften?“

Erwägt man, daß nach der am 12ten August 1749

erlassenen und durch das Edict vom 5ten März 1767 bestätigten Verordnung die durch einen unvermeidlichen Zufall erledigten Bauerngüter in eben der Qualität, wie sie sich vormals befunden, an andere Bauern-Familien wieder untergethan werden sollen, so scheint es, als wenn schon nach dieser Bestimmung jede Pachtveränderung indirect untersagt sey, weil sonst die Wiederverleihung hätte erschwert, gar umgangen, oder doch die Qualität des Gutes verändert werden können. Allein die Königliche Verordnung vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, S. 35, giebt es deutlich zu erkennen, daß diese Verordnung an und für sich die Befugniß, bei der Wiederbesetzung die Abgaben zu erhöhen, nicht ausschliesse.

Betrachtet man indessen ferner, daß die gedachte Verordnung an der angezogenen Stelle nur von nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen redet, so glauben wir doch folgern zu dürfen, daß, wenn einmal ein Erbennutzungsrecht angenommen ist, man auch die Befugniß zur Erhöhung der Pacht ausschließen müsse; indem sich mit dem Begriffe eines Erbrechts auch in diesem eingeschränkten Sinne des Wortes keine willkürliche Abänderung in den Bedingungen des Nutzungsrechtes vereinigen läßt. Nimmt man hiezu, daß nach den bisher angeführten Auszügen aus den Kammeral-Acten, und insbesondere nach dem Berichte der Kriegs- und Domainen-Kammer bei Leibgewinn-Gütern nur bei dem Abgange qualifizirter Erben Pächterhöhungen vorgenommen werden dürfen, und daß wir dieses als ein eigenthümliches Criterium eines Leibgewinn-Gutes angenommen haben, so tragen wir kein Bedenken, bei den Leibgewinn-Gütern im Allgemeinen

und in der Regel eben so wie das Erbrecht so auch die Gleichförmigkeit der Pachtabgabe anzunehmen.

S. 74.

Es ist noch die ganz besondere Frage vorgekommen:

Ob an denjenigen Gütern, welche der eigentliche Hofsmann oder Behandigte nicht selbst cultivirt, sondern einem andern zur Cultivirung gegen gewisse Bedingungen untergegeben habe, dem cultivirenden Bauer ein Erbrecht oder Erbbenutzungs-Recht zustehe?

Der Herr v. Cethe in der oft angeführten Schrift pag. 28, Nr. 3, behauptet, daß die Bauern, welche in der angegebenen Art auf die Güter gesetzt sind, ursprünglich daran kein Erbrecht gehabt haben, sondern nur durch besondere Contracte darauf gekommen seyen. Gegen diese Behauptung läßt sich mit Vernunft nichts einwenden. Wenn aber der scharfsinnige Herr Verfasser ferner behauptet, daß einem solchen cultivirenden Bauer kein Erbrecht an dergleichen unterverthanem Gute zustehen könne, indem es einen Widerspruch darstelle, daß das Jus perpetuae coloniae dem eigentlichen Hofsmann und auch zugleich dem Bauer zustehen solle; sind wir nicht einverstanden. Wir glauben, den angeblichen Widerspruch durch die Lehre von Afters-Belehnungen auflösen, und so die ganze Behauptung widerlegen zu können. Eben so wie bei Afters-Belehnungen dem Hauptbelehnten und dem Aftersbelehnten zugleich ein Erbrecht an dem Lehngute zusteht, eben so kann dem Hofsmann und dem cultivirenden Bauer ein Erbrecht an dem Hofsgute zustehen. Auf ihnen paßt ganz die Analogie der Lehre von Afters-Belehnungen, und überdies ist eine solche Afterverleihung bei Hofsgütern in positiven Bestimmungen gegründet.

In den schon oft angeführten Rathenrechten des Bischofs=Hofes zu Xanten heißt es :

„Item of jemand sin Lyfgewinnßguderen in
 „desen Hof gehörende umb Beterungh derselven tot
 „Dundersadelß= (Untersadel= oder Aftersadel=) und
 „Lyfgewinnßrechten nit dhuen wolde, die sal dat dhun
 „oirkunde den Hofrichter, und fall dat Dnderse=
 „delß gut (Afterverliehene Gut) den Hofrichter ge=
 „paalet schriftlich overleveren. u. s. w.“

Hiernach steht also eine Unterverleihung selbst nach Hofesrechten und ein doppeltes Erbrecht mit einem Hofs gute an und für sich nicht in Widerspruch. Es kommt folglich bei dergleichen Unterverleihungen alles auf die zwischen dem eigentlichen Hofsmanne und dem cultivirenden oder aufßhenden Bauern zu Stande gekommene Vereinbahrung an. Ist die Verleihung nach Leibgewinnßrechten oder in Leibgewinnß geschehen, so treten die vorhin ausgeführten Grundsätze und folglich ein Erbrecht für den Inhaber ein. Dieses leidet alsdann gar keinen Zweifel, wenn, wie nach den Stockumer=Hofesrechten, sowohl der dominus utilis als dessen Pächter oder Colon hofhörig geboren oder als hofhörig sich ergeben müssen, weil hier schon die Hofhörigkeit und die daraus fließende Obnorietät ein Erbrecht mit sich führen (Müller a. a. D. pag. 205 scheint es für alle Besitzer von Hofs gütern in Anspruch zu nehmen). Ist im Gegentheil reine Leibpacht oder Zeitpacht ungezweifelt stipulirt, so werden beide Theile nach diesen Rechts=Verhältnissen beurtheilt, weil überhaupt der Hofsmanne oder Behandigte zu dem Inhaber des Guts sich eben so wie jeder andere Guts=herr zu dem Bauern verhält.

S. 75.

In Hinsicht der Bauerngüter in der Grafschaft Mark überhaupt und der Leibgewinns-Güter insbesondere ist unsere Meinung also dahin fixirt, daß im zweifelhaften Falle eher für ein Colonat-Recht als für eine Zeitpacht zu vermuthen, und daß bei einer Verleihung nach Leibgewinns-Rechten oder in Leibgewinn nicht Leibpacht sondern ein Erbnutzungs-Recht anzunehmen sey.

Da sich indessen diese Meinung auf dem präsumtiven Willen der contrahirenden Theile gründet, dieser aber auf die Natur des Instituts, auf ein daraus fließendes Rechtssystem, und auf eine damit übereinstimmende Gesetzgebung basirt ist, so hält diese Meinung nur so lange die Probe, als ein solcher präsumtiver Wille angenommen werden kann. Dieser kann aber alsdann nicht mehr angenommen werden, wenn die Natur des Instituts in Zweifel gezogen, wenn das Rechtssystem angegriffen, oder die Gesetzgebung einer andern Auslegung unterzogen wird.

Aus diesem Grunde kann man nicht mehr annehmen, daß bei einer, nach dem Zeitpuncte, als die Domainen-Verwaltung die alten Leibgewinnsgüter in bloße Zeitpachten umwandelte, und als die Regierung zu Cleve die mehr erwähnte Resolution vom 25ten August 1749 erlassen hatte, geschenehen neuen Verleihung in Leibgewinn oder auf Lebenslang es der präsumtive Willen der Contrahenten gewesen, damit ein Erbrecht zu verbinden. Das Institut war in Zweifel gezogen, das Rechtssystem geändert, und es war nur nicht mehr zu vermuthen, daß die contrahirenden Theile ohne nähere Bestimmung ihres Willens sich einem alten Rechtssystem unterworfen haben sollten, welches eine Änderung wenigstens in der Meinung erlitten hatte.

Wir sagen in der Meinung, denn diese hat auf den präsumtiven Willen den größten Einfluß, ja sie begründet denselben.

Es wird daher auch selbst nach dem von uns angenommenen Grundsatz ein Zeitpunkt festgestellt werden müssen, vor welchem eine Verleihung nach Leibgewinnrecht mit einem Erbrechte verbunden und nach welchem das Gegentheil angenommen werden muß. Wir würden diesen Zeitpunkt auf das Jahr 1749 festzusetzen kein Bedenken tragen. Denn in diesem Jahre erhielt erst die Meinung, daß in zweifelhaften Fällen für Zeitpacht vermuthet, und folglich eine Verleihung auf Lebenslang nur für Leibpacht zu halten sey, eine Art von Förmlichkeit, so daß das Gegentheil davon nicht mehr als in dem Willen der contrahirenden Theile an und für sich liegend vermuthet werden konnte.

Wir würden alsdann den Rechtszustand vor dem Tilster Frieden oder vor Einführung des fremden Gesetzes in Beziehung auf die Leibgewinnsgüter in der Grafschaft Mark dahin annehmen: daß wenn a) ein Gut vor dem Jahre 1749 in Leibgewinn verliehen worden, b) von diesem Zeitpunkte an dasselbe bei der nämlichen Familie in der gesetzlichen Erbfolgeordnung verbleiben, und c) die Pacht- oder Zins-Abgabe unverändert erhalten worden, dasselbe für erblich zu halten sey.

Das Erforderniß ad a) beruht auf dem präsumtiven Willen der contrahirenden Theile; das ad b) ist das erste Criterium der Erblichkeit, und ad c) kann kein Erbrecht mit einer willkürlichen Veränderung der Bedingung des Besitzes bestehen.

Alle Güter dagegen, welche in oder nach dem Jahre 1749 in Leibgewinn oder auf Lebenslang verliehen oder verthan worden, würden wir im zweifelhaften Falle für bloße Leibpacht erkennen.

§. 76.

M. Zeitgewinn-Güter

sind solche Güter, die auf eine gewisse Anzahl von Jahren z. B. von 12 zu 12, von 15 zu 15, von 20 zu 20 und von 24 zu 24 Jahren verliehen, und von denen nach Ablauf dieser Jahre ein neues Gewinngeld den Gutsherren accordirt und gegeben werden mußte. Sie sind mit den Leibgewinnsgütern der nämlichen Natur, und gehören zu dem nämlichen Rechtssystem. Das ist von Niemanden bestritten worden. Sie unterscheiden sich nur darin von den Leibgewinnsgütern, daß bei diesen die Gewinnserneuerung nach dem Ableben des verliehenen Leibes oder der verliehenen Leiber und bei jenen nach Ablauf der bestimmten Jahre geschehen muß.

Herr ic. Müller in seiner Abhandlung über das Güterwesen pag. 204 sagt von diesen Gütern:

„Ein auf bestimmte Jahre feststehendes Gewinn schließt zwar die Erbllichkeit nicht nothwendig aus; es kann sogar das Daseyn solcher erbpächtigen Güter nicht geleugnet werden, und diese sind also auch wahre Erb-leibgewinnsgüter, denen aber deswegen doch nicht alle Güter beigelegt werden dürfen, deren Gewinnrecht auf kürzere Zeiträume steht, weil in diesem unbegrenzten Sinne, wie zwar auch die Absicht ist, fast kein einziges Zeitpachtgut mehr übrig bleiben würde, anstatt, daß sogar ein Gewinn auf Leben die Zeitpacht-Eigenschaft nicht ausschließt.“

Allein wo will Herr ic. Müller die Scheidungslinie ziehen? Entweder sind alle Güter mit Gewinnrecht auf kürzere Zeiträume und ohne sonstige nähere Bestimmungen erblich, oder es sind keine derselben, wenigstens bis zu einem gewissen Zeitraume. Muß,

wie wir ausgeführt zu haben glauben, in der Grafschaft Mark bis zu dem Jahre 1749 der Regel nach nicht für Zeitpacht, sondern für Erbrecht vermuthet werden, so müssen auch bis zu diesem Zeitraume die Zeitgewinnsgüter für erblich gehalten werden. Die Furcht, daß hiernach kein einziges Zeitpachtgut mehr übrig bleiben würde, kann keinen Grund abgeben, von einem in strenger Consequenz abgeleiteten Prinzip abzugehen, eben so wenig wie die Behauptung, daß nach dem Jahr 1749 keine Leib- oder Zeitgewinnsgüter in der Grafschaft Mark mehr verliehen seyn werden, uns bestimmen kann, die aufgestellten Grundsätze zu ändern.

Übrigens wußte man auch schon in ältern Zeiten, eine Zeitpacht von einem Gewinnrecht auf gewisse bestimmte Jahre in den Urkunden zu unterscheiden, wie dieses das von dem Herrn ic. Sethe a. a. D. pag. 222, Nr. LXIII angelegte noterielle Protokoll vom Jahr 1613 über verschiedene Zeitpachtungen nachweist. Überdies fehlte es in den Verleihungsbriefen nicht an nähern Bestimmungen, wenn die Contrahenten ungeachtet eines erlegten und ferner zu erlegenden Borgewinns oder Gewinngeldes ein Zeitpacht-Verhältniß, oder ein Erlöschen des Gewinnrechtes und Unrechtes nach Ablauf der bestimmten Jahre beabsichtigten. Es hieß in solchen Fällen z. B. daß das Gut nach Ablauf der bestimmten Jahre, oder nach Absterben des Gewinnträgers frei und ledig dem Verleiher oder dessen Erben wieder anheimfallen, und daß daran weder der Gewinnträger noch dessen Erben alsdann ferner ein Recht haben sollten, und war dieses der sicherste Beweis, daß man unter bloßer Verleihung in Zeitgewinn sich keine eigentliche Zeitpacht gedacht, weil man sonst da, wo Zeitpacht unbezweifelt beabsichtigt wurde, sich keiner andern Ausdrücke, die bestimmt auf eine solche deuten, bedient haben würde.

Inzwischen ist es nicht zu verkennen, daß nach der stattgehabten Verwechslung der Ausdrücke: Gewinn und Pachten mancher Gutsherr auf den Gedanken gekommen ist, daß er bei einer Verpachtung z. B. von 15 zu 15 Jahren nur eine Zeitpacht beabsichtigen könne, und daß auch andere, welche einen solchen Pachtbrief angesehen, bei nicht näherer Bekanntschaft mit dem Institute hier eine Zeitpacht geahndet haben. Allein es kommt hier nicht darauf an, was die eine Parthie sich gedacht, und ein dritter ausgelegt hat, sondern was der präsumtive Willen beider Theile gewesen, und was der präsumtive Willen nach der bestehenden Regel seyn durfte und konnte. Derjenige, welcher z. B. ein von seinem Vorfahren, gegen unveränderte Pacht, und gegen Gewinnserneuerung auf bestimmte Jahre, besessenes Gut unter den nämlichen Bedingungen von dem Gutsherrn erhielt, war berechtigt, dafür zu halten, daß die Qualität des Gutes unverändert geblieben, und er dasselbe mit Erbrecht erhalten, wenn gleich bei der neuern Verleihung der Ausdruck: auf 15 Jahre und nicht länger verpachtet vorgekommen, und der Verleiher für seine Person sich dabei eine bloße Zeitpacht gedacht oder ausgelegt hat.

S. 77.

Wir führen bei dieser Gelegenheit

und
 N. Die Leibpachtgüter
 O. Die Zeitpachtgüter

unter den in der Graffschaft Mark vorkommenden Bauerengütern auf. Sie unterscheiden sich je nachdem sie entweder mittelst ausdrücklicher Bestimmungen und in ungezweifelten Ausdrücken in eigentliche Pacht entweder auf Lebenslang oder auf gewisse Jahre

verliehen, oder nach der später eingetretenen Vermuthung als in eine solche Pacht verliehen zu betrachten sind. Sie gehören zwar im Allgemeinen, weil es sich auch bei ihnen von dem Besitze und der Benutzung eines Bauerngutes gegen eine bestimmte Abgabe oder Pacht an den Eigenthümer des Gutes, oder Gutsherrn handelt zu den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, aber nicht im eigentlichen Sinne und offenbar nicht zu dem Colonat-Verhältnisse. Sie müssen nach den zur Zeit der Verleihung geltenden Grundsätzen von Pacht- und Verpachtungen beurtheilt werden.

S. 78.

P. Die Freigüter.

Diese Güter liegen in den Ämtern Altena, Lüdenfeld und Neuenrade zerstreut. Die Besitzer derselben sind in dem befragten Zeitpunkt verbunden gewesen, außer den gewöhnlichen Steuern noch besondere Abgaben an Geld unter dem Namen: Freygeld, May- und Herbst-Beede, Hundelager, an Schatz- und Grevén-Haber, an Hühnern und Schweinen zur Königlichen Renthei zu entrichten, auch waren sie in Ansehung dieser Freigüter und der dieselbe betreffenden dinglichen Rechte der Gerichtsbarkeit des, aus einem Freigräfen und einem Gerichts-Actuario bestehenden Freigerichts sowohl in streitigen als in freiwilligen Rechtshandlungen unterworfen.

Die ursprüngliche Entstehung dieses besondern bäuerlichen Instituts verliert sich in das graue Alterthum, und es herrschen darüber so wie über die Natur desselben verschiedene Meinungen.

Der Herr Ober-Landesgerichtsrath Berlin-

den in seinen Bemerkungen zu dem Entwurf des Clev-
Markischen Provinzial-Rechts Thl. 1., fol. 68 sagt
darüber im Kurzen Folgendes :

„Über den Ursprung und die Natur dieser Freigüter
ist schon seit dem 16ten Jahrhundert unter den Be-
amten der Provinz viel gestritten, aber nichts aufge-
klärt und festgesetzt worden. Diese Materie verliert
sich auch so weit in die dunkeln Zeiten der vaterlän-
dischen Geschichte, daß alles, was darüber gesagt
ist, nur bloße gelehrte Muthmaßung bleibt.“

Er bezieht sich auf die Berichte des Freigräfen
Schniewindt, die wir aber eben so wenig, als sonst
etwas von den dem Entwurfe des Provinzial-Gesetzbu-
ches vorhergegangenen Verhandlungen, vorliegen ha-
ben, und auf eine Abhandlung über die im Mar-
kischen Amte Altena vorhandenen Freigüter
in dem Magazin für Westphalen Jahrgang
1799, Bd. II., S. 289 folg., und fährt sodann fort :

„Ich bemerke hierbei, daß in einem besondern Cor-
pore Frygraevico alle, diese Freigüter betreffende
Verordnungen und Rescripte gesammelt sind. Alle
diese Verordnungen zwecken aber größtentheils nur
darauf ab, daß die Verdunkelung, Versplitterung
oder Vereinzelnung derselben verhütet werden, und
daß sich außer dem Freigräfen alle andere Gerichte
die Cognition darüber enthalten sollen.“

„In dieser Hinsicht ist dann auch die allgemeine Be-
stimmung“ (daß gedachte Güter nicht ohne Consens
der Kriegs- und Domainen-Kammer veräußert oder
verpfändet werden dürfen) „in den Entwurf aufge-
nommen, und gründet sich dieselbe auf die Cabinets-
Verordnung vom 27sten May 1722.“

Der damalige geheime Regierungs-Rath, jetzige Prä-
sident von Hymmen in seiner Abstimmung über jenen
Gesetzes-Entwurf vermeinte dagegen :

„Es bedarf gar keiner Erwähnung der Freigüter.
 „Die Einschränkung der Alienation und der Abgaben
 „fließt aus den Concessionen und der Natur des Rechts
 „der Besitzer. So wie es mir vorkömmt, sind diese
 „Besitzer nicht freier, sondern weniger frei als andere
 „gewesen. Sie saßen auf dem Eigenthum des Dyna-
 „sten oder Herrn und waren ihm als seine Leute und
 „nicht bloß dem Grafen als Grafen untergeben. Doch
 „die Untersuchung ist bloß historisch.“

Der Präsident von Rohr äußerte sich in seiner Ab-
 stimmung folgendermaßen:

„Die angeführte besondere Verfassung der sogenann-
 „ten Freigüter und des ihnen vorgesezten Freigerichts
 „gewährt ihren Besitzern nicht die mindeste Freiheit
 „mehr, oder andere Vortheile, als andere Besitzer
 „oder Eigenthümer von gewöhnlichen Bauerngütern,
 „nach Anzeige des Rentmeisters Schniewindt vom 14ten
 „Dezember 1798, genießen. Wahrscheinlich haben sie
 „in älteren Zeiten, als die Laatsmänner noch in der
 „Leibeigenschaft waren, ihre Güter schon als freie
 „Leute eigenthümlich besessen. Als jene aber der Leib-
 „eigenschaft entlassen, Laatsmänner benannt und beson-
 „deren Laats- und Hofes-Gerichten unterworfen wur-
 „den, blieben diese schon vorhin freie Männer mit der
 „Laats- und Hofes-Verfassung verschont. Sie waren
 „bloß den damals gewöhnlichen Gerichten der freien
 „Leute unterworfen, und behielten deshalb den Namen:
 „Freimänner.“

In dem redigirten Entwurfe zu dem Clev-Markischen
 Provinzial-Recht wurde diesennach von den Freigütern
 nichts aufgenommen.

Der Justizrath und Landrichter v. d. Bercken sagt in
 seinem jüngst auf Erfordern der Regierung zu Arnberg
 erstatteten Berichte von den Freigütern:

„ Ihre Entstehung läßt sich mit Gewißheit nicht an-
„ geben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind es freie
„ Erben, deren Besitzer sich in dem Verhältniß erhal-
„ ten haben, in welchem sie vor Karl dem Großen zu
„ den Ober-Höfen und nach Karl dem Großen zu
„ dem Reichs-Oberhaupte und dessen Stellvertretern,
„ den Grafen, standen.

„ Freigüter heißen sie, weil sie sonst von Niemand
„ abhängig waren. Den Reichsdienst verrichte-
„ ten sie selbst, anstatt daß andere ihre Güter zins-
„ bar machten und mit Aufopferung ihres Eigenthums
„ sich vom Kriegsdienst loskauften.

„ Unter der Regierung des Herzogs Wilhelm von
„ Cleve gab man sich Mühe, die Freigüter zu Zeitpäch-
„ ten zu machen. In der Renthei-Registratur finden
„ sich Nachrichten davon, besonders eine Instruction
„ vom 25ten August 1601, nach welcher die dazu er-
„ nannten Commissarien verfahren sollten. Der Zweck
„ wurde aber nicht erreicht. Indessen wurde dafür ge-
„ sorgt, daß die Freigüter die vorher erwähnten Abga-
„ ben außer den Steuern bezahlen mußten, welches
„ Unrecht war, weil sie nicht für Verleihung an Grund
„ und Boden als Grundzins, sondern als eine öffent-
„ liche Abgabe dem Landesherrn entrichtet wurden;
„ folglich bei der Einführung des Steuerwesens weg-
„ fallen mußten.

„ Einige Kirchspiele des Amts Altena sahen dieses
„ ein, und brachten sie in den gemeinen Kirchspiels-
„ Ausschlag. Es wurde aber durch eine Verordnung
„ vom 12ten August 1656 verbothen, weil die May-
„ und Herbstbeede und dergleichen Sr. Durchlaucht compe-
„ tirenden Gültten aus den Privatgütern, welche damit
„ afficirt wären, bezahlt werden müßten.“

Eben dieser ic. v. d. Bercken sagt in seiner Abhand-

lung von den Freigütern im Markfischen Amte Altena im Magazin für Westphalen Jahrgang 1799, 2tes Bändchen, Seite 290:

„Im 16ten Jahrhundert wurde über den Ursprung
 „und die Natur dieser Güter unter den Herzoglichen
 „Beamten vieles verhandelt. Einige hielten sie für
 „durchschlächtig eigene, andere für Erbzins- oder auch
 „für Leibgewinnsgüter. Dieser letztern Meinung war
 „auch der Kanzler Ohlenschläger und ein gewisser
 „Doctor Pieser, welcher auf herzoglichen Befehl eine
 „weitläufige Abhandlung in lateinischer Sprache darüber
 „geschrieben hat, worin er sogar behauptet, daß der
 „Landesherr das Recht habe, seine bloße Zeitpachter
 „zu verwandeln.

„Alle Gründe, die seine Schrift enthält, sind aus
 „dem Römischen Recht genommen, es war also nat-
 „ürlich, daß er auf irrige Resultate gerieth, da er
 „die Römischen Pachtverhältnisse mit einer Sache ver-
 „wechselte, welche durchaus Deutschen Ursprunges war,
 „deren Entstehung und Beschaffenheit also aus der
 „vaterländischen Geschichte oder eigentlich aus der Be-
 „ziehung, in welche ehemals die Grundeigenthümer zum
 „Staate standen, erklärt werden mußte.“

Der nämliche Schriftsteller schreibt in seiner Abhand-
 lung über den Deutschen Adel S. 143:

„Im 16ten Jahrhundert verdrängte die Römische
 „Rechtsgelehrsamkeit die alte Einfachheit aus den
 „Westphälischen Gerichten; man wollte die Römischen
 „Gesetze von Pachtungen und Colonien auch auf den
 „westphälischen Bauer anwenden. Ein gewisser Doctor
 „Pieser schrieb auf Befehl des Herzogs Wilhelm
 „von Cleve eine weitläufige Abhandlung in lateinischer
 „Sprache, in welcher er auszuführen suchte, daß die
 „Markfischen Freigüter bloße Zeitpachtgüter wären.“

Wir könnten diesen Streit ganz umgehen, da wir zur Zeit des Tilfiter Friedens und der Einführung der fremden Gesetzgebung überall unbestritten die sogenannten Freigüter in den Ämtern Altena, Lüdenscheid Neuenrade als Güter vorfinden, wovon außer den öffentlichen Lasten und Steuern noch besondere Abgaben an Geld und Naturalien jährlich an die Königliche Renthei entrichtet werden müssen. Nur darüber könnte Zweifel entstehen, ob dieselbe unter den Hobs- und Behandigungs-Gütern oder zu den bloßen Zinsgütern zu rechnen seyen. Für das erstere spricht, daß sie sich unter einer besondern Real-Gerichtsbarkeit befinden, und daß die darauf ruhenden Abgaben unter der nämlichen Benennung, als bei den Hobsgütern vorkommen. Allein dieselbe finden sich selbst in den ältesten Zeiten nicht unter einem Oberhofe vereinigt; sie führen von jeher den Namen Freigüter im Gegensatze von Hobsgütern, und ihre Besitzer Freimänner im Gegensatze von Hobsmännern, welche nicht frei, sondern in einem Hörigkeits-Verbande sich befanden. Die Güter wurden niemals durch eine Behandigung verliehen, kein Sterbfall und kein Freikauf war bei denselben hergebracht, und sie waren einer besondern Real-Jurisdiction, und dem Verbothe der Veräußerung underspaltung ohne Consens, oder vielmehr ohne Vorwissen dieses Gerichtes, bloß um Verdunkelungen und den Verlust der Abgabe zu verhüten, unterworfen.

Wir können diese Freigüter auch nicht für Gewinn-güter halten, weil bei deren Antritt von den Aufsolgern keine Gewinn-Auffahrts-Gelder oder Weinkauf gezahlt wird, und sie daher nicht anders, als für ein, mit der Last einer Abgabe oder eines Zinses, verbundenes Eigenthum ansehen; folglich dieselbe nicht unter das Colonat-Verhältniß bringen, sondern nur für Zins-

güter halten, und da solche bloße Zinsgüter, wenn sie nicht als Zinslehn erscheinen, nach dem Deutschen Privatrechte kein besonderes Deutsches Institut bilden, auch desfalls in der Grafschaft Mark keine besondere Provinzial-Gesetze bekannt waren, so würden wir annehmen, daß diese Güter zu der befragten Epoche nach dem allgemeinen Landrecht Thl. 1., Tit. 18., §. 815—819. haben beurtheilt werden können.

Inzwischen ist von dem Justizrath und Land- und Stadtrichter v. d. Bercken der Zweifel erregt worden: ob die auf diesen Gütern haftenden Abgaben ursprünglich für verliehenen Grund und Boden geleistet und somit für Grundzinsen, rentes foncieres, redditus fundi, census haereditarios gehalten werden könnten, oder ob dieselbe nicht ursprünglich dem Landesherrn als solchem und als bloße Steuern entrichtet seyen, und ob nicht folglich die Freigüter und die darauf ruhenden Abgaben nicht zu den gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, sondern zu dem landesherrlichen Abgabenwesen zu rechnen seyen?

Der 2c. v. d. Bercken hat sich für die letztere Alternative entschieden, allein wir können demselben nicht beistimmen.

So wenig wir auch genigt sind, die zur Frage liegenden Güter nach den Grundsätzen des Römischen Rechts über Pacht und Verpachtungen zu beurtheilen, und dieselbe zu bloßen Zeitpachtgütern umzuschaffen, oder sie den Erb- oder Leibgewinn-Gütern, oder einem sonstigen Verhältnisse mit eingeschränktem Eigenthume zu assimiliren; so wenig können wir uns aber auch überzeugen, daß sich diese Freigüter in dem unbeschränkten und unbeschwerteten Eigenthume befinden, und die darauf ruhenden Abgaben eine bloße landesherrliche Besteuerung darstellen. Die Wahrheit kann auch hier sehr wohl in der Mitte liegen, und das thut sie

wirklich, wenn man annimmt, daß die Güter sich zwar in dem Eigenthume ihrer Besitzer befinden, aber mit einem Grundzins belastet sind. Daß die von den Freigütern zur Königlichen Renthei jährlich abzuführenden Prästationen nicht bloß landesherrliche Steuern, sondern Zinsen in Beziehung auf verliehenen Grund und Boden sind, oder doch in der gefragten Epoche dafür gehalten werden mußten, ist unsere Meinung, die wir durch folgende Gründe unterstützen:

1) Ist es nicht nachgewiesen, daß sich die sogenannten Freigüter ursprünglich in dem freien Eigenthume deren Besitzer befunden habe. Das Wort frei, Freigüter, freie Dörfer, freie Städte, und selbst freie Leute (freie Reichsleute) wurden in den alten Zeiten nicht in Beziehung auf Privatpersonen, sondern in Beziehung auf das Reich gebraucht; daher streitet schon aus der Benennung Freigüter die Vermuthung dafür, daß dieselbe zu dem Reiche gehört haben.

2) Folgende, bei Gelegenheit des Streits zwischen dem Grafen von der Mark und dem Churfürsten von Köln wegen der in dem Bette Necklinghausen gelegenen Elmenhorster Hofs Güter offen gelegte Urkunde, beweiset nicht nur, daß die befragten Güter zu dem Reiche gehört, sondern daß sie sich nachher im dem Eigenthum der Grafen von der Mark befunden. Sie ist folgenden Inhalts:

Ludovicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus spectabili viro Theodorico comiti clivensi consanguineo suo dilecto gratiam suam et omne bonum tuis exigentibus meritis et ut nobis et imperio fortius ad obsequendum et diligentius astringaris confestim ad possessiones et bona videlicet advocatiam Regalis ecclesiae Werdensis, advocatiam judaeorum tremoniensium et curtem nostram Wevelin-

nonda, cuetem in Brackel, curtem imperii prope
 Fromoniam, bona imperii sua prope Altenam, curtem
 nostram Westhoven cum univervis hominibus, ju-
 risdictionibus, et juribus et pertinentiis dictarum
 curtium.

de plenitudine Regiae Majestatis tibi tanquam bene
 merito, de speciali gratia converimus et te de ipsis
 autoritate praesentium investimus, volentes.

. Datum in Heidelberg
 4. mensis Juny 1317. Regni vero nostri anno tertio.

Concordat cum Archivo

Henrich Wortmann Archivar.

3) Die in Rede seyenden Freigüter bilden nicht einen
 besondern, zusammenhängenden Landesbezirk, sondern sie
 liegen in den Ämtern Altena, Lüdenscheid und Neuen-
 rade zerstreut und sind von einer Menge steuerpflichti-
 ger Güter und Grundstücke untermischt. Sollten die
 auf den erstern ruhenden Abgaben landesherrliche Steu-
 ern seyn, so hätten auch die letztern den nämlichen Ab-
 gaben unterworfen seyn müssen, weil die Steuern nach
 ihrer Natur auf alle steuerpflichtige Güter in gleicher
 Art vertheilt seyn müssen.

4) Als nach der Abgabe des Herrn Justizraths v. d.
 Bercken einige Kirchspiele in dem Amte Altena die von
 den unter ihnen befindlichen Freigütern zu der König-
 lichen Renthei abzuliefernden jährlichen Abgaben in den
 gemeinen Kirchspiels-Ausschlag brachten, und dieses
 durch eine Verordnung vom 12ten August 1636 verbo-
 then wurde, weil diese Güter als landesherrliche Pri-
 vatgüter zu betrachten seyen; da hätten die Besitzer
 und die Kirchspiele sich widersetzen müssen; eben so wie
 die erstern sich der Umschaffung ihrer Güter in Zeit-
 pachtgüter widersezt haben sollen. Der Weg zu den
 Reichsgerichten stand ihnen offen, wenn die Landescol-

legien ihrem Widerspruche nicht entsprachen. Dadurch, daß dieses nicht geschehen, ist ein uralter Besitz, die Verjährung und folglich eine praesumptio juris et de jure gegen sie eingetreten, und es kann nun nicht ferner von der ursprünglichen Entstehung, dem Grunde und der Natur der fraglichen Abgabe Rede seyn. Sie haben neben den Steuern bestanden, und bestanden also rechtlich neben denselben zur Zeit der befragten Epoche.

§. 79.

Q. Die durchschlächtig eigenen Güter.

Diese Güter sind solche, welche sich in dem vollen und unbeschränkten Eigenthum der aufsitzenden Bauern oder Ackerleute befinden, und auf denen keine Grundabgaben an Privat-Personen, sondern nur die öffentlichen Lasten ruhen.

Sie gehören unter die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Eigenthum, und sie können nur aus dem Gesichtspuncte unter die Bauerngüter gezählt werden, weil sie von Bewohnern des platten Landes besessen, und unmittelbar bewirthschaftet werden, die aus dem Ackerbau ihr vorzüglichstes Gewerbe machen, und weil sie in der befragten Zeit außer der Contribution und sonstigen öffentlichen Abgaben, auch der allgemeinen Landfolgedienst- und Spann-Pflichtigkeit und in dieser Beziehung der Untheilbarkeit unterworfen waren.

§. 80.

R. Die Zinsgüter.

Diese Güter befinden sich zwar in dem uneingeschränkten Eigenthume ihrer Besitzer; allein diese müssen davon einen beständigen jährlichen Grundzins, bestehend entweder in Naturalien, Geld, oder Diensten, an eine

dritte Person, und außer den öffentlichen Abgaben sonst nichts weiter entrichten.

Es gelten bei ihnen die Grundsätze von den censibus constitutivis sive reservativis, und sie wurden in der befragten Epoche, wie wir schon bei den Freigütern bemerkt haben, nach den Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 18, §. 813—819 beurtheilt.

§. 81.

S. Einwohner, Brinkfeger, Einlinger, u. s. w.

Unter diesen und ähnlichen Benennungen kommen die Bewohner kleiner, gewöhnlich in einem kleinen Hause und einem Garten bestehenden Rusticalstellen vor, welche bei adlichen Häusern und bei großen Colonien errichtet sind, um Tagelöhner und Dienstleute zur Hand zu haben. Solche Einrichtungen haben wohl ein gutsherrliches und bäuerliches, sonst aber kein eigenthümliches und folglich auch nicht immer ein Colonat-Verhältniß; sondern sind nach den jedesmaligen besondern Verträgen und Übereinkommen, und in Ermangelung derer nach den Grundsätzen von Pacht- und Verpachtungen zu beurtheilen.

§. 82.

T. Die eigentlichen emphytheusischen Güter.

Die Emphytheusis, wie sie in dem römischen und canonischen Recht ihre Bestimmungen erhalten hat, gehört zu einer ganz besondern Classe von Bauerngütern. Es verräth eine Unkunde in dem deutschen Privatrechte und in der fremden römischen Gesetzgebung zugleich, wenn man die deutschen Bauerngüter, z. B. die Hofs- und Leibgewinns-, die Erbpacht- und dergleichen Gü-

ter, in das empfytheussische Rechtssystem bringen will. Alle diese Güterarten waren längst in Deutschland bekannt, ehe das römische Recht daselbst eingeführt wurde, und durch diese Einführung eines fremden Rechts konnte ihre ursprüngliche Natur zum Vortheile oder Nachtheile eines oder des andern Theils nicht geändert werden. Zwar konnte es nicht fehlen, daß in den Zeiten, wo man nur in der römischen und canonischen Rechtsgelehrtheit Weisheit fand, und wo man zum größten Bedauern und zur nachtheiligsten Verdunkelung der vaterländischen Rechtsgeschichte das Studium des deutschen Privatrechts gänzlich vernachlässigte, manche deutsche Rechtsinstitute, und vornämlich auch die bürgerlichen Verhältnisse, hie und da in fremdrechtliche Formen umgegossen wurden. Da aber, wo dieses nicht geschehen ist, oder wo nicht neue Verleihungen von Gütern nach empfytheutischem Rechte statt gefunden haben, können auch die römischen und canonischen Gesetze keine Anwendung finden. Selbst die alten deutschen Erbzinsgüter sind weit verschieden von der römischen Empfytheusis. Da aber die empfytheutischen Güter in Deutschland einen deutschen Namen haben mußten, so hat man sie Erbzinsgüter, und die eigentlichen deutschen Erbzinsgüter bloß Zinsgüter, *bona censitica*, genannt, welcher Unterschied im Allgemeinen Landrechte Thl. I, Tit. 18, S. 680 und folgl. beibehalten ist.

Schon der Begriff und die daraus hergeleiteten Kriterien einer römischen Empfytheusis ergebenes, daß sie mit den bisheran entwickelten Arten deutscher Bauerngüter nicht vermischt werden kann. Sie ist nämlich das von dem Ober-Eigenthümer verliehene nutzbare Eigenthum einer unbeweglichen Sache unter der Bedingung vorzunehmender Verbesserungen, und eines jährlich zu entrichtenden ständigen Zinses. Der

Empfhytheute hat das nutzbare Eigenthum der verliehenen Sache; er darf folglich allen Nutzen aus derselben ziehen, und es gehören ihm alle Früchte, sowohl die natürlichen als die bürgerlichen. Er hat das Recht, über die Substanz des Gutes, in so weit solches dadurch nicht verschlimmert wird, zu disponiren; er kann somit a) in so weit die Gestalt des Guts verändern, b) Dienstbarkeiten demselben erwerben, c) es mit Vorbehalt der Rechte des Ober-Eigenthümers veräußern oder verpfänden, d) seinen Erben ab intestato oder per testamentum vererben, e) jeden und selbst den Ober-Eigenthümer von dem Mitgenuß ausschließen; und endlich f) dasselbe von jedem Besitzer vindiciren, und sich der actioni publicianaee bedienen.

Wendet man diese Kriterien auf die deutschen Bauerngüter an, so findet man bei einigen mehr bei andern weniger, daß der Unterschied nicht bloß doctrinell, sondern höchst practisch ist. Vorzüglich gewährt dieser Unterschied practischen Nutzen bei der Untersuchung der Frage über die Benutzung des auf den Bauerngütern befindlichen hohen Gehölzes, welche abzuhandeln vielleicht unten nähere Gelegenheit sich ergeben wird.

Mit einem Worte, da wo nicht ein deutsches und insbesondere ein Markisches Bauerngut ausdrücklich in eine Empfhytheusis umgeschaffen, oder wo nicht neuerdings eine solche verliehen ist, müssen die desfallsigen römischen Rechtsbegriffe bei unsern Bauern-Gütern schweigen.